

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1899)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1899.



Bern.

Buchdruckerei **Suter & Lierow**, Waisenhausstrasse.

Bericht und Anträge

der

Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an

den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Statutengenehmigung, Aktienbeteiligung und Genehmigung des Finanzausweises

für die

Spiez-Frutigen-Bahn.

(Januar 1899.)

Unterm 4. Januar abhin richtete der Verwaltungsrat der Spiez-Frutigen-Bahn folgende Eingabe an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates:

1. Gesuch.

« Unter einlässlicher Begründung stellte das Initiativkomitee für die Spiez-Frutigen-Bahn unterm 5. September 1898 an den h. Regierungsrat des Kantons Bern das Gesuch: Es sei, ohne Präjudiz auf die durch Beschluss des Grossen Rates definitiv festzusetzende Aktienbeteiligung des Staates bei der Spiez-Frutigen-Bahn die erste Einzahlung von 20 % auf der eventuellen in Aussicht genommenen Staatsbeteiligung von Fr. 1,800,000, ausmachend eine Summe von Fr. 360,000, vor dem 22. September bei der Kantonalbank zu leisten und es möchte im ferner der Regierungsrat die Vertreter des Staates in den Verwaltungsrat der neu zu gründenden Eisenbahngesellschaft wählen.

« Der Regierungsrat entsprach diesem Gesuch, indem er in der Sitzung vom 22. September 1898 die Bau-direktion ermächtigte, die erste Einzahlung des Staates auf seine Aktienbeteiligung an der Spiez-Frutigen-Bahn im Betrage von Fr. 360,000, als 20 % des gewünschten, jedoch noch nicht endgültig festgesetzten Staatsbeitrages von Fr. 1,800,000, gleich 60 % des Anlagekapitals von Fr. 3,000,000, zu leisten.

« Am 26. September 1898 konstituierte sich sodann in Spiez die Aktiengesellschaft Spiez-Frutigen-Bahn, nachdem der Nachweis dafür erbracht werden konnte, dass, abgesehen von der Staatsbeteiligung, durch Gemeinden, Gesellschaften und Private ein Aktienkapital von Fr. 620,000 in rechtsverbindlicher Weise gezeichnet und dass auf einem Aktienkapital von Fr. 2,420,000 die erste Einzahlung von 20 % mit Fr. 484,000 in bar geleistet worden sei. Die vorgelegten Statuten wurden einstimmig angenommen; nach Mitgabe der-

« selben wurden der Verwaltungsrat und die Rechnungsreviseure gewählt, und endlich wurde ein Vertrag einstimmig genehmigt, nach welchem die Konzession für die Spiez-Frutigen-Bahn und das gesamte Planmaterial für die Hauptlinie und die verschiedenen Varianten gegen Rückvergütung der wirklichen Auslagen im Betrage von Fr. 20,100 ins Eigentum der Aktiengesellschaft Spiez-Frutigen-Bahn übergingen.

« Seit der Konstituierung der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat für die Strecke Spiez-Hondrich-Tunnel-Emdthal bis Mülinen eine neue Variante studieren lassen, um dadurch die denkbar günstigste Lösung in Bezug auf Gefällsverhältnisse herbeizuführen.

« Diese Variante ist ausgearbeitet und kann den Behörden vorgelegt werden. Ferner wurde das gesamte Planmaterial den durch die Baudirektion bestellten Experten, Herren Oberingenieur von Graffenried und Bezirksingenieur Aebi, zur Prüfung vorgelegt.

« Das Gutachten dieser Experten liegt bei der Bau-direktion und kann bei der ferner Behandlung dieser Angelegenheit als Grundlage dienen. Sodann wurde auf unser Ansuchen durch den Bankrat der Berner Kantonalbank eine Expertenkommission bestellt mit dem Auftrage, die gesamte technische und finanzielle Grundlage der Unternehmung der Spiez-Frutigen-Bahn zu begutachten und namentlich die Frage zu prüfen, ob für Verzinsung und Amortisation eines Anleihens von Fr. 700,000 unter allen Umständen die erforderliche Sicherheit vorhanden sei. Das Gutachten dieser Expertenkommission wurde am 9. Dezember 1898 den Bankbehörden zugestellt und am nämlichen Tage dem Druck übergeben. Auf Grund dieses Gutachtens wurde bereits am 20. Dezember 1898 zwischen der Direktion der Spiez-Frutigen-Bahn und der Berner Kantonalbank ein Anleihensvertrag abgeschlossen, nach welchem die Kantonalbank das nötige Obligationenkapital von

« Fr. 800,000 à 4 % zum Kurse von 98 % fest über-
nimmt.

« Das Unternehmen der Spiez-Frutigen-Bahn als
« 1. Sektion der Lötschberg-Bahn ist somit nun soweit
« gefördert, dass der Behandlung vor dem Grossen Rate
« kein Hindernis im Wege steht; der Verwaltungsrat
« der Aktiengesellschaft der Spiez-Frutigen-Bahn er-
« laubt sich deshalb, das gesamte Material der Tit.
« Baudirektion zu Handen des Regierungsrates und des
« Grossen Rates zuzustellen mit dem höflichen aber
« dringenden Ersuchen, es möchte alles gethan werden,
« um in der nächsten Grossratssitzung die Statuten und
« den Finanzausweis genehmigen und die Aktienbetei-
« ligung des Staates definitiv festsetzen zu können. »

Die Eingabe verbreitet sich alsdann über das von der Gesellschaft endgültig gewählte Tracé durch den Hondrich-Tunnel, die Anschlussverhältnisse mit der Thunersee-Bahn in Spiez, das rechtliche Verhältnis zwischen der Spiez-Frutigen-Bahn und der Lötschberg-Bahn, das Anlagekapital, den Finanzausweis, die Gesellschaftsstatuten und schliesslich stellt der Verwaltungsrat das folgende

Gesuch:

« 1. Es möchte der Grosse Rat den Statuten der
« Aktiengesellschaft der Spiez-Frutigen-Bahn vom 26. Sep-
« tember 1898 die Genehmigung erteilen.

« 2. Es möchte der Grosse Rat in Anwendung von
« Alinea 4 des Art. 2 vom Eisenbahnsubventionsbeschluss
« vom 28. Februar 1897 die Beteiligung des Staates in
« Aktien bei der Spiez-Frutigen-Bahn bis auf 60 % der
« Anlagekosten von Fr. 3,400,000, also auf eine Summe
« von Fr. 2,040,000 festsetzen.

« 3. Es möchte der Finanzausweis für die Spiez-
« Frutigen-Bahn genehmigt werden. »

Die Eingabe ist mit allen erforderlichen Belegen ausgerüstet; auch das am Schlusse derselben erwähnte Planmaterial für die neu aufgenommene Variante Spiez-Mülinen (Projekt II) ist seither abgeliefert worden.

Wir haben den in der Eingabe enthaltenen Ausführungen folgendes beizufügen:

Die erste Einzahlung des Staates auf seine Aktienbeteiligung an der Spiez-Frutigen-Bahn erfolgte ohne Präjudiz hinsichtlich der vom Grossen Rate über die Lötschbergbahn zu fassenden Beschlüsse und betreffend die Höhe der Staatsbeteiligung für die Spiez-Frutigen-Bahn als erste Sektion der Lötschberg-Bahn oder als Lokalbahn. Gestützt auf das ursprünglich aufgestellte Projekt mit der sogenannten « Winklen-Variante » im Voranschlag von Fr. 3,200,000 konnte sich die Gesellschaft der Spiez-Frutigen-Bahn konstituieren, wofür eine öffentliche Urkunde und die Belege für die erste Einzahlung von 20 % des vorgesehenen Aktienkapitals von Fr. 2,420,000 vorliegen. Laut ersterem Aktientrick genehmigte die konstituierende Generalversammlung auch die Gesellschaftsstatuten und die Uebernahme des Vertrages zwischen den Konzessionären der Spiez-Frutigen-Bahn und den Konzessionären der Frutigen-Brig-Bahn (Lötschberg-Bahn).

2. Statuten.

Die Statuten enthalten in Art. 2 die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Vertrages, welche wie folgt lauten:

« Die Herren Nationalrat Bühler und alt Grossrat Hofstetter als Inhaber einer Konzession für eine Normal-
« spurbahn Spiez-Frutigen verpflichten sich, den Konzes-

« sionsinhabern für eine Lötschberg-Bahn (Frutigen-Visp,
« eventuell Brig) auf deren Verlangen die Konzession
« für den Bau und Betrieb des Teilstückes Spiez-Frutigen
« abzutreten, sobald die Ausführung der Lötschberg-Bahn
« absolut gesichert und der Finanzausweis für dieses Unter-
« nehmen bei zuständiger Stelle geleistet worden ist.

« Diese Abtretung der Konzession für das Teilstück
« Spiez-Frutigen geschieht indes unter dem ausdrücklichen
« Vorbehalt, dass bei der Aufstellung des definitiven
« Projektes für diese Lötschberg-Bahn den Ansprüchen
« der Gemeinden des Frutighales betreffend Stationsan-
« lagen möglichst Rechnung getragen werde und dass
« namentlich die für das Teilstück Spiez-Frutigen in den
« betreffenden Konzessionsakten (Eingabe vom 21. Oktober
« 1890 nebst Beilagen) vorgesehenen Stationen erstellt
« und beibehalten werden, nämlich:

- « a. Station « Aeschi-Heustrichbad » im Emdthal;
- « b. Station « Reichenbach » in der Nähe der Ortschaft
« Reichenbach;
- « c. Station « Frutigen » bei der Ortschaft Frutigen.

« Die Konzessionsinhaber für eine Lötschberg-Bahn
« verpflichten sich dagegen, die Herren Bühler und Hof-
« stetter, resp. die Aktiengesellschaft für das Teilstück
« Spiez-Frutigen, für die Abtretung der Konzession
« vollständig schadlos zu halten.

« In dieser Beziehung wird hauptsächlich folgendes
« normiert:

- « a. Wird die Uebertragung der Konzession in einem
« Zeitpunkt verlangt, wo das Teilstück Spiez-Frutigen
« weder ausgeführt, noch in der Ausführung begriffen
« ist, so sind den Abtretern der Konzession die sämt-
« lichen Konzessionskosten, sowie die Kosten allfälli-
« ger Vorstudien, resp. Projektaufnahmen, Geldbe-
« schaffung etc., zurückzuvergütten.

- « b. Wird dagegen die Uebertragung der Konzession
« zu einer Zeit verlangt, wo das Teilstück Spiez-
« Frutigen in der Ausführung begriffen oder bereits
« ausgeführt ist, so soll der abtretenden Aktien-
« gesellschaft für die Uebertragung der Konzession
« und für die eigentümliche Ueberlassung dieses
« Teilstückes selbst das gesamte Anlagekapital für
« den Bau und für die Inbetriebsetzung dieses Teil-
« stückes als Kaufpreis bezahlt werden.

« Sobald das Teilstück Spiez-Frutigen an eine Lötsch-
« berg-Bahn-Gesellschaft übergeht, sind für dieses Teilstück
« die Normaltarife einzuführen. »

Der Art. 3 der Statuten bestimmt unter Anlehnung an Art. 7 des Subventionsbeschlusses vom 28. Februar 1897 noch ausdrücklich, dass ohne Ermächtigung des Grossen Rates die Aktiengesellschaft eine Fusion mit einer andern Gesellschaft nicht eingehen und die Konzession an eine andere Gesellschaft nicht abgetreten werden darf.

Art. 4 lautet: « Der Sitz der Gesellschaft ist in Bern. »

Laut Art. 12 erwirbt die « Aktiengesellschaft Spiez-Frutigen-Bahn » die Konzession und das Bauprojekt von dem Gründungskomitee um den Betrag der wirklichen Auslagen, nämlich um Fr. 20,100.

Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, von welchen 2 durch den Regierungsrat des Kantons Bern gewählt werden.

Die Statuten geben im übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass und können deshalb genehmigt werden unter dem Vorbehalt, dass in Art. 2 derselben das Aktienkapital auf Fr. 2,604,000 angegeben wird.

Gemäss vorliegendem Projekt über die Hauptsline erhält die Spiez-Frutigen-Bahn das folgende Tracé

3. Tracé.

Sie schliesst in dem jetzigen Bahnhof Spiez an die Thunersee-Bahn an, wendet sich in einer Kurve von 300 Meter Radius in südwestlicher Richtung gegen den Hondrich-Hügel, um mittelst eines Tunnels von 1505 Meter Länge das Kanderthal zu erreichen, wo die erste Station, « Aeschi-Heustrich », im sogenannten Emdthal vorgesehen ist. Immer am rechten Ufer der Kander bleibend, führt die Linie gegen Mülinen, wo eine Personen-Haltestelle und nachher nach Reichenbach, wo die zweite Station projektiert ist. Zwischen Emdthal-Mülinen und Reichenbach muss zum Schutze der Bahn und der Strasse die Kander stellenweise korrigiert werden; nebstdem ist eine Korrektion des sogenannten Suldbaches und des Reichenbaches, welche von der Bahn überschritten werden müssen, vorgesehen; etwas untenher Reichenbach durchkreuzt die Bahn die Staatsstrasse. Von der Station Reichenbach wendet sich die Bahn gegen die Kander, um dieselbe obenher der sogenannten Reudlenbrücke mittelst einer eisernen Gitterbrücke zu überschreiten und sich sodann zwischen der Staatsstrasse und der Kander bei den Ortschaften Reudlen und Wengi vorbei nach der Ortschaft Frutigen zu ziehen, wo am linken Ufer der Engstligen in sehr günstiger Lage die Endstation vorgesehen ist und zwar im Berücksichtigung aller Anforderungen, welche bei einer allfälligen späteren Fortsetzung nach dem Lötschberg an die Station Frutigen gestellt werden können. Bei der Ortschaft Wengi müssen drei Wildbäche überschritten werden, der Schlundbach, der Heitibach und der Gunggbach, deren teilweise Korrektion vorgesehen ist, und bei Winklen muss auf eine Länge von 855 Meter die Staatsstrasse korrigiert und verlegt werden, um damit zwei Strassenübergängen auszuweichen und gleichzeitig ein günstigeres Längenprofil zu erhalten.

Die Bahn wird normalspurig.

Die Baulänge der Linie beträgt 14,242 Meter, die Betriebslänge 13,442 Meter.

Die Stationsentfernungen betragen:

Von Station Spiez bis Station Aeschi-Heustrich 4860 Meter, Aeschi-Heustrich bis Haltestelle Mülinen 2060 Meter, von Haltestelle Mülinen bis Station Reichenbach 1436,74 Meter und von Station Reichenbach bis Station Frutigen 5085,26 Meter.

Die Steigungen betragen:

Von Station Spiez bis Tunneleingang 13,6 ‰, im Tunnel 12,5 ‰, vom Tunnelausgang bis Station Aeschi-Heustrich 13 ‰, von Station Aeschi-Heustrich bis Haltestelle Mülinen 1—10 ‰, von Haltestelle Mülinen bis Station Reichenbach 8—15 ‰, von Station Reichenbach bis Station Frutigen 13—17 ‰. Gegengefälle kommen keine vor.

Der Minimalradius beträgt 300 Meter.

Ueber den geologischen Aufbau des Hondrichtunnels spricht sich das sehr günstig lautende Gutachten der Experten, Herren Dr. Fellenberg und Dr. Kissling in Bern, u. A. wie folgt aus:

« Eine Ausmauerung des Tunnels wird bei dem vorzüglichen Gesteinmaterial und seiner günstigen Lagerungsweise auf eine Strecke von wenigstens 900 Meter unnötig, und der leicht zu brechende Kalk liefert ein ausgezeichnetes Material zur Fütterung des Tunnels, da wo er auf der Emdthalseite in den Glacialboden eintritt. »

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

4. Kostenanschlag.

Der Projektverfasser hat ursprünglich folgenden Voranschlag aufgestellt:

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen	.
A. Organisations- u. Verwaltungskosten	Fr. 80,000
B. Verzinsung	» 30,000
C. Expropriationen	» 296,000
D. Bahnbau :	
1. Unterbau . . .	Fr. 1,907,000
2. Oberbau . . .	» 386,000
3. Hochbau . . .	» 120,000
4. Telegraph, Signale etc.	» 34,000 Fr. 2,447,000

Summa Bahnanlage und

feste Einrichtungen Fr. 2,853,000

II. Rollmaterial	» 202,000
III. Mobiliar und Gerätschaften	» 25,000
Unvorhergesehenes	» 120,000

Total Anlagekosten Fr. 3,200,000

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Ad Bahnbau.

1. Hondrichtunnel. Trotz des günstigen geologischen Gutachtens erscheint die Annahme einer Länge von 900 Meter ohne Ausmauerung etwas gewagt. Mehr Spielraum für unvorhergesehene Zufälligkeiten ist zweckmässig und dafür eine Aufbesserung des Voranschlages um wenigstens Fr. 60,000 angezeigt.

Die geologischen Experten halten in ihrem zweiten Gutachten dafür, dass der Hondrichtunnel sich mit 1100—1150 Meter durch Felsen und für den Rest (circa 350—400 Meter) durch Moräne hinziehe. Obige Erhöhung des Kostenvoranschlages erscheint also gerechtfertigt.

2. Brücken. Bei einigen Bauobjekten wird die Spannweite gelegentlich der Vorlage der Detailpläne an die Behörden eine Vergrösserung erfahren müssen. So z. B. ist für die Suldbachbrücke bloss 11 Meter vorgesehen, während die Korrektion dieses Gewässers die Sohlenbreite auf 9 Meter feststellt, was zu einer Spannweite der Eisenbahnbrücke von 15 Meter führen wird.

Der Posten für Brücken und Durchlässe sollte daher um circa 20 % erhöht werden ($87,000 \times 20 / 100$) = rund Fr. 18,000.

3. Fluss- und Uferbauten. An der Kander wird bei Kilometer 2 eine Beteiligung von Bund und Kanton von $\frac{1}{3}$ vorgesehen. Nun wird aber, wenn auch eine Korrektion an dortiger Stelle stattfindet, solche kaum in der scharfen Krümmung der Kander erfolgen, so dass dann gleichwohl noch der Bahngesellschaft für Verbauung und Sicherstellung des Bahnkörpers ein Erkleckliches übrig bleibt. Es sind dafür wenigstens Fr. 25,000 anzusetzen, das heisst Fr. 17,000 mehr als im Voranschlag.

Für fünf Wildbachkorrekturen werden, Bundes- und Kantonsbeiträge vorausgesetzt, der Bahn eine Beteiligung von 18—20 % zugedacht. Von diesen Korrekturen liegt ein definitives Projekt bei den Behörden bloss noch für den Suldbach vor, und zwar im Kostenbetrage von Fr. 60,000. Die 20 % davon würden Fr. 12,000 ausmachen, während für den Suldbach nur Fr. 2400 ausgesetzt wurden.

Die übrigen Verbauungen dürften ebenfalls viel grössere Summen beanspruchen, als devisiert sind. Statt

der veranschlagten Fr. 42,800 sollten für Wildbachverbauungen wenigstens Fr. 70,000 angesetzt werden, was einen Zuschlag von Fr. 27,200 ausmacht.

Ferner ist die Versicherung des Dammfusses von Kilometer 5,60—7,10 mit Fr. 17,700 knapp bemessen. Nötiger Zuschlag Fr. 5000.

Die gesamten Zuschläge für Bahnbau beziffern sich somit auf Fr. 127,200.

Die Rubriken Oberbau und Hochbau lassen wir, als für Lokalbahnen genügend, unberührt.

Ad Rollmaterial.

Voraussichtlich wird ein Betriebsvertrag mit der Jura-Simplon-Bahn, eventuell Thunersee-Bahn, abgeschlossen werden, so dass es unnötig ist, das Anlagekapital für Rollmaterial mehr zu belasten, obschon die Lokomotiv- und Wagenzahl für selbständigen Betrieb etwas knapp wäre.

Diesbezüglich sagt das Gesuch des Verwaltungsgerichtes unter IV folgendes:

„Die Frage des Anschlusses der Spiez-Frutigen-Bahn an die Thunersee-Bahn im Bahnhof Spiez ist in glücklicher Weise gelöst, indem die Hauptversammlung der Thunersee-Bahn am 23. Juni 1898 den Verwaltungsrat ermächtigt hat, mit der Spiez-Frutigen-Bahn einen ähnlichen Anschlussvertrag abzuschliessen, wie ein solcher bereits mit der Spiez-Erlenbach-Bahn besteht, einen Vertrag, welcher die Betriebsrechnung der Spiez-Frutigen-Bahn per Jahr um wenigstens Fr. 8000 entlasten wird.“

« Dieser Vertrag wird demnächst definitiv abgeschlossen werden können.

« Was den künftigen Betrieb der Bahn anbetrifft, « so hat sich die Jura-Simplon-Bahn bereits am 15. No- « vember 1898 schriftlich bereit erklärt, einen Betriebs- « vertrag mit der Spiez-Frutigen-Bahn auf Grund der « Vergütung der Selbstkosten abzuschliessen und zwar « in dem Sinne, dass der Betriebsvertrag auf die Thuner- « see-Bahn übergehen würde, sobald letztere Gesellschaft « den Betrieb ihrer Linie wieder selbst übernimmt. »

« Die Unterhandlungen sind noch nicht zum Abschluss
« gebracht; die Möglichkeit, dass die Spiez-Frutigen-
« Bahn den Betrieb auf eigene Rechnung besorgen wird,
« ist übrigens nicht ausgeschlossen. »

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen und unter Einsetzung eines erheblichen Betrages für « Unvorhergesehenes » muss der Kostenvoranschlag wie folgt festgesetzt werden :

1. Bahnanlage:

Organisation	Fr.	80,000
Verzinsung	"	30,000
Expropriation	"	291,000
Bahnbau	Fr.	1,781,000
Dazu für Fluss- und Uferbauten und Ver- schiedenes	"	143,000
Oberbau	"	1,924,000
Hochbau	"	388,000
Telegraph, Signale und Verschiedenes	"	120,000
	Summa Bahnbau	Fr. 2,869,000
2. Rollmaterial	"	202,000
3. Mobiliar und Gerätschaften .	"	25,000
4. Unvorhergesehenes etc. (ca. 6 1/2 %)	"	204,000
	Total	Fr. 3,300,000
Total per Kilometer Baulänge = Fr.		231,710.

5. Spiez-Frutigen-Bahn als erste Teilstrecke der Lötschberg-Bahn.

Zur Frage, ob die projektierte Spiez-Frutigen-Bahn als erstes Teilstück der Lötschberg-Bahn betrachtet werden könnte, äussert sich der Verwaltungsrat in seinem Gesuche wie folgt:

« Bekanntlich nimmt die Lötschberg-Bahn sowohl
« nach der bestehenden Konzession als nach dem Sub-
« ventionsbeschluss vom 28. Februar 1897 ihren Anfang
« in Frutigen, indem sie dort an eine Bahn Spiez-Frutigen
« anschliesst; dieser Umstand machte es dem Initiativ-
« Komitee der Spiez-Frutigen-Bahn zur Pflicht, die Bahn
« von Spiez nach Frutigen schon von Anfang an als
« erstes Teilstück einer künftigen Transit-Bahn zu be-
« handeln und von diesem Gesichtspunkte aus das Tracé
« zu bestimmen und das Projekt aufnehmen zu lassen.

« Unterstützt in diesen Bestrebungen wurde das
« Komitee durch ein Gutachten der durch die Bau-
« direktion ernannten Experten Herren Oberingenieur
« von Grafenried und Bezirksingenieur Aebi vom 9. April
« 1897, in welchem der vom Komitee vorgeschlagenen
« sogenannten Hondrich-Tunnel-Variante vor allen andern
« Lösungen der Vorzug gegeben wurde.

« Diese Hondrich-Variante wurde infolge dieses Gut-
« achtens in den Vordergrund gestellt; um die Situation
« nach allen Richtungen hin abzuklären, wurde gleich-
«zeitig eine Variante Spiezmoos-Wimmisallment-Heu-
« strich studiert, welche aber, wie das genauere Studium
« ergeben hat, definitiv vor dem Hondrich-Tunnel-Projekt
« zurücktreten musste. »

Wir haben übrigens über die Frage, ob gemäss vorliegendem Projekt für die Eisenbahn Spiez-Frutigen diese letztere sich auch wirklich als erstes Teilstück der Lötschbergbahn qualifiziere, noch ein Gutachten von Herrn Ingenieur Hittmann in Bern eingeholt. In demselben wird diese Frage in Bezug auf die Wahl des Tracés entschieden bejaht. In Bezug auf die Konstruktion der Linie wird in Uebereinstimmung mit den von der Kantonalbank zur Begutachtung der technischen und finanziellen Grundlagen des Projektes bezeichneten Experten, den Herren Oberingenieur von Graffenried, Bezirksingenieur Aebi und alt Regierungsrat Teuscher die Ansicht vertreten, dass das vorliegende Projekt für die Spiez-Frutigen-Bahn als Grundlage für die erste Teilstrecke der Lötschberg-Bahn, vorbehältlich einiger unwesentlicher Abänderungen, betrachtet werden darf.

Wir verweisen diesbezüglich auf die beiden im Druck vorliegenden Gutachten.

Wie wir bereits angeführt haben, hat die Gesellschaft der Spiez-Frutigen-Bahn einigen von unsren technischen Beamten vorgeschlagenen Abänderungen am Tracé bereits Rechnung getragen. Wenn dieselben auch eine Mehrausgabe von hunderttausend Franken und somit die Verzinsung eines entsprechend grössern Anlagekapitals bedingen, so würde diese Mehrauslage durch die jährlichen Ersparnisse im Betriebe infolge der wesentlich ermässigten Steigungen dennoch reichlich gedeckt. Letztere sind wertvoll für die Spiez-Frutigen-Bahn als Lokalbahn und erlangen bei der eventuellen Fortsetzung der Bahn durch den Lötschberg eine noch viel grössere Bedeutung.

6. Staatsbeteiligung.

Der gestützt auf die vorliegenden umfassenden Vorarbeiten von unserm Oberingenieur aufgestellte Vorschlag von Fr. 3,300,000 muss als richtig anerkannt

werden. Der Verwaltungsrat der Spiez-Frutigen-Bahn stellt das Gesuch, es möchte der Grossen Rat in Anwendung von Alinea 4 des Art. 2 des Eisenbahnsubventionsbeschlusses vom 28. Februar 1897 die Beteiligung des Staates in Aktien auf 60 % des nach dem ersten von diesem Beamten auf Fr. 3,400,000 berechneten Anlagekapitals, also auf eine Summe von Fr. 2,040,000 berechnet werden. Dies geht nicht wohl an, sondern es wird die Staatsbeteiligung nach dem nunmehr endgültig auf Fr. 3,300,000 festgesetzten Voranschlag, also auf Fr. 1,980,000 berechnet werden müssen.

Es ist hervorzuheben, dass durch diese ausnahmsweise Bewilligung einer Aktienbeteiligung von 60 % der Anlagekosten die Spiez-Frutigen-Bahngesellschaft um rund Fr. 690,000 besser wegkommt, als wenn ihr nach Art. 2, litt. a, der für eine normalspurige Eisenbahn, angenommene Maximalbeitrag von Fr. 80,000 per Kilometer und Fr. 100,000 per Kilometer Tunnel, wie er der Lötschberg-Bahn zukäme, zugesichert würde.

Anderseits muss zugegeben werden, dass sämtliche Gründe, welche seiner Zeit die Einreihung der Spiez-Frutigen-Bahn unter die in ausserordentlicher Weise zu subventionierenden Linien veranlassten, auch heute noch in vollem Masse vorhanden sind. Auch muss unter Bezugnahme auf Art. 4 des Subventionsbeschlusses vom 28. Februar 1897 konstatiert werden, dass die von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit mit Rücksicht auf die grossen Kosten des Baues bedeutende, ja sogar grosse genannt werden dürfen, was aus folgender Tabelle über die Zusammensetzung des gezeichneten Aktienkapitals hervorgeht.

	Betrag der zugesicherten Aktienbeteiligung	
Einwohnergemeinde Frutigen	Fr. 150,000	
» Reichenbach	» 50,000	
» Adelboden	» 40,000	
» Kandergrund	» 30,000	
» Aeschi	» 10,000	
» Spiez	» 20,000	
» Interlaken	» 20,000	
» Grindelwald	» 3,000	
» Ringgenberg	» 1,000	
Total Einwohnergemeinden	Fr. 324,000	
244 Private und Korporationen	» 300,000	
	Fr. 624,000	

Es wäre nun noch vielleicht die Frage zu prüfen, ob nicht, entsprechend dem im Regierungsratsbeschluss vom 22. September 1898 betreffend die erste Einzahlung des Staates auf seine Aktienbeteiligung gemachten Vorbehalt allfälliger Beschlüsse über die Lötschberg-Bahn, an die Bewilligung der hiemit von uns ebenfalls beantragten ausnahmsweisen Bewilligung einer Aktienbeteiligung von 60 % der Anlagekosten die Bedingung zu knüpfen sei, dass anlässlich der Subventionierung der Lötschberg-Bahn von derselben seitens des Staates die bei der Spiez-Frutigen-Bahn inaugurierte Mehrleistung abgerechnet werden solle. Wir glauben aber darauf verzichten zu können, weil wir annehmen, der Kanton Bern werde sich ohnedem behufs Finanzierung der Lötschberg-Bahn mit grösseren Subventionen als denjenigen, welche im Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 vorgesehen sind, beteiligen müssen.

7. Finanzausweis.

Zur Deckung des Anlagekapitals der Spiez-Frutigen-Bahn liegen folgende Aktienzeichnungen vor und sind hiefür die ersten Einzahlungen geleistet worden:

1. Aktienbeteiligung von Gemeinden, Korporationen und Privaten	Fr. 624,000
2. Aktienbeteiligung des Staates unter der Annahme, dass der Grossen Rat die Aktienbeteiligung auf 60 % des Anlagekapitals von Fr. 3,300,000 festsetzen werde	» 1,980,000
Total Aktienzeichnungen	Fr. 2,604,000
Es bleibt somit aufzunehmen ein Obligationenkapital von	» 696,000

um das Anlagekapital von Fr. 3,300,000 zu decken.

Hiefür hat die Direktion der Spiez-Frutigen-Bahngesellschaft mit der Kantonalbank von Bern einen Anleihenvertrag abgeschlossen, wonach letztere die Lieferung eines Obligationenkapitals von Fr. 800,000 zum Kurse von 98 und zum Zinse von 4 % übernommen hat. Gemäss Art. 22, litt. d, muss dieser Vertrag noch von der Generalversammlung der Aktionäre der Spiez-Frutigen-Bahn genehmigt werden.

Hierauf gestützt kann der Finanzausweis als geleistet anerkannt werden.

In Zusammenfassung vorstehenden Berichtes beeilen wir uns schliesslich, Ihnen zu Handen des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf

zur Genehmigung zu unterbreiten:

Dem Grossen Rat wird beantragt:

1. Die Statuten der Aktiengesellschaft der Spiez-Frutigen-Bahn vom 26. September 1898 werden genehmigt unter dem Vorbehalt, dass, gestützt auf die unter Ziffer 2 hienach bewilligte Aktienbeteiligung des Staates, das Aktienkapital in Art. 6 auf Fr. 2,604,000 erhöht wird.
2. An den Bau der Spiez-Frutigen-Bahn nach dem vorgelegten Projekt wird, gestützt auf Art. 2, Alinea 4, des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897, eine Aktienbeteiligung von 60 % des Anlagekapitals von Fr. 3,300,000, nämlich von Fr. 1,980,000 bewilligt.
3. Der Finanzausweis für die Spiez-Frutigen-Bahn wird gestützt auf die vorhandenen Ausweise als genügend anerkannt.

Bern, den 23. Januar 1899.

*Der Direktor
der Bauten und der Eisenbahnen:
Morgenthaler.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 23. Februar 1899.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident Kläy,
der Staatsschreiber Kistler.*

Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 7. März 1899.

Spiez-Frutigen-Bahn.

**Statutengenehmigung, Aktienbeteiligung
und Genehmigung des Finanzausweises.**

Dem Grossen Rat wird beantragt:

1. Die Statuten der Aktiengesellschaft der Spiez-Frutigen-Bahn vom 26. September 1898 werden genehmigt unter dem Vorbehalt, dass
 - a) in Art. 3 als 2. Alinea aufgenommen werde:
«Von dieser Bestimmung ist die in Art. 2 vorgesehene Abtretung der Konzession an eine Lötschbergbahn-Gesellschaft, sowie der Fusions-Vertrag mit derselben nicht ausgenommen»;
 - b) in Art. 6 das Aktienkapital auf Fr. 2,600,000 festgesetzt werde;
 - c) das Alinea 2 in Art. 17 folgende Fassung erhalten: «Keiner der an einer Generalversammlung Anwesenden kann mehr als 500 Stimmen abgeben und ebensowenig darf ein Einzelner derselben mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen; dagegen kann der Staat Bern für seinen ganzen Aktienbesitz das Stimmrecht durch einen oder mehrere Vertreter ausüben.
2. An den Bau der Spiez-Frutigen-Bahn nach dem vorgelegten Projekt, wird gestützt auf Art. 2, Alinea 4, des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 eine Aktienbeteiligung von 60 % des Anlagekapitals von Fr. 3,300,000, nämlich von Fr. 1,980,000 bewilligt.
3. Der Finanzausweis für die Spiez-Frutigen-Bahn wird gestützt auf die vorhandenen Ausweise als genügend anerkannt.

Bern, den 7. März 1899.

Namens der Staatswirtschaftskommission
der Vizepräsident
Mareuard.

Die Spiez-Frutigen-Bahn als erstes Teilstück der Lötschbergbahn.

Gutachten

für die

Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Bern

von

Herrn Ingenieur Hittmann in Bern.

Ihrem Auftrage entsprechend, teile ich Ihnen nachstehend meine Ansicht über die Frage mit, ob das vorliegende Projekt der Thallinie Spiez - Frutigen bei eventueller späterer Fortsetzung eine zweckmässige Anordnung der nördlichen Rampenstrecke der Lötschbergbahn gestattet.

Bei Ausführung der Spiez-Frutigen-Bahn nach dem gegenwärtigen Plane bleibt das Tracé der Lötschbergbahn (in beiliegender Karte rot eingezzeichnet) von Frutigen bis Mittholz in günstiger Lage in der Nähe der Thalsohle, wogegen die Ueberwindung der Thalstufe zwischen Mittholz und «Am Bühl» unter vorläufiger Annahme von 25 % Maximalsteigung eine künstliche Längenentwicklung von circa 5,7 km. erfordert. Die Länge der Strecke Spiez-Kandersteg beträgt dabei 31,2 km.

Beginnt man mit der Steigung von 25 % schon in Spiez, anstatt erst in Frutigen, so erhält man die in der Karte blau eingezzeichnete auf dem rechtsseitigen Abhange in höherer Lage über der Thalsohle verlaufende Linie ohne Schleife und Kehrtunnel, welche von Spiez bis Kandersteg nur 25,3 km. lang ist.

Die gegenseitige Höhenlage der beiden Linien ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

Station	Höhe über Meer		Höhenunterschied m.	Anmerkung
	R (rot)	B (blau)		
Aeschi - Heustrich	696	730	34	Linie B bewegt sich von Frutigen (Kanderbrück) bis Kandergrund in ca. 150 — 180 m. Höhe über der Thalsohle.
Mülinen . . .	696	—	—	
Reichenbach . .	709	820	111	
Frutigen . . .	785	920	135	
Kandergrund . .	ca. 880	1020	140	

Wenn man zunächst davon absieht, welches der zwei Projekte den Anforderungen des Verkehrs besser entspricht, so wird dasjenige den Vorzug verdienen, bei dem die jährlichen Gesamtausgaben, bestehend aus den Betriebskosten und der Verzinsung des Baukapitales, am kleinsten werden.

Zur Beurteilung dieser Kosten stehen ausser dem vollständig bearbeiteten Thalbahnprojekt Spiez-Frutigen keine weiteren technischen Vorarbeiten zu Gebote, weshalb die Vergleichung gestützt auf die Angaben der

topographischen Karte 1 : 50,000 eine kurze Besichtigung des Terrains und die Erfahrung bei anderen Bahnen nur in summarischer Weise vorgenommen werden kann.

Was die Baukosten anbelangt, so ergiebt sich für die Linie B eine bedeutende Ersparnis infolge der Abkürzung um 5,9 km., wovon 5,7 km. von dem Wegfall der Entwicklungsstrecke beim Bühlstutz herrühren.

Diese Ersparnis betrifft die Kosten der Landeswerbung des Unter- und Oberbaues, sowie der Einfriedigungen, Telegraphenleitungen etc. und wird auf etwa Fr. 500,000 per Kilometer oder im ganzen auf rund 3 Millionen Franken anzuschlagen sein.

Dieser Ersparnis stehen aber auf der circa 17 km. langen Strecke vom Ausgange des Hondrichtunnels bis zum Anschlusse an das Tracé R bei Mittholz namhafte Mehrkosten gegenüber, welche durch die aussergewöhnliche Höhenlage der Linie B und die schwierigeren Bodenverhältnisse bedingt sind. Die Entwicklung auf einem 3- oder 4-füssig bis 1-füssig geböschten Abhange mit zahlreichen Terrainfalten erfordert bei einem Minimalradius von 300 Meter unter Einhaltung einer gebundenen Steigung eine beträchtliche Massenbewegung und eine grosse Zahl von Stütz- und Futtermauern, welche bei der Thallinie fast gar nicht vorkommen. Die Anlage der Plattformen und der Zufahrtssstrassen für die Stationen wird unter diesen Umständen besonders kostspielig sein. Die Seitenbäche und Thäler müssen zum Teil an ungünstigen Stellen überschritten werden und namentlich die Ueberbrückung des Suldhales und Kienthales kann nur mittelst hoher und weitgespannter Viadukte von aussergewöhnlichen Dimensionen erfolgen. Mit der hohen Lage der Bahn sind auch Transportschwierigkeiten aller Art und dementsprechend höhere Arbeitspreise verbunden.

Ich schätze im Vergleich mit andern Bauausführungen und mit Rücksicht auf die höheren Baupreise die Mehrkosten an Erdarbeiten, Stütz- und Futtermauern und sonstigen Unterbauarbeiten mit Ausnahme der grossen Brücken durchschnittlich auf *mindestens* Fr. 80—100,000 per Kilometer oder für 17 km. auf rund Fr. 1,500,000 und die Mehrkosten infolge der vorgenannten aussergewöhnlichen Kunstbauten auf » 2,500,000

Zusammen Mehrkosten der Linie B Fr. 4,000,000
Diesen steht gegenüber die weiter oben

Somit bleiben an Mehrkosten der Linie B

netto Fr. 1,000,000

Bei den *Betriebskosten* ist vor allem zu bemerken, dass die Ausgaben für Allgemeine Verwaltung, Expeditionsdienst und Verschiedenes für beide Varianten die nämlichen sind. Ferner darf wohl angenommen werden, dass die Kosten des Bahndienstes (Unterhalt und Aufsicht) der hochgelegenen Linie B wegen der zahlreicheren und bedeutenderen Bauobjekte und der ungünstigeren Schneeverhältnisse zum allerwenigsten ebenso gross sein werden wie bei der um 6 km längeren Linie R.

Es bleiben also nur noch die Zugs- und Fahrdienstkosten zu berücksichtigen. Dieselben sind im Verhältnis zu den Gesamtbetriebskosten, welche von den Konzessionsbewerbern seiner Zeit mit Fr. 24,000 per Kilometer beziffert wurden, auf circa Fr. 10,000 per Kilometer zu veranschlagen und würden somit bei der Linie R

wenn man von dem effektiven Längenunterschied ausgeht, allerdings eine Mehrausgabe von $6 \times 10,000 =$ Fr. 60,000 verursachen. Virtuell wird aber die Linie R höchstens $4-4\frac{1}{2}$ km. länger als B , so dass die Mehrkosten für R keinenfalls über Fr. 40—50,000 betragen werden.

Man hat demnach einerseits jährliche Mehrausgabe für Verzinsung des Anlagekapitals der Linie B: Fr. 1,000,000 à 4 % . . .	Fr. 40,000
und anderseits jährliche Mehrkosten des Betriebes der Linie R	Fr. 40,000 bis
	» 50,000
Somit Unterschied zu gunsten der Linie B höchstens	Fr. 10,000

Ist dieser Unterschied schon an und für sich und im Verhältnis zu den etwa $1\frac{3}{4}$ Millionen betragenden Betriebskosten der Strecke Spiez-Brieg geringfügig, so darf derselbe im Hinblick auf die grössere Sicherheit, welche die Lage der Linie R wenigstens von Frutigen aufwärts gegen Betriebsstörungen durch Naturgewalten bietet, so wenig in Betracht kommen, wie die Fahrzeitdifferenz von einigen Minuten.

Gestützt auf dieses Ergebnis muss die längere Linie R in bau- und betriebstechnischer Beziehung als wenigstens gleichwertig mit der kürzeren Linie B bezeichnet werden.

In Bezug auf den *Verkehr* folgt hieraus der weitere Schluss, dass die Linie *R* bei ungefähr gleich hohen Selbstkosten (inklusive Kapitalverzinsung) trotz der grösseren Länge hinsichtlich der Taxen für den durchgehenden Verkehr ebenso konkurrenzfähig sein wird, wie die kürzere Linie *B*. Ferner könnte letztere wegen der ausserordentlich ungünstigen Lage der Stationen in schwer zugänglicher Höhe den Lokalverkehr der Gemeinden Reichenbach, Frutigen, Kandergrund und Adelboden mit fast 10,000 Einwohnern in keiner Weise befriedigen, was ausser dem schweren Nachteil für die Bevölkerung auch für die Bahn einen empfindlichen Einnahmen-Ausfall zur Folge hätte. Aehnliche, obschon kaum so ungünstige Verhältnisse bestanden im neuenburgischen Val-de-Travers, wo z. B. die Station Boveresse der Hauptbahn circa 100 Meter über der Thalsohle liegt und führten schliesslich zur Anlage der Thalbahn, welche 1883 eröffnet wurde. Wie wenig die hochgelegene Hauptbahn den Anforderungen des lokalen Verkehrs entsprochen hatte, geht aus nachstehenden Daten hervor:

Jahr	Stationen	Abgegangene Personen	Abgegangene und angekommene Güter T.
1882	Hauptbahn: Travers bis Verrières .	77,388	75,935
1886	Hauptbahn: Travers bis Verrières . Lokalbahn: Travers bis St. Sulpice .	42,753 133,433	53,470 431,306
	Beide Bahnen zusammen	176,186	484,776

Fasst man alles zusammen, so kann kein Zweifel mehr obwalten, dass das Tracé *B* im Vergleiche zu *R* zu verwerfen ist.

Es wäre allerdings noch eine dritte Variante — auf der rechten Thalseite, mit Beginn der Steilrampe in Reichenbach — denkbar, welche in der Karte ebenfalls blau punktiert ist und mit der etwa 30 Meter Höhe gegenüber der Linie R gewonnen werden könnten, entsprechend einer Abkürzung der künstlichen Längenentwicklung beim Bühlstutz um circa 1,2 km. Dieser Vorteil erscheint aber doch zu gering, um die für die Gemeinden Frutigen und Adelboden unbedeckte Lage der Station Frutigen (Kanderbrück) in mehr als 60 Meter Höhe über der Thalsohle zu rechtfertigen.

Es ist somit nach meiner Ansicht an einer Thallinie Spiez-Frutigen nach der projektierten Richtung R, welche eine zweckmässige Fortsetzung nach dem Lötschberg gestattet und dabei den Bedürfnissen des Lokalverkehrses im vollen Masse Rechnung trägt, prinzipiell festzuhalten.

Ohne auf die Details der Vorlage Spiez-Frutigen näher einzutreten, möchte ich nur noch die nicht ohne weiteres zu entscheidende Frage zum Studium empfehlen, ob das von Thun bis Reichenbach geltende Steigungsmaximum von 15 ‰ nicht auch bis nach Frutigen beibehalten werden könnte? Dies würde allerdings die Verlegung der Station Frutigen auf das rechte Ufer der Engstligen, jedoch in eine für die Bevölkerung

ebenso bequeme und für die spätere Erweiterung geeignete Lage erfordern; es könnten aber damit für die Thalstrecke, wie für die Rampenstrecke der Lötschbergbahn zum Vorteile des Betriebes einheitlichere und in richtigerem Verhältnisse zu einander stehende Steigungen geschaffen werden.

Sollte diese Änderung ohne Erhöhung der Baukosten nicht durchführbar sein, so wird sich mit Rücksicht auf die Steigungen von 17 und 17,7 ‰, die zwischen Reichenbach und Frutigen auf 3,4 Kilometer Länge vorkommen, wahrscheinlich Reichenbach als der geeignete Ort für das Lokomotivdepot der Lötschbergbahn erweisen. Dieser letztere Punkt kann zwar nur im Zusammenhang mit der noch zu bestimmenden Maximalsteigung der Rampenstrecke definitiv erledigt werden, ist aber für die Ausführung der Spiez-Frutigenbahn ohne Belang, weil der eventuellen späteren Erweiterung der Anlage in Reichenbach keine Schwierigkeiten entgegenstehen.

Hochachtungsvoll!

Bern, den 4. Februar 1899.

Hittmann.

Bau- und Domänengeschäfte.

(März 1899.)

Zaunweg bei Meiringen, IV. Klasse; Korrektion.

— Dem Grossen Rat wird das Projekt für die Korrektion des Zaunweges bei Meiringen unter Vorbehalt der von der Baudirektion als zweckmässig erachteten Abänderungen zur Genehmigung empfohlen und beantragt, der Gemeinde Meiringen an die auf Fr. 25,000, veranschlagten Baukosten einen Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Ausgaben, im Maximum Fr. 15,000 zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Korrektion ist von der Gemeinde Meiringen innert 6 Jahren, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, nach den Vorschriften der Baudirektion zur Ausführung zu bringen.

2. Auf Rechnung des Staatsbeitrages können auf Vorlage von Situationsetats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Restzahlung erfolgt nach Genehmigung der Schlussabrechnung, in welche nur die eigentlichen Bau- und Projektkosten, mit Ausschluss von Landentschädigungen, Geldbeschaffungs- und Kommissionskosten, eingestellt werden dürfen.

3. Nach Vollendung der Korrektion ist der Weg von der Gemeinde in richtiger Weise als Verbindung IV. Klasse zu unterhalten.

Schwarzenburg - Wislisau - Strasse ; Korrektion zwischen Wellenried und Schönenrannen. — Dem Grossen Rat wird das Projekt für die Korrektion der Staatsstrasse Schwarzenburg-Wislisau zwischen Wellenried und Schönenrannen unter Vorbehalt zweckmässiger, von der Baudirektion festzusetzender Abänderungen zur Genehmigung empfohlen und für die Ausführung derselben die Bewilligung von Fr. 16,500 auf X F beantragt unter der Bedingung, dass die Gemeinde Wählern gemäss ihrer Erklärung vom 26. März 1898 das für die Strasse und Anfahrten, sowie die Anlage von zwei circa 10 Quadratmeter grossen Materialdepotplätzen erforderliche Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung stelle und die nötigen Einfriedigungen selbst erstelle und unterhalte.

Sensenkorrektion bei Neuenegg. — Dem Grossen Rat wird das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für die Anlage eines Hochwasserdamms an der Sense bei Neuenegg und die Verlegung des Oelebachs da selbst zur Genehmigung empfohlen und beantragt, an die auf Fr. 44,000 veranschlagten Arbeiten einen Kantonsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 14,700 auf X G 1 zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die projektierten Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde Neuenegg für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet nach Vorrücken der Arbeiten auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Gemeinde Neuenegg hat dafür zu sorgen, dass die Pflichtigen für die nach Abzug der bewilligten Kantons- und Bundessubventionen verbleibenden Kosten des Unternehmens gemäss der Erklärung des Gemeinderates vom 1. August 1898 aufkommen und die Bauten später auch nach Gesetz unterhalten.

Sie hat im fernern bis Ende April 1899 schriftlich die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Rüeggisberg-Vorderfultigen-Hinterfultigen-Strasse IV. Klasse, Neubau. — Auf den Antrag der Baudirektion wird dem Grossen Rat das von den Weggemeinden Vorder- und Hinterfultigen eingereichte Projekt für den Neubau einer Strasse IV. Klasse von Rüeggisberg (Gofers) über Vorderfultigen nach Hinterfultigen zur Genehmigung empfohlen und beantragt, an die ohne Landentschädigungen auf Fr. 58,500 veranschlagten Baukosten einen Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 35,100, auf X F zu bewilligen, unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion innert vier Jahren auszuführen. Letztere ist ermächtigt, allfällige zweckdienliche Abänderungen am Projekt von sich aus anzuordnen. Sie wird insbesondere feststellen, ob und wie die Steigung in den Kästlifuhren bei Vorderfultigen auf 7,3 % zu reduzieren sei, sowie ob zwischen Vorder- und Hinterfultigen das Tracé mehr als vorgesehen dem bestehenden Weg folgen soll.

2. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages erfolgt ratenweise, auf amtlich beglaubigte Situationsetats hin, in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 20,000, restanzlich nach richtiger Vollendung der Bauten, auf Grund einer detaillierten Abrechnung, in welche nur die wirklichen Bau- und Projektkosten eingestellt werden dürfen.

3. Nach Vollendung der Strasse haben die beteiligten Weggemeinden für deren gehörigen Unterhalt als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz zu sorgen.

4. Die Weggemeinden Vorder- und Hinterfultigen haben sich innert zwei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses zu erklären, ob sie denselben annehmen wollen.

Waldankauf zum Rüttigut. — Auf den Antrag der Finanzdirektion wird ein Kaufvertrag, durch welchen der Staat von der Erbschaft des Christian Häberli in Münchenbuchsee zwei Waldstücke im Halt von zusammen 4 Hektaren 23 Aren 76 Quadratmeter und im Grundsteuerschatzungswert von Fr. 9270 zum Preis von Fr. 17,750 erwirbt, dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Büren-Safneren-Strasse, Korrektion in Meinisberg. — Dem Grossen Rat wird das Projekt (mit der blauen Variante) für die Korrektion der Büren-Safneren-Strasse im Dorfe Meinisberg unter Vorbehalt zweckmässiger, von der Baudirektion festzusetzender Abänderungen, zur Genehmigung empfohlen und für die Ausführung derselben die Bewilligung eines Kredites von Fr. 17,700 auf X F beantragt unter der Bedingung, dass die Gemeinde Meinisberg dem Staate das erforderliche Terrain gegen einen in obiger Summe inbegriiffenen Staatsbeitrag von Fr. 2400 frei von allen Beschwerden zur Verfügung stelle, wogegen derselben unter Vorbehalt von Drittmaennsrechten die infolge der Korrektion entstehenden obsoleten Abschnitte der alten Strasse überlassen werden.

Die Kreditsumme wird zu ungefähr gleichen Teilen auf die Jahre 1899 und 1900 verteilt.

Die Gemeinde hat vor Beginn der Arbeiten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Merligen, Strassenbauten. — Dem Grossen Rat wird das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für sieben nach dem aufgestellten Alignementsplan neuerstellte, zusammen 704,40 Meter lange Strassen in dem am 11. April 1898 zum grossen Teil abgebrannten Dorf Merligen zur nachträglichen Genehmigung empfohlen und beantragt, die laut Abrechnung vom 7. Januar 1899 ohne Landentschädigungen Fr. 17,143. 25 betragenden Baukosten auf X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Gemeinde Siegriswil haftet für die vollständige Erledigung aller Terrainentschädigungen und allfällige daher rührende Folgen.

2. Sie hat für den gehörigen Unterhalt der neuen Strassen als Verbindungen IV. Klasse und für die richtige Handhabung der Strassenpolizei nach dem Gesetz zu sorgen.

Grosser Scheidegg-Saumweg, Korrektion zwischen Grindelwald und Hotel Wetterhorn. — Auf den Antrag der Baudirektion wird das Projekt für die ohne Landentschädigungen auf Fr. 51,000 veranschlagte Korrektion der I. Sektion des Grossen Scheidegg-Saumweges, zwischen der Kirche zu Grindelwald und dem Hotel Wetterhorn, dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen und die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 50 % der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 25,500, auf X F beantragt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Korrektion ist nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen. Letztere wird ermächtigt, ihr zweckdienlich erscheinende Abänderungen am Projekt von sich aus anzurufen.

2. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages erfolgt ratenweise nach Massgabe des Vorrückens der Arbeiten auf amtlich beglaubigte Situationsetats hin, in drei Jahren, restanzlich nach Vollendung der Korrektion auf Grund einer detaillierten Abrechnung, in welche keine Kosten für Geldbeschaffungen, Expropriationen und Taggelder von Kommissionen eingestellt werden dürfen.

3. Die Strasse verbleibt nach Vollendung der Korrektion im Unterhalt der Gemeinde und ist von ihr gut zu unterhalten.

4. Die Gemeinde Grindelwald hat innert drei Monaten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären, ansonst der selbe dahin fällt.

Pfrundgutabtretung. — Der von der Domänendirektion mit der Kirchengemeinde **Vechigen** abgeschlossene Vertrag vom 28. Oktober 1898, nach welchem das dortige Pfrundgut im Grundsteuerschatzungswert von Fr. 42,780 der Kirchengemeinde abgetreten und derselben noch eine Barentschädigung von Fr. 4500 ausbezahlt werden soll, wird dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Bern, Ankauf des Hauses Nr. 2 Kirchgasse (Diessbach-Haus). — Es wird beschlossen, den Kaufvertrag vom 24. Februar 1899 zwischen dem Staat Bern, als Käufer, und Friedrich von Diessbach von Liebegg, auf Schloss Spree in Schlesien, als Verkäufer, um das Eckhaus Nr. 2 an der Kirchgasse zu Bern, nebst Grund und Boden von 3,37 Aren Halts (Grundsteuerschatzung Fr. 92,160, Kaufpreis Fr. 92,000) dem Grossen Rat zur Genehmigung zu empfehlen.

Gesetz

über die

Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Bericht des Regierungsrates des Kantons Bern

an den Grossen Rat.

Am 21. November 1898 hat der Grossen Rat den seit April 1892 vor dem Grossen Rat liegenden, aber von ihm nicht in Beratung gezogenen Entwurf eines Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen an den Regierungsrat zurückgewiesen zur Umarbeitung auf Grundlage der Verfassung von 1893.

Der Entwurf von 1892 ging aus dem Bestreben hervor, die Beteiligung des Bernervolkes an den Abstimmungen zu erhöhen und zwar nicht zum wenigsten im Hinblick auf die Stellung und Geltung des Kantons Bern in der Eidgenossenschaft. Diesen Zweck suchte er zu erreichen, indem er einerseits die Wiedereinführung des Obligatoriums der Stimmabgabe und andererseits die Aufhebung derjenigen Gesetzesbestimmungen vorschlug, welche der Erleichterung der Stimmrechtsausübung im Wege standen (vgl. § 4, Al. 1, des Gesetzes von 1869 in Verbindung mit § 37, Al. 3, des Dekretes vom 28. September 1892).

Der Entwurf, den der Regierungsrat nunmehr in Ausführung des Grossratsbeschlusses vom 21. November 1898 dem Grossen Rat unterbreitet, unterscheidet sich in materieller Beziehung von dem Entwurf des Jahres 1892 vor allem dadurch, dass der Regierungsrat nunmehr darauf verzichtet, dem Grossen Rat die Wiedereinführung des Obligatoriums der Stimmabgabe vorzuschlagen. Die Staatsverfassung führt die Volksabstimmung auf unter den Volksrechten. Es liegt aber doch wohl im Begriff des « Rechtes » das Moment der Freiwilligkeit; wenn man jemand zur Ausübung eines Rechtes unter Straffolge verpflichten will, so ist das dann eben kein Recht mehr, sondern eine Pflicht. Es ist zudem in Anschlag zu bringen, dass das Bernervolk den Versuch der Einführung des Stimmzwanges höchst wahrscheinlicherweise mit grossem Mehr zurückweisen würde.

Eine fernere Abweichung vom Entwurf von 1892 liegt darin, dass die Änderung der Wahlkreiseinteilung in Zukunft auf dem Dekretswege erfolgen soll. Die Festlegung der Wahlkreiseinteilung durch das Gesetz zwang seiner Zeit den Grossen Rat zu einer offensiven Gesetzesverletzung (Dekret vom 6. April 1886). Die Ausführung von Art. 18 der Staatsverfassung gehört aber in das Gebiet der Verwaltungsangelegenheiten.

Endlich schlägt der Regierungsrat vor, einige vor Einführung des Referendums vom Grossen Rat beschlossene und den Namen « Gesetz » tragende Erlasse als Dekrete zu erklären und deren Abänderung damit in die Kompetenz des Grossen Rates zu stellen. Die in § 6 angeführten Erlasse betreffen sämtlich Ausführungsbestimmungen, die ihrer Natur nach nicht vom Volk direkt zu ordnen sind. Dass sie den Namen von « Gesetzen », statt denjenigen von « Dekreten » tragen, kommt daher, dass vor Einführung des Referendums zwischen diesen beiden Begriffen nicht klar geschieden wurde. Der Regierungsrat hält nun dafür, es sei die passendste Gelegenheit, diese Materie in dem Gesetz zu ordnen, das ja von der Ausübung der Volksrechte handelt.

Bern, den 17. Februar 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 17. Februar 1899.

Gesetz

über die

Volkabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 43, 72, 73, 74, 89, 120, 121 und 123 der Bundesverfassung, der Art. 1—9, 18, 19, 46 und 57 der Staatsverfassung, Art. 110 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Bundesrechtspflege, § 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden, § 4 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und § 6 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht im Kanton Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Alle Bürger, welche nach Mitgabe der Art. 43 und 74 der Bundesverfassung und der Art. 3 und 4 der Staatsverfassung zur Stimmgebung berechtigt sind, üben ihr Stimmrecht jeweilen da aus, wo sie wohnen.

Als ihr Wohnsitz gilt der Ort (Einwohnergemeinde), wo sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben.

Stimmberechtigten, welche sich im Militärdienst befinden, sowie Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps soll Gelegenheit gegeben werden, sich an den Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen. Bei Wahlen werden die betreffenden Stimmen zu denjenigen des Abstimmungskreises ihres Wohnortes gezählt.

Niemand darf in mehr als einem Abstimmungskreis sein Stimmrecht ausüben.

Die Ausübung des Stimmrechts ist Bürgerpflicht, sie darf aber mit keinem Zwang verbunden werden.

§ 2. In jeder Einwohnergemeinde wird ein Verzeichnis der politisch stimmberechtigten Bürger geführt. Diese Stimmregister bilden die einzige gültige Grundlage der Stimmgebung.

Die Führung und Beaufsichtigung der Stimmregister liegt dem Gemeinderat ob.

§ 3. Der Abstimmungskreis bildet die einheitliche Grundlage für alle Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Es werden in den Abstimmungskreisen durch Stimmurnen vorgenommen:

Die Volksabstimmungen über die Veränderungen der Bundesverfassung und der Staatsverfassung, über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, welche dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, über die ausserordentlichen Gesamterneuerungen des Grossen Rates und über diejenigen Gegenstände, welche dem Volke zur Entscheidung übertragen werden.

In kantonalen Angelegenheiten entscheidet bei diesen Abstimmungen die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.

Es werden ferner in den Abstimmungskreisen durch Wahlurnen vorgenommen die in der Bundesverfassung, der Staatsverfassung, sowie andern Erlassen vorgesehenen Volkswahlen gemäss den in diesen Erlassen vorgeschriebenen Bestimmungen.

§ 4. Die Verhandlungen der Abstimmungskreise sind öffentlich und werden durch einen Ausschuss von wenigsten fünf Mitgliedern geleitet und überwacht.

Der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Einwohnergemeinderat ernannt und sind wie Gemeindebeamte zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Bei jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung wird der Ausschuss neu bestellt, sofern es nicht eine blosse Fortsetzung der Verhandlungen ist.

§ 5. Durch Dekret des Grossen Rates werden näher bestimmt:

1. Die Anlage, Ergänzung und Revision der Stimmregister;
2. die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise;
3. die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise nach dem Ergebnis der jeweiligen Volkszählung;
4. das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen, die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und die Erledigung von Beschwerden;
5. das Verfahren für die Geltendmachung der verfassungsmässigen Volksbegehren.

§ 6. Der Grosse Rat wird ermächtigt, nachbezeichnete Erlass auf dem Dekretswege ganz oder teilweise aufzuheben und die bezüglichen Materien neu zu ordnen:

1. Emolumententarif vom 14. Juni 1813;
2. Gesetz über die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten vom 1. Juni 1847;
3. Gesetz über die Gebühren im Civilprozess vom 12. April 1850;
4. Tarif in Strafsachen vom 11. Dezember 1852;
5. Gesetz über die Organisation der Militärdirektion vom 10. Oktober 1853;
6. Gesetz über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung vom 24. März 1854;
7. Besoldungsgesetz vom 28. März 1860;
8. Gesetz über Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe an das Volk vom 2. Juni 1865;
9. Emolumententarif für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865;

10. Gesetz über Aufhebung einzelner Bestimmungen des Strafarifs betreffend Medizinalpersonen vom 18. März 1867.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den 1. Jänner 1900 in Kraft.

Durch dasselbe wird das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 aufgehoben, mit Ausnahme des § 5, welcher von den Wahlkreisen für die Grossratswahlen handelt, teilweise abgeändert durch Dekret vom 6. April 1886 betreffend die Wahlkreise Rohrbach und Herzogenbuchsee. Der Grosse Rat ist jedoch befugt, diesen § 5 auf dem Dekretswege ganz oder teilweise abzuändern.

Die auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 erlassenen Ausführungsdekrete bleiben in Kraft, vorbehältlich deren Abänderung gemäss der dem Grossen Rat durch § 5 des gegenwärtigen Gesetzes eingeräumten Befugnis.

Bern, den 17. Februar 1899.

In Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatschreiber
Kistler.

Zuckerrübenbau.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates, der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission

vom 16. März 1899.

Der Grosse Rat,
in Erledigung seines Beschlusses vom 26. April 1898 und
in Erwägung, dass die Einführung einer neuen Kultur-
pflanze in den landwirtschaftlichen Betrieb eine hervor-
ragende Förderung der Landwirtschaft bedeutet und dass
dieser Umstand eine ausserordentliche Staatshilfe rech-
tfertigt,

beschliesst:

1. Der Staat gewährt den landwirtschaftlichen Produ-
zenten (Anstalten und Privaten) während der ersten fünf
Betriebsjahre der Zuckerfabrik Aarberg für die im Kan-
tonsgebiet gepflanzten und zur Erzeugung von Zucker
geeigneten und verwendeten Rüben einen jährlichen Preis-
zuschuss von 10 Centimes per Meterzentner.

2. Die Ausrichtung dieses Preiszuschusses wird an die
Bedingung geknüpft, dass die Fabrik selbst den zu einem
staatlichen Preiszuschuss berechtigten landwirtschaftlichen
Produzenten bei unentgeltlicher Rücklieferung von 40 %
des Rübengewichts in Schnitzeln und bei Uebernahme der
Rüben-Bahnfracht durch die Fabrik, mindestens Fr. 2.10
per Meterzentner Rüben bezahlt.

3. Die Auszahlung der Zuschüsse, auf welche die
Rübenlieferanten nach Ziffer 1 hievor Anspruch haben,
wird ferner an den allgemeinen Vorbehalt geknüpft, dass
dieselbe erst erfolgt, wenn dem Staate die nötigen Mittel
zur Verfügung stehen.

4. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses
Beschlusses, insbesondere auch mit der Anordnung der
erforderlichen Kontrolle zur Verhütung von Missbrüchen
beauftragt.

Bern, den 16. März 1899.

In Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatschreiber
Kistler.

Im Namen der Spezialkommission
deren Präsident
W. Milliet.

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission
der Präsident
Bühler.

Bericht und Antrag an den Regierungsrat

zu Handen des Grossen Rates

über

zwei Petitionen des Vorstandes des kantonalen Wirtevereins und einer Anzahl von Tanzsaalbesitzern.

(November 1898.)

Der Vorstand des kantonalen bernischen Wirtevereins richtet mit Eingabe vom 30. August d. J. an den Grossen Rat das Gesuch, es seien die Art. 2 und 11 des Dekretes über die Wirtschaftspolizei vom 19. Mai 1897 dahin abändern:

1. dass die Zahl der öffentlichen Tanztage von sechs auf zehn erhöht werde;
2. dass gestattet werde, an öffentlichen Tanztagen bis 12 Uhr nachts tanzen zu lassen und für diese Tage Freinachtbewilligungen bis 1 Uhr bezw. 2 Uhr nachts auszuwirken.

Ein im Sinne der Ziffer 2 lautendes Gesuch ist gleichzeitig dem Grossen Rat von vier Tanzsaalbesitzern aus der Stadt Bern und von 37 Tanzsaalbesitzern aus den Amtsbezirken Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen zugegangen.

Diese Gesuche sind dem Regierungsrat am 31. August 1898 zur Berichterstattung überwiesen worden, und wir beeihren uns, dem Auftrag hiermit nachzukommen.

I.

Die Vermehrung der Tanztage.

Der Vorstand des kantonalen Wirtevereins bringt an, die Zahl der öffentlichen Tanztage sei zu niedrig und sollte auf zehn erhöht werden. Die Reduktion verursache den Tanzsaalbesitzern eine grosse Einbusse in ihrem Geschäft; sie habe zur Folge, dass jetzt mehr in Vereinen und Gesellschaften getanzt werde, wobei aber auch andere Personen als nur die Vereinsmitglieder sich beteiligen. Aus Mangel an öffentlichen Tanzgelegenheiten fänden auf dem Lande Tanzbelustigungen in Tennen, auf Heubühnen

u. s. w. statt, bei welchen Anlässen Speisen und Getränke bei den betreffenden Bauern oder bei Spezierern oder Genossenschaftsmitgliedern bezogen werden zum Schaden der Wirte. Sodann sollte den bisherigen Tanzgebräuchen in den verschiedenen Kantonsgegenden Rechnung getragen werden.

Es mag nun zugegeben werden, dass die Reduktion der öffentlichen Tanztage diejenigen Tanzsaalbesitzer, welche bisher mehr als sechsmal im Jahr haben tanzen lassen, in ihrem Erwerb beeinträchtigt. Allein dieser Umstand kann nicht massgebend sein für die Bestimmung der Anzahl der Tanztage; ausschlaggebend hiefür ist vielmehr einzig die Rücksicht auf das öffentliche Wohl. Wie er es in dieser Beziehung gehalten wissen will, hat der Grossen Rat bei der Beratung des Dekrets vom 19. Mai 1897 in unzweideutiger Weise zu erkennen gegeben, indem er einen Antrag des Regierungsrates und der mit der Vorberatung des Dekrets bestellten Kommission, die Zahl der Tanztage auf 8 statt nur auf 6 festzusetzen, mit 74 gegen 35 Stimmen abgelehnt hat. Angesichts dieses Stimmenverhältnisses ist es unzweifelhaft, dass der Grossen Rat heute eine Vermehrung der Tanztage nicht beschliessen würde, um so weniger als diese Vermehrung vom Volke nicht verlangt wurde; wir haben wenigstens weder in der Presse noch sonstwie aus Kreisen des Volkes Klagen über zu wenig öffentliche Tanzgelegenheiten vernommen.

Was die Berücksichtigung der bisherigen Ortsgebräuche anbelangt, so hat der Regierungsrat den letztern bei der Festsetzung der Tanztage bereits in weitgehendem Masse Rechnung getragen. Es darf gesagt werden, dass allen diesbezüglichen Begehren der Gemeinderäte und der Regierungsstatthalter, sofern die Begehren nicht mit den Bestimmungen des Dekrets sich im Widerspruch be-

fanden, vom Regierungsrat entsprochen wurde. Für alle Amtsbezirke und für eine Anzahl Gemeinden wurden nach den bezüglichen Vorschlägen der Regierungsstatthalter, welche zuvor die Gemeinderäte und auch die Wirte angehört hatten, besondere Tanztage festgesetzt.

II.

Die Verlängerung der Tanzzeit und der Polizeistunde.

Die beiden Eingaben erklären, es sei nicht möglich, das Tanzen schon um 11 Uhr aufhören zu lassen und die Wirtschaft um 12 Uhr nachts zu schliessen, ohne dass Reibereien zwischen dem Wirt und den Gästen entstehen. Besonders für die ländlichen Verhältnisse sei die Zeit zum Tanzen zu kurz bemessen, weil das Publikum gewöhnlich erst nach Beendigung der häuslichen Arbeiten zu vorgerückter Abendstunde sich einfinde. Auch die Zeit von 11 bis 12 Uhr, welche den Tänzern nach Schluss des Tanzens noch gegeben ist, um eine Erfrischung zu sich zu nehmen, sei zu kurz; da während des Tanzens fast nichts konsumiert werde, so sei der Wirt für den Verkauf seiner Getränke und Speisen auf die kurze Zeit von 11—12 Uhr angewiesen und werde er so um den besten Teil seiner Einnahmen gebracht.

Hierzu haben wir folgendes zu bemerken:

Der § 26 des Wirtschaftsgesetzes sagt: «Ueber die Oeffnungs- und Schliessungsstunde der Wirtschaften wird der Grossen Rat ein Dekret erlassen. Durch dieses soll die Polizeistunde auf spätestens 12 Uhr festgesetzt werden.» Das Gesetz will also, dass die Polizeistunde nicht über 12 Uhr nachts ausgedehnt werde, und es steht daher dem Grossen Rat die Befugnis nicht zu, eine spätere Polizeistunde festzusetzen. Aus diesem Grunde konnten im Dekret vom 19. Mai 1897 keine allgemeinen Freinachtbewilligungen, die eben einer Verlängerung der Polizeistunde gleichkommen, vorgesehen werden, und aus dem gleichen Grund lässt sich auch dem vorliegenden Gesuch nicht entsprechen. Das frühere Wirtschaftsgesetz von 1879 hatte keine bindende Vorschrift in betreff der Polizeistunde, sondern überliess es ganz dem Grossen Rat, die Oeffnungs- und Schliessungsstunde der Wirtschaften festzusetzen; der Grossen Rat konnte somit im Art. 2 des Dekrets vom 2. Juli 1879, in welchem die Zeit des Tanzens von 3 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends festgesetzt wurde, ohne Ueberschreitung seiner Befugnis verordnen, dass Ausnahmen von diesen Fristbestimmungen durch die Regierungsstatthalter unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bewilligt werden können. In Ausführung dieser Bestimmung durften denn auch die Regierungsstatthalter bei besondern Verhältnissen die Zeit für öffentlichen Tanz und damit auch die Schliessungsstunde der betreffenden Wirtschaft über 12 Uhr hinaus ausdehnen. Heute aber ist der Grossen Rat an das Gesetz gebunden und kann er weder eine spätere Schliessungsstunde festsetzen, noch die Regierungsstatthalter zur Erteilung von allgemeinen Freinachtsbewilligungen ermächtigen.

Muss es demnach bei der Schliessungsstunde von 12 Uhr sein Verbleiben haben, so wird es wohl besser sein, das Tanzen nicht länger als bis 11 Uhr andauern zu lassen; denn wenn es schon jetzt schwierig ist, die Gäste nach einer Stunde nach Schluss des Tanzens zur Räumung der Wirtschaft zu verhalten, so würde diese Schwierigkeit sich noch vergrössern, wenn die Gäste die Wirtschaft sofort nach Schluss des Tanzens verlassen müssten. Zudem würden ja die Wirte, die, wie sie selbst sagen, für den Verkauf ihrer Getränke und Speisen ganz auf die kurze Zeit von 11 bis 12 Uhr angewiesen sind, noch vollends um die daherrige Einnahme gebracht. Uebrigens ist zu bemerken, dass, wie bereits oben gesagt ist, schon unter der Herrschaft des Dekrets vom 2. Juli 1879 das Tanzen in der Regel nur bis 11 Uhr erlaubt war, und dass somit das Dekret vom 19. Mai 1897 in dieser Beziehung keine Änderung geschaffen hat.

Eine Abänderung des Dekrets halten wir dermal überhaupt nicht für angezeigt. Das Publikum dürfte die Abweichung der jetzigen von den früheren Vorschriften über das Tanzen nicht zu sehr empfinden und sich in die neue Ordnung des Tanzwesens wohl bald gefunden haben. Nach unserer Ansicht wäre es verfrüht, jetzt schon eine Revision einzelner oder mehrerer Bestimmungen des Dekrets vorzunehmen; es sollte doch immerhin eine gewisse Zeit abgewartet werden, um zu sehen, welche Wirkungen dasselbe ausgeübt und welche Aufnahme es im Volke selbst gefunden habe.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen müssen wir Ihnen zu Handen des Grossen Rates die Abweisung der vorliegenden zwei Gesuche beantragen.

Bern, den 15. November 1898.

*Der Polizeidirektor:
Joliat.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 7. Dezember 1898.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Klüy,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

bezüglich

der Erhöhung des Staatsbeitrages an die Kantonsschule Pruntrut.

(Januar 1899.)

Von der Staatswirtschaftskommission eingeladen, mit Rücksicht auf die von uns verlangte Erhöhung des Beitrages des Staates an die Kantonsschule von Pruntrut, über diese Angelegenheit einen gedruckten Bericht abzugeben, beeilen wir uns Ihnen folgendes vorzutragen.

Die Kantonsschule in Pruntrut ist eine Staatsanstalt. Ihre gesetzlichen Grundlagen sind die Gesetze über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856 (vide Art. 11) und derjenige über die Kantonsschulen vom 26. Juni 1856. Das Gesetz vom 27. Mai 1877, wodurch erklärt wurde, dass der gesamte wissenschaftliche Vorbereitungunterricht Sache der Mittelschule und daher der Gemeinde sei, ist auf die Kantonsschule Pruntrut nicht anwendbar (vide § 1).

Als Staatsanstalt hat diese Schule die Eigentümlichkeit, dass sie eine Stiftung ist, welche eigenes Vermögen, Liegenschaften und Kapitalien (Fr. 117,000) besitzt.

Da der Vermögensertrag nebst den Schulgeldern lange nicht genügt, um die Kosten zu decken, so dotiert der Staat die Kantonsschule. Seine Beiträge waren bestimmt:

im Jahre 1875 auf Fr. 42,800 nebst Fr. 250 Stipendien

»	1876	»	»	41,200	»	»	1550	»
»	1877	»	»	41,773	»	»	2300	»
»	1878	»	»	43,200	»	»	1850	»
»	1879	»	»	42,500	»	»	2000	»

Die Leistungen des Staates, also Fr. 44,500 jährlich, blieben bis zum Jahre 1883. In diesem Jahre wurden die Stipendien gestrichen und der Staatsbeitrag war seither auf Fr. 42,500 bestimmt.

Wir haben die Gemeinde Pruntrut bewogen, zu untersuchen, ob es nicht billig und ratsam wäre, wenn sie einen freiwilligen Beitrag an die Schule leisten würde. Sie trat auf unsren Antrag ein und die Gemeindeversammlung beschloss im Jahre 1891 Fr. 4000 für die Kantonsschule auszusetzen. Dieser Beitrag wurde im Jahre 1896 auf Fr. 14,000 erhöht und ist durch Gemeindebeschluss vom 23. Oktober 1898 in dieser Höhe bis zum 1. April 1908 der Schule garantiert.

Die Gründe, die uns seiner Zeit bewogen, die Hülfe der Stadt Pruntrut in Anspruch zu nehmen und uns jetzt bewegen eine Vermehrung des Staatsbeitrages zu beantragen, sind folgende:

1. Die zunehmende Frequenz der Anstalt. Im Jahre 1875 wurde diese durch 92 Schüler, im Jahre 1885 durch 111 Schüler besucht. Im Jahre 1897 zählte sie 220 und 1898 240 und mehr Schüler. Es versteht sich von selbst, dass die Vermehrung der Schülerzahl notwendigerweise grössere Ausgaben zur Folge hat, da neue Klassen eröffnet werden mussten. Ferner wurden auf Wunsch der Gemeinde zwei Religionslehrer angestellt.
2. Die Abschaffung der Schulgelder in den 3 untern Klassen, das heisst für die 10-, 11- und 12jährigen

Schüler. Diese Massregel wurde ergriffen, teils um die Frequenz der Schule zu vermehren, teils aus allgemeinen schulpolitischen Gründen; da die untern Klassen der Kantonsschule einen Ersatz für die Primarschule bilden, so müssen dieselben unentgeltlich sein wie die Primarschule. Das Schulgeld ist im Gymnasium von Bern in den untern Klassen ebenfalls aufgehoben worden.

3. Die mangelhafte Ausstattung der Schule mit allgemeinen Lehrmitteln, namentlich für den Unterricht in Physik und Chemie. Die ungenügenden Mittel der Schule haben ihr nicht erlaubt, das Nötige anzuschaffen und es sind bedeutende Lücken auszufüllen.

4. Die Notwendigkeit, die Lehrerbesoldungen zu erhöhen. Wir brauchen für die Kantonsschule, namentlich in den höheren Klassen, Lehrer von hoher Bildung, solche, welche die zur Erlangung des Patentes für das höhere Lehramt notwendige Ausbildung besitzen. In Pruntrut sind die Lehrer bedeutend ungünstiger gestellt als in Bern und Burgdorf. Wir stellen hier folgende Besoldungen einander gegenüber: Besoldung eines jeden der 3 Rektoren in Bern Fr. 5600; des Rektors in Burgdorf Fr. 5000; des Rektors in Pruntrut Fr. 4500; Besoldung des Lehrers für Latein in den höheren Klassen in Bern Fr. 4900, in Burgdorf Fr. 3400, in Pruntrut für Latein und Griechisch Fr. 3700; des Hauptlehrers für die Muttersprache in Bern Fr. 4900, in Burgdorf Fr. 3800, in Pruntrut Fr. 3500; des Hauptlehrers für Mathematik in Bern Fr. 4400, in Burgdorf Fr. 3800, in Pruntrut Fr. 3500. Dabei sind die Lehrer in Pruntrut bedeutend mehr belastet. Wenn wir die Bezahlung per Stunde ausrechnen würden, so kämen noch viel grellere Unterschiede zum Vorschein.

5. Die Verlängerung der Studien für die Realschüler um einen ganzen Jahreskurs und der Litterarabteilung um einen halben Kurs, durch den neuen Unterrichtsplan von 1885. Die Folge davon war eine Vermehrung der Lehrkräfte.

Den neuen Bedürfnissen konnte durch den Gemeindebeitrag Gентige geleistet werden, aber nur zum Teil. Derselbe wurde verwendet zur Errichtung von neuen Klassen und zu Besoldungserhöhungen.

Die Kantonsschulkommission zählt folgende Bedürfnisse auf, für welche Deckung gesucht werden muss:

1. Jahresdefizit der laufenden Rechnung	Fr. 1,500
2. Einführung des hebräischen Unterrichtes wie in den Gymnasien Bern und Burgdorf	» 500
3. Schülerreisen	» 1,500
4. Teilung des Turnunterrichtes	» 300
5. Teilung einer überfüllten Klasse . .	» 3,500
6. Besoldungserhöhungen	» 3,000
	Fr. 10,300

Wir halten dafür, dass mit der Teilung der überfüllten Klasse noch gewartet werden kann, bis die Erfahrung gezeigt hat, ob die Frequenz auf der jetzigen Höhe bleibt, ferner dass die Einführung des hebräischen Unterrichtes überflüssig ist und glauben, dass eine Erhöhung von Fr. 5500 vorläufig genügt.

Wir wiederholen daher den am 5. Oktober 1897 gestellten Antrag, es möchte der Staatsbeitrag an die Kantonsschule von Pruntrut auf Fr. 48,000 erhöht werden.

Bern, den 9. Januar 1899.

Der Erziehungsdirektor

Dr. Gobat.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 19. Januar 1899.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Kläy,

der Staatsschreiber

Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(März 1898.)

1. Soltermann, Daniel, geboren 1881, und **Soltermann**, Christian, geboren 1883, beide von Vechigen, wohnhaft auf dem Dentenberg daselbst, sind am 11. Oktober 1898 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Jagdgesetz in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung jeder zu einer Busse von Fr. 40 verurteilt worden, weil sie während der geschlossenen Jagdzeit und an einem Sonntag in einem nahe gelegenen Walde auf Eichhörnchen Jagd gemacht und bereits eines derselben erlegt hatten, als sie vom Landjäger ertappt wurden. Die beiden Verurteilten und deren Väter suchen in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um ganzen oder teilweisen Erlass der ausgesprochenen Busse nach mit der Begründung, dass das Urteil, obwohl es dem Gesetz entspreche, doch unter den obwaltenden Umständen zu hart sei. Der Gemeinderat von Vechigen, welcher diese Ansicht ebenfalls teilt, empfiehlt das Gesuch. Auch der Regierungsstatthalter empfiehlt die beiden Bestraften zur Berücksichtigung in Anbetracht ihrer Jugend und gestützt auf den Umstand, dass nur einer der jungen Burschen mit einem Gewehre bewaffnet war und dass mit diesem Gewehre (Flobert) sicher kein grosser Schaden an anderm Gewild hätte angerichtet werden können. Aus dem Urteil geht hervor, dass die beiden Bestraften gewusst haben, dass das unbefugte Jagen verboten ist; es kann deshalb vom Erlass der ganzen Busse nicht die Rede sein. Dagegen kann der Regierungsrat auch seinerseits aus den vom Regierungsstatthalter angeführten Gründen eine Ermässigung der ausgesprochenen Busse empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 5 für jeden.
 » der Bitschriftenkommission: id.

ordnung betreffend die Untersuchung geistiger Getränke vom 19. März 1890 und wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 4 Tagen Gefängnis und zu Fr. 300 Busse; die Ehefrau Schwendimann dagegen wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz zu 2 Tagen Gefängnis und Fr. 200 Busse; überdies beide solidarisch zu Bezahlung der Kosten an den Staat im Betrag von Fr. 246. 30. Nach den Feststellungen des Gerichts sind die Eheleute Schwendimann schuldig befunden worden, in ihrer Wirtschaft die Bierpressure in unreinlichem Zustande gehalten zu haben, wodurch das Bier verdorben und geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen, ferner Bier- und Weinreste, welche von Gästen in Gläsern zurückgelassen wurden, sowie Tropfbier in gesundheitswidriger Weise verwendet und endlich unbefugterweise Gäste beherbergt zu haben. Das Urteil trat, nachdem die Eheleute Schwendimann die dagegen erklärte Appellation zurückgezogen, in Rechtskraft und wurde gemäss der Anordnung des Gerichts im Amtsblatt und Stadtanzeiger publiziert. In dem vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten, mit Beilagen eingereichten Begnadigungsgesuche stellen nun die Eheleute Schwendimann die Anträge: es sei auf dem Wege der Begnadigung die gegen sie ausgesprochene Strafe wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz und die Verordnung betreffend die Untersuchung geistiger Getränke aufzuheben. Eventuell: es sei die Gefängnisstrafe aufzuheben und die Busse herabzusetzen. Eventuell: es sei die Gefängnisstrafe aufzuheben. Die Gesuchsteller behaupten, das gegen sie eingeleitete Untersuchungsverfahren sei einem Racheakt ihnen feindlich gesinnter Personen entsprungen; sie sind der Ansicht, die ausgesprochenen Strafen seien unverhältnismässig hart, da gravierendere Fälle bloss polizeilich abgehandelt worden. In ausführlicher Begründung wird darzuthun gesucht, dass nicht bewiesen sei, dass sich in der Luftleitung der Bierpressure ein Bakterienherd aus krankem Bier gebildet hatte, folglich auch alle die Möglichkeiten, von denen der Experte gesprochen, der tatsächlichen Grundlage entbehrten. Sodann wird ausgeführt, die Verwendung von Tropfbier sei vom Experten gar nicht begutachtet, sondern vom Gerichte selbsttherrlich als eine gesundheitsschädliche Handlung erklärt worden. Ferner wird behauptet, die Verwendung von Bier- und Weinresten habe keine Gefahren geboten; dass sie gefahrdrohend sein könne, sei den

6*

2. Schwendimann, Samuel, von Uttigen, Wirt in Bern, und seine Ehefrau **Marie** geb. **Gerber**, sind am 12. Mai 1898 vom korrektionellen Gericht von Bern verurteilt worden, und zwar der Ehemann Schwendimann wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz, wegen Widerhandlung gegen die Ver-
 Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

Verurteilten unbekannt gewesen. Auch sei das gesetzliche Verfahren ihnen gegenüber in wichtigen Beziehungen verletzt worden. Die städtische Polizeidirektion hat das vorliegende Gesuch nicht empfohlen, weil Schwendimann schon mehrmals wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, sowie auch wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz und die Verordnung betreffend die Bierpressionen bestraft worden und weil aus den Akten hervorgehe, dass die Eheleute Schwendimann den Ausschank der Getränke in einer Art und Weise betrieben, die eine strenge Bestrafung als gerechtfertigt erscheinen lässt. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch, soweit es den Ehemann Schwendimann betrifft, ebenfalls nicht empfehlen, da die gegen ihn ausgesprochene Strafe nicht zu streng ist; bezüglich der Frau Schwendimann dagegen, die der weniger schuldige Teil ist, glaubt der Regierungsrat mit Rücksicht darauf, dass sie nicht vorbestraft ist, den Erlass der Gefängnisstrafe empfehlen zu sollen, da Frau Schwendimann mit der Fr. 200 betragenden Busse und ihrem Kostenanteil noch empfindlich bestraft sein wird.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung des Gesuchs des Ehemannes Schwendimann, dagegen Erlass der zweitägigen Gefängnisstrafe seiner Ehefrau.

» der Bitschriftenkommission: id.

3. Stauffer, Johann, von Grafenried, wohnhaft in Bern, geboren 1855, wurde am 31. August 1898 von der Polizeikammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Verleumdung zu sechs Tagen Gefängenschaft, zu Fr. 50 Busse und Fr. 150 Entschädigung an die Civilpartei nebst Kosten verurteilt, weil er in einer schriftlich eingereichten Appellationserklärung seine Gegenpartei eines schweren Verbreichens bezichtigt hatte. Die Ehefrau Stauffer sucht in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um Begnadigung ihres Mannes nach, indem sie auf ihre dürfte Lage hinweist und ausführt, dass der von ihrem Manne gegen die Civilpartei erhobene schwere Vorwurf ihm von dritter Seite mitgeteilt worden sei. Den Akten ist hierüber zu entnehmen, dass Stauffer den Nachweis der Begründetheit seiner injuriösen Behauptung nicht einmal versucht hat. Naeh dem Bericht der städtischen Polizeidirektion, welche das Gesuch nicht empfiehlt, ist Stauffer vorbestraft wegen Unsittlichkeit, Verleumdung und falscher Anzeige. Er ist ein Querulant, der alle Augenblicke aus irgend einem Grunde mit den Gerichten zu thun hat. Aus den gleichen Gründen hat auch der Regierungsstatthalter das Gesuch nicht empfohlen. Unter diesen Umständen findet der Regierungsrat seinerseits ebenfalls keinen Anlass, den Stauffer zur Begnadigung oder auch nur zur Herabsetzung der Strafe zu empfehlen.

Antrag des Regierungsstatthalters:

» der Bitschriftenkommission:

Abweisung.

id.

4. Cœudevez, Xavier, geboren 1833, und dessen Schwester Zéline Cœudevez, geboren 1845, Wirtsleute, von und wohnhaft zu Chevenez, sind am 18. August 1898 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Verleumdung jedes zu einer Busse von Fr. 50 und solidarisch zu den Kosten im Betrage von Fr. 7.40, sowie zu einer Entschädigung an die Civilpartei von Fr. 60 verurteilt worden, weil sie mündlich und brieflich ein junges, nach den vorliegenden Zeugnissen gut beleumdetes Mädchen, das bei ihnen im Dienst gewesen war, eines Vergehens beschuldigt hatten, das, wenn es wahr wäre, jenes Mädchen der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. Die beiden Verurteilten suchen in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um Erlass der gegen sie ausgesprochenen Busse nach, wobei sie unter Darlegung der Gründe, die sie zu ihrer Handlungsweise veranlasst hatten, darzuthun suchen, dass das Urteil viel zu streng sei. Im weitern stützen die Petenten ihr Gesuch auf ihre prekäre ökonomische Lage, die es ihnen unmöglich mache, außer der Entschädigung an die Civilpartei auch noch die Busse zu bezahlen, und für Xavier Cœudevez wird speziell geltend gemacht, dass er seit 21 Jahren kränklich und zur Arbeit untauglich sei. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Chevenez empfohlen. Der Regierungsstatthalter empfiehlt mit Rücksicht auf die Vermögenslosigkeit der beiden Petenten und auf die Gesundheitsverhältnisse des Xavier Cœudevez eine Herabsetzung der Strafe. Der Regierungsrat kann diesen Empfehlungen nicht beitreten. Das dolose Verschulden der beiden Petenten ist durch das Urteil des Polizeirichters festgestellt; dasselbe ist nicht weiter gezogen worden und daher in Rechtskraft erwachsen. Es liegen keine Gründe vor, welche den Erlass oder die Herabsetzung der Strafe im vorliegenden Falle rechtfertigen könnten, da die gegen die Petenten ausgesprochene Busse im Verhältnis zu der von ihnen an dem gut beleumdeten Mädchen begangene schwere Ehrenkränkung nicht zu hoch erscheint, indem der Richter von der Erkennung einer Gefängnisstrafe abgesehen hat.

Antrag des Regierungsrates:

» der Bitschriftenkommission:

Abweisung.

id.

5. Daucourt, Alcide, Taglöhner, von und zu Bressaucourt, geboren 1861, Vater von fünf Kindern, welcher wegen Schulversäumnis seines Sohnes Emile, geboren 1883, und seiner Tochter Marie, geboren 1885, vom Polizeirichter von Pruntrut unterm 9. September 1897, 30. Juni, 8. und 22. September 1898 zu verschiedenen Bussen im Gesamtbetrage von Fr. 24, nebst Kosten im Betrage von Fr. 10 verurteilt wurde, sucht bei dem Grossen Rat um Erlass dieser beiden Beträge nach, wobei er in der vorliegenden Bitschrift ausführt, er sei nicht im stande Zahlung zu leisten, da er vermögenslos sei und sein täglicher Erwerb kaum für den Notbedarf seiner Familie ausreiche. Die Schulversäumnis seiner Kinder sucht er mit dem im September 1897 erfolgten Tod seiner Frau zu entschuldigen, infolgedessen er seine 13jährige Tochter dem Schulbesuch habe entziehen müssen, damit sie an Stelle der verstorbenen Mutter die Haushaltung besorgen konnte. Er verspricht dafür sorgen zu wollen, dass seine Kinder

in Zukunft die Schule fleissig besuchen. Das Gesuch ist vom Ortsvorsteher von Bressaucourt und vom Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse und den guten Leumund des Gesuchstellers empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Aus den Urteilen ergiebt sich, dass die Schulversäumnis des Sohnes Emile schon vor dem Tod seiner Mutter stattgefunden hat, und was die Schulversäumnisse der Tochter Marie betrifft, so fallen diese in die Zeit vom 2. Mai 1898 bis 13. August gleichen Jahres, somit nicht mehr in die Zeit, die unmittelbar auf den Tod ihrer Mutter folgte und wegen der plötzlich eingetretenen Aenderung in den bestehenden Familienverhältnissen für den unfleissigen Schulbesuch des Mädchens einen Entschuldigungsgrund abgegeben hätte. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass im vorliegenden Falle keine genügenden Gründe vorhanden sind, um die fortgesetzten Schulversäumnisse der beiden Kinder des Gesuchstellers zu entschuldigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

6. **Simonin**, Virgile, von Bémont, geboren 1852, verheiratet, wurde am 17. Oktober 1896 von den Assisen des fünften Geschworenenbezirks zu drei Jahren Zuchthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, verurteilt wegen Notzucht, begangen an seiner unter zwölf Jahre alten Nichte, deren Pflege und Erziehung nach dem frühe eingetretenen Tode ihrer Eltern von den Eheleuten Simonin übernommen worden war. Simonin sucht in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um Erlass des Viertels seiner Strafzeit nach mit dem Hinweise darauf, dass er durch gute Aufführung und fleissige Arbeit in der Strafanstalt sich bemüht habe, den in der Trunkenheit begangenen Fehlritt zu sühnen. Obschon der Bericht des Verwalters der Strafanstalt über das Betragen des Gesuchstellers günstig lautet, sieht sich der Regierungsrat dennoch zur Empfehlung des vorliegenden Gesuches nicht veranlasst, indem nach dem durch die Akten konstatierten Thatbestand kein Grund zur Abkürzung der Strafzeit vorhanden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

7. **Schmid**, James Julius, von Frutigen, geboren 1866, wurde am 13. September 1897 von der Kriminalkammer wegen Unterschlagung eines Betrages von Fr. 1183, herrührend vom Erlös von Uhren, die er zum kommissionsweisen Verkauf erhalten hatte, sowie wegen Fälschung von fünf Eigenwechseln im Gesamtbetrage von Fr. 1391, denen er, um sie verwerten zu können, die Unterschrift seines Schwiegervaters fälschlich beigesetzt hatte, zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat sucht Schmid um Erlass des Restes seiner Strafzeit nach,

damit er ehestens wieder für seine in Genf untergebrachte Familie sorgen könne, die dringend seiner Hilfe bedürfe, indem sie sonst in kürzester Frist auseinanderfallen und jeglichen Zusammenhang verlieren würde. Nach dem Bericht des Verwalters der Strafanstalt hat sich Schmid bisher gut aufgeführt; dessen ungeachtet kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Gegenüber der Reihe der von Schmid begangenen strafbaren Handlungen erscheint der noch nicht verbüsst Teil der Strafzeit zu gross, als dass ein Straferlass in dem nachgesuchten Umfange sich rechtfertigen liesse. Dagegen wird den Familienverhältnissen des Gesuchstellers, sowie seiner guten Aufführung in der Strafanstalt und bisherigen Straflosigkeit durch Erlass des letzten Zwölftels Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

8. **Luginbühl**, Robert, von Oberthal, Schreiner in Madretsch, welcher am 6. Oktober 1898 vom korrektionellen Richter von Nidau wegen einmaliger Uebertretung des Wirtshausverbots, das gegen ihn wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer verhängt worden war, zu zwei Tagen Gefängnis und Fr. 3. 20 Kosten verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe nach. Luginbühl hatte die Zahlung der Gemeindesteuer verweigert, weil er nach seiner Ansicht für seinen Erwerb zu hoch eingeschätzt wurde. Da nun Luginbühl seither die schuldige Steuer nebst Kosten bezahlt hat und das vorliegende Gesuch vom Regierungsstatthalter empfohlen ist mit dem Beifügen, dass der Gesuchsteller ein ruhiger, fleissiger Mann und kein Triaker sei, so hat der Regierungsrat beschlossen, auch seinerseits der Empfehlung beizutreten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bitschriftenkommission: id.

9. **Wenger**, Christian Ernst, von Thierachern, in Thun, geboren 1871, gegen welchen wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer pro 1894/97 durch den Richter das Wirtshausverbot verhängt worden, wurde wegen Uebertretung dieses Verbotes vom korrektionellen Richter von Thun am 2. Oktober 1897 mit 10 Tagen, am 19. Februar 1898 mit 15 Tagen und am 14. Mai gleichen Jahres nochmals mit 15 Tagen Gefängnis bestraft, so dass Wenger infolge dieser drei Strafurteile, die in Rechtskraft erwachsen sind, 40 Tage Gefängnis auszuhalten hat. Nachdem Wenger in betreff der durch das Urteil vom 2. Oktober 1897 erhaltenen Strafe ein Strafnachlassgesuch eingereicht hatte, das aber durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 23. Februar 1898 abgewiesen wurde, stellt er nun in der vorliegenden, im Dezember abhin eingereichten Bitschrift an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der oberwähnten drei Strafen, wobei er die Zahlung des Restes der Militär-

steuer und Kosten bis Neujahr in Aussicht stellt und die begangenen Wirtshausverbotsübertretungen damit zu entschuldigen sucht, er sei von Freunden dazu verführt worden. Da indes Wenger sich weder durch die frühere Bestrafung noch durch die am 2. Oktober 1897 erhaltene Strafe abhalten liess, das Wirtshausverbot noch fernere Male zu übertreten und sein dafür angebrachter Grund nicht stichhaltig ist, da überdies noch hinzukommt, dass er seiner Militärsteuerpflicht trotz seines Versprechens noch immer nicht vollständig nachgekommen ist, so besteht für den Regierungsrat auch keine Veranlassung, eine Milderung der gegen Wenger ergangenen drei Strafurteile zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Bitschriftenkommission:

Abweisung.
id.

Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die Familie des Keusen empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten, indem es sich einer verbrecherischen Handlung gegenüber, wie sie im vorliegenden Falle begangen worden, nicht rechtfertigen würde, Straflosigkeit eintreten zu lassen, nachdem bereits das Gericht durch eine milde Bestrafung dem Geständnisse des Keusen und den übrigen Umständen, die zu seinen Gunsten sprachen, in vollem Masse Rechnung trug.

Antrag des Regierungsrates:
» der Bitschriftenkommission:

Abweisung.
id.

10. Schutz, Johann, von Zurzach, geboren 1876, welcher am 17. Februar 1898 von der Kriminalkammer wegen Unterschlagung von Geldern im Betrage von über Fr. 1000, die er in zwei Bureauanstellungen begangen hat, zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um Erlass eines Teiles seiner Strafzeit nach. Er stützt sich auf sein gutes Verhalten in der Strafanstalt und möchte so bald als möglich an seinen Familienangehörigen wieder gut machen, was er an ihnen durch sein leichtsinniges Leben verschuldet habe. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da kein Grund zu einem Straferlass vorhanden ist. Der Gesuchsteller ist ledig, der von ihm verursachte Schaden ist ungedeckt, und aus den Akten geht hervor, dass er das unterschlagene Geld, mit Ausnahme von Fr. 200, mit denen er eine frühere Unterschlagung deckte, verprasst hat.

Antrag des Regierungsrates:
» der Bitschriftenkommission:

Abweisung.
id.

12. Willener, Christian, Metzger in Schwanden bei Sigriswyl, wurde am 19. November 1898 vom korrektionellen Richter von Thun wegen Diebstahl, begangen an einem Stück geschlagenen Holzes, das vom Eigentümer auf Fr. 6 geschätzt worden, zu zwei Tagen Gefängnis verurteilt. Willener sucht mit der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe nach. In der Begründung seines Gesuches bestreitet Willener, wie schon vor dem Richter, den Diebstahl und behauptet, das Holz bloss aus Versehen, im Glauben, es sei das seinige, weggenommen zu haben. Das Gesuch ist vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenseit des Gesuchstellers empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Durch den vom Richter festgestellten Thatbestand ist überzeugend nachgewiesen, dass die Aneignung des fraglichen Holzstückes seitens des Willener eine rechtswidrige, in diebischer Absicht begangene war und nicht auf einem Irrtum oder unabsichtlicher Verwechslung beruhen konnte. Gegen das Urteil hat Willener die Appellation nicht ergriffen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Bitschriftenkommission:

Abweisung.
id.

11. Keusen, Christian, von Riggisberg, Reisender, wohnhaft in Münchenbuchsee, geboren 1862, verheiratet, Vater von sieben Kindern, wurde am 7. Dezember 1898 von der Kriminalkammer zu 45 Tagen Einzelhaft verurteilt wegen Notzuchtversuch, begangen dadurch, dass er am Nachmittag des 20. Oktober 1898 mit einer 59jährigen schwerhörigen Weibsperson in deren Wohnung in Bibern mittelst Gewaltanwendung den Beischlaf zu vollziehen versuchte und nur durch deren Schreien verhindert wurde, das beabsichtigte Verbrechen zu vollenden. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat sucht Keusen um Erlass der Strafe nach. In der Begründung seines Gesuches beruft sich der Gesuchsteller auf seinen guten Leumund und verweist auf seine zahlreiche Familie, die während seiner Strafzeit ohne Unterstützung wäre, sowie auf sein unheilbares, mit häufigen gefährdenden asthmatischen Anfällen verbundenes Lungenleiden, das durch die Gefängnishaft ungünstig beeinflusst würde. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Münchenbuchsee und vom

13. Rais, Judith, von Courtetelle, wohnhaft in Biel, gewesene Negotiantin in Courtetelle, hat bei ihrem dortigen Wegzuge zwei öffentliche Beweglichkeitensteigerungen abhalten lassen, ohne dazu gemäss den Vorschriften des im Jura noch geltenden französischen Gesetzes vom 10. Februar 1799 einen Notar beizuziehen. Der Gemeindeweibel hatte bei diesen Steigerungen mitgewirkt. Judith Rais wurde deshalb am 2. November 1898 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen die erwähnten Gesetzesvorschriften zu einer Busse von Fr. 50 für jede Steigerung, zusammen zu Fr. 100 Busse verurteilt. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat sucht nun Judith Rais um Erlass der Busse nach, indem sie behauptet, von dem betreffenden Gesetze, das selbst Fachleuten nicht bekannt sei, keine Kenntnis gehabt zu haben. Der Fiskus habe deswegen keinen Nachteil erlitten, da die Einregistrierungsgebühr nunmehr aufgehoben sei. Die Bezahlung der Busse würde ihr schwer

fallen; sie sei noch nie bestraft worden. Der Regierungsstatthalter, der dafür hält, dass die J. Rais in guten Treuen gehandelt habe, empfiehlt deren Gesuch unter Hinweis auf einen früheren, ähnlichen Vorgang, der eine grössere Zahl Gemeinden betraf, die Holzsteigerungen ohne Mitwirkung von Notaren abhielten. Obschon Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Bestrafung schützt, so sind die im vorliegenden Falle obwaltenden Umstände immerhin doch derart, dass sie einen teilweisen Erlass der Busse als gerechtfertigt erscheinen lassen, indem sie es glaubhaft machen, dass die Petentin wirklich nicht dolos gehandelt habe.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse von Fr. 100 auf Fr. 20.
 » der Bitschriftenkommission: id.

14. **Aebi**, Johann, von Rüderswyl, Maurer beim Zollbrück, geboren 1859, wurde am 16. November 1898 vom Polizeirichter von Signau wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875, in Anwendung der kantonalen Strafbestimmungen zu einer Busse von Fr. 80 und Fr. 3. 30 Kosten verurteilt, weil er im Laufe des letzten Herbastes acht Distelfinken, die bekanntlich zu den geschützten Vogelarten gehören, eingefangen hatte. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat sucht Aebi um Herabsetzung der Busse auf Fr. 10 nach, indem er nicht mehr bezahlen könne, da er eine grosse Familie zu erhalten habe, die Unterstützungsbedürftig würde, wenn er die Busse mit Gefängnis abverdienen müsste. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsident und vom Regierungsstatthalter zur Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat ist ebenfalls damit einverstanden, dass in Anbetracht der prekären Lage des Gesuchstellers die Busse herabgesetzt werde. Da aber Aebi nicht nur einen einzigen Vogel, sondern acht eingefangen hat, so wäre es nicht gerechtfertigt, es bloss bei der Busse von Fr. 10 bewenden zu lassen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 25.
 » der Bitschriftenkommission: id.

15. **Rothenbühler**, Elise, geboren 1878, und deren Schwester Rothenbühler, Marie, geboren 1880, von Lützelfüh, sind am 17. Dezember 1898 von den Assisen des dritten Geschworenenbezirks wegen Blutschande jede zu 45 Tagen Einzelhaft verurteilt worden. Der mitschuldige Bruder, der in fortgesetzter Weise seine Schwestern missbraucht und sie zu den strafbaren Handlungen, deren sie unter Zulassung mildernder Umstände schuldig erklärt worden sind, verleitet hatte, erhielt eine dreijährige Zuchthausstrafe. In der vorliegenden Bitschrift sucht der Vater Rothenbühler, der eine zahlreiche Familie hat und in ärmlichen Verhältnissen lebt, um Begnadigung seiner beiden Töchter

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1898.

nach, da er dieselben in seiner Haushaltung notwendig hätte. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Nach der Aktenlage sind die Schwestern Rothenbühler für ihre strafbaren Handlungen milde bestraft worden, so dass kein Grund zu einem Straferlass vorhanden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission: id.

16. Witwe Marianne **Rudolf** geb. Kopp, Wäschnerin, früher in Bern, nun in Derendingen, welche durch Urteile des Polizeirichters von Bern vom 5. Juli und 2. August 1898 wegen fortgesetzter Schulversäumnis ihres Sohnes Karl, geboren 1883, zu Busse und Kosten im Betrage von Fr. 14 verurteilt worden ist, sucht um Erlass derselben nach, beifügend, sie sei nicht im stande Zahlung zu leisten. Nach dem Berichte des Pfarramts Derendingen ist die Petentin verdienst- und vermögenslos, dazu kränklich und arbeitsunfähig und wird von ihrem Schwiegersohne, der selber in dürftigen Verhältnissen lebt, erhalten. Aus den Akten geht hervor, dass der Knabe trotz allen zu Hause angewandten Massregeln nicht zum regelmässigen Schulbesuch zu bringen gewesen. Derselbe ist nun auf den Antrag der Armenbehörde von Bern seit Dezember abhin der Anstalt Trachselwald zur Zwangserziehung übergeben worden. Unter diesen Umständen empfiehlt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch ebenfalls.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse nebst Kosten.
 » der Bitschriftenkommission: id.

17. **Gfeller**, Friedrich von Vechigen, wohnhaft in Landiswyl, geboren 1876, wurde am 10. November 1898 vom korrektionellen Gericht von Konolfingen wegen fahrlässiger Tötung des Friedrich Gasser von Landiswyl, begangen durch Abgabe eines Gewehrschusses, zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Aus den Akten geht hervor: Gfeller war am Sonntag den 21. August 1898 im Begriffe, sein Ordonnanzgewehr, das kurz vorher an einer Schiessübung gebraucht worden war, zu reinigen. Er hatte dazu die Mithilfe seines anwesenden Freundes Gasser, der in der Hofstatt bei dem Hause des Vaters Gfeller unter einem Baume lag, angesprochen. Nachdem Gfeller das Gewehr im Hause geholt und Gasser dann keine Anstalt traf vom Boden aufzustehen, legte Gfeller im Scherze das Gewehr auf ihn an und drückte nach Spannung der Schlagvorrichtung, in der Meinung das Gewehr sei ungeladen, ab. Zu seinem Schrecken entlud sich aber ein Schuss, der den Gasser, der sich im gleichen Augenblicke vom Boden erheben wollte, tödlich traf, so dass er wenige Stunden darauf verschied. Durch die Untersuchung ist konstatiert, dass Gfeller sein Gewehr zuletzt nicht selbst gebraucht hatte und die bei der betreffenden Schiess-

übung thätig gewesenen Aufsichtsorgane behaupten, die Gewehrinspektion gehörig gemacht zu haben. Das Gericht hat angenommen, es sei nicht anders möglich, als dass von der Schiessübung her eine Patrone im Magazin stecken blieb, die beim Nachsehen nicht bemerk't worden, dann aber doch beim Rückziehen und Spannen des Verschlusses in den Lauf geraten sei, ohne dass der Schütze nur eine Ahnung gehabt habe. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Gfeller um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nach. Er bereut den durch seine leichtsinnige Handlungsweise verursachten Unfall. Da er sich mit den Angehörigen des Verstorbenen abgefunden, so bittet er, dass er in Anbetracht seines jugendlichen Alters und seiner bisherigen Unbescholtenheit von der Gefangenschaftsstrafe verschont werden möchte. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Landiswyl, ferner von der Schulkommission und vom Gemeinderat von Arni, welche dem Gesuchsteller das beste Zeugnis ertheilen, empfohlen. Das Amtsgericht von Konolfingen und der dortige Regierungsstatthalter sind mit Rücksicht auf den guten Leumund des Gfeller und seine tiefe Reue über die begangene Fahrlässigkeit diesen Empfehlungen beigetreten. Im Hinblick auf diese Empfehlungen, insbesondere diejenige des Gerichts, welches den Fall beurteilte und auf Grund der Hauptverhandlung in der Lage war, das Verschulden des Gfeller zu bemessen, glaubt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch seinerseits zu einem teilweisen Strafnachlass befürworten zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Einzelhaft auf 8 Tage.
→ der Bittschriftenkommission: id.

18. Frei, Johann, Wirt bei der Station Zollikofen, wurde am 19. November 1898 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Geldbusse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu den Kosten von Fr. 2. 80 verurteilt, weil er im Laufe des letzten Sommers anlässlich der Erdarbeiten für den Umbau der Station Zollikofen seine Wirtschaftsberechtigung überschritten hatte, indem er die Arbeiter während der jeweiligen Ruhepause auf dem Arbeitsplatz mit Bier bewirtete, ohne hiefür eine spezielle Bewilligung von der zuständigen Behörde zu besitzen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat wird nun um Erlass dieser Strafe nachgesucht, wobei der Gesuchsteller namentlich geltend macht, er sei von der Bauleitung aufgefordert worden, das Bier den Arbeitern auf dem Arbeitsplatz abzugeben, damit sie nicht die Geleise überschreiten müssten und um der Wiederholung fernerer Gesetzesübertretungen vorzubeugen, habe er um die nötige Bewilligung zum Ausschank von Bier auf dem Arbeitsplatz nachgesucht und auch erhalten. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Aus den eingereichten Akten geht in der That hervor, dass Frei auf Wunsch der Bauleitung selbst das Bier jeweilen auf den Arbeitsplatz gebracht hat; er konnte dadurch allerdings zur

Meinung verleitet werden, es bedürfe keiner speziellen Bewilligung der Direktion des Innern. Er hätte eine solche anstandslos schon früher erhalten, wie sie ihm dann auch nach Einreichung der Strafanzeige, aber noch vor Ausfällung des richterlichen Urteils, unterm 17. November abhin ausgestellt wurde. Mit Rücksicht hierauf hat der Regierungsrat beschlossen, den Petenten zum Erlass der Busse und der Patentgebühr zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass der Busse nebst Patent- gebühr.
→ der Bittschriftenkommission:	id.

19. Bischoff, Alfred, von Spiez, Landarbeiter zu Spiezwyler, geboren 1872, wurde am 24. September 1898 von der Polizeikammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Polizeirichters von Niedersimmenthal wegen thälicher Bedrohung zu zwei Tagen Gefangenschaft und Fr. 10 Busse und wegen Wirtschaftskandal in zwei Fällen zu je Fr. 10, zusammen Fr. 20 Busse nebst Kosten verurteilt. Am Abend des 22. Februar 1898 war in einer Wirtschaft zu Spiezwyler zwischen dortigen Landleuten und sechs italienischen Tunnelarbeitern unter zwei Malen Streit entstanden. Alfred Bischoff hatte sich bei diesem Streite aktiv beteiligt und dabei mit seinem Ordonnanzgewehr, das er nach dem ersten Auftritt zu Hause holte, mehrere scharfe Schreckschüsse abgegeben. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Alfred Bischoff um Erlass der Gefängnisstrafe nach mit der Begründung, dass er die strafbare Handlung unbedacht, in jugendlicher Hitze begangen, dass es sein erster Fehlritt sei und durch Verbüssung der Gefängnisstrafe mit einem bleibenden Mackel würde behaftet werden. Vom Regierungsstatthalter ist das Gesuch empfohlen, besonders deshalb, weil die Italiener die bei dem Raufhandel ebenso viel oder mehr beteiligt erschienen, als Bischoff, sich durch rechtzeitige Flucht der Strafverfolgung entziehen konnten. Der Regierungsrat kann nach der Aktenlage dieser Empfehlung nicht beitreten. Durch das oberinstanzliche Urteil ist konstatiert, dass Bischoff die scharfen Schreckschüsse abfeuerte, obschon der erste Auftritt mit den Italienern bereits zu Ende war und dass dies jedenfalls zur Abwehr von etwaigen Angriffen seitens dieser Letztern durchaus nicht erforderlich war. Durch das Abfeuern jener Schreckschüsse, die zur Beibringung lebensgefährlicher Verletzungen in hohem Grade geeignet waren, hat sich Bischoff der thälichen Bedrohung schuldig gemacht und davon, dass er etwa dabei in Notwehr gehandelt habe, kann nach dem Beweisergebnis keine Rede sein. Auch erscheint unter den obwaltenden Unständen die ausgesprochene Strafe nicht zu hoch.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
→ der Bittschriftenkommission:	id.

20. Anna Elisabeth **Riesen** geb. Pauli, von Rüslegg, des Bahnarbeiters Ehefrau, wohnhaft in Zollikofen, wurde wegen Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes am 6. September 1898 vom Polizeirichter von Bern zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu den Kosten von Fr. 3. 50, ferner am 18. Oktober 1898 vom Polizeirichter von Fraubrunnen zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu den Kosten des Staates von Fr. 57. 80, im ganzen den Betrag von Fr. 181. 30 ausmachend, verurteilt. In beiden Fällen hatte Frau Riesen, deren Ehemann sich als Grosshändler in geistigen Getränken in die amtliche Kontrolle hatte eintragen lassen, dadurch begangen, dass sie den beim Umbau der Station Zollikofen beschäftigten Arbeitern, deren Arbeitsplätze in den Amtsbezirken Bern und Fraubrunnen lagen, jeweilen während der Ruhezeit Bier in Quantitäten unter zwei Liter verkauft, ohne hiefür die Bewilligung zu besitzen. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat sucht Frau Riesen um Erlass der ihr durch die beiden Urteile auferlegten Leistungen nach, wobei sie die begangenen Gesetzesübertretungen mit der Behauptung zu entschuldigen sucht, sie habe von der Strafbarkeit ihrer Handlungen keine Ahnung gehabt, indem sie das Bier den Arbeitern jeweilen nur auf vorherige Bestellung hin auf den Arbeitsplatz gebracht habe. Ihre ökonomische Lage sei zudem derart, dass sie und ihr Ehemann nicht im stande seien, die ihr auferlegten Bussen, Patentgebühr und Kosten, ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes ihrer aus acht unerzogenen Kindern bestehenden Familie bezahlen zu können. Diese letztern Angaben werden durch das empfehlende Zeugnis des Gemeinderates von Zollikofen bestätigt mit dem Beifügen, dass Frau Riesen nun den Bierhandel aufgegeben habe. Sowohl die beiden Richter als die Regierungsstatthalter haben die Petentin zur Begnadigung empfohlen. Mit Rücksicht auf die ganz ärmlichen Familienverhältnisse der Petentin kann auch der Regierungsrat deren Gesuch zu vollständiger Entsprechung empfehlen, soweit es die Bussen und die Nachzahlung der Patentgebühr betrifft. Der Erlass der Kosten fällt in die Kompetenz des Regierungsrates.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse und Patentgebühr.
» der Bitschriftenkommission: id.

dass die Sache eine für sie schlimme Wendung nehme, mit der Civilpartei erledigt worden. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat suchen von Aesch und die beiden Burri um Erlass der ihnen auferlegten Gefängnisstrafe nach, wobei sie ihr Vergehen im wesentlichen damit zu entschuldigen suchen, dass sie durch zu viel genossene geistige Getränke sich im Zeitpunkte der That in aufgeregtem Zustande befunden und infolgedessen nicht an die Folgen ihres leichtsinnigen Schrittes, den sie bereuten, gedacht hätten. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Grossaffoltern mit Rücksicht auf die Unbeschothenheit und die straflose Vergangenheit der Petenten empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten, indem er in dem Anbringen der Petenten, dass der Diebstahl unter dem Einfluss zu viel genossener geistiger Getränke verübt worden, einen Entschuldigungsgrund nicht findet, weil die Thäter ihren Zustand selbst verschuldet hatten und übrigens nach den Verumständungen, unter denen sie den Diebstahl gemeinsam zur Ausführung brachten, die vom Richter dafür erkannte Strafe nicht zu hoch erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

22. **Hubacher**, Johann Friedrich, von Krauchthal, Wirt in Köniz, gegen den nacheinander sieben Strafanzeigen einlangten, wurde am 1. November 1898 vom Polizeirichter von Bern wegen Wirtshausskandal und sechsmaligen Ueberwirtens zu Fr. 70 Busse und Fr. 10 Kosten verurteilt. Hubacher hatte sich den Anzeigen unterzogen und das Urteil ausdrücklich angenommen. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat stellt nun Hubacher das Gesuch, es möchte ihm von der Busse ein Betrag von Fr. 50 bis Fr. 60 erlassen werden, indem er die ausgesprochene Busse nicht für begründet erachtet und bemerkt, er habe seither die Wirtschaft an einen Pächter abgegeben. Aus den Akten geht hervor, dass infolge eingelangter Klagen der Ortspolizeibehörde über die schlechte Wirtschaftsführung des Hubacher, besonders dessen Trunksucht, der Regierungsstatthalter durch Verfügung vom 19. Oktober 1898 die Schliessungsstunde der Wirtschaft auf 9 Uhr abends festgesetzt hatte, dass aber Hubacher in offenem Trotz gegen diese Verfügung in seiner Wirtschaft in fortgesetzter Weise überwirtete, infolgedessen die erwähnten Strafanzeigen gegen ihn erhoben wurden und obige Busse zur Folge hatten. Das Gesuch des Hubacher ist vom Gemeinderat von Köniz und vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen. Der Regierungsrat findet sich ebenfalls nicht veranlasst, das Gesuch des Hubacher zu empfehlen, da nach den Akten feststeht, dass Hubacher sich die erlittene Bestrafung durch fortgesetzte dolose Missachtung der vom Regierungsstatthalter in Handhabung der Wirtschaftspolizei getroffenen Verfügung zugezogen hat und darum kein Grund zur Herabsetzung der Busse vorliegt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

21. von **Aesch**, Friedrich, Schreiner, geboren 1859, **Burri**, Johann, Maurer, geboren 1873 und **Burri**, Niklaus, Maurer, geboren 1876, alle drei von Grossaffoltern und wohnhaft in Vorimholz daselbst, sind am 19. Dezember 1898 vom korrektionellen Richter von Aarberg wegen Diebstahl verurteilt worden, und zwar von Aesch und Johann Burri jeder zu zwei Tagen Gefangenschaft und Niklaus Burri zu einem Tag Gefangenschaft, weil sie bei einer am 29. August 1898 in Vorimholz stattgefundenen Beweglichkeitsteigerung in diebischer Absicht eine Strohflasche enthaltend 3 bis 4 Liter Kirschwasser sich angeeignet hatten. Der Civilpunkt war jedoch schon einige Tage nach Begehung des Diebstahls, nachdem von Aesch und Mithafte merkten,

23. **Stoll**, Albert, von Wahlern, geboren 1854, welcher am 18. Mai 1897 von den Assisen des ersten Geschworenenbezirks wegen Bigamie zu $2\frac{1}{4}$ Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass eines Teiles seiner Strafzeit nach. Er glaubt, dass sein gutes Verhalten in der Strafanstalt, sowie seine bisherige Strafflosigkeit den Straferlass rechtfertige. Auch möchte er, nachdem die zweite Ehe nichtig erklärt und seine erste Ehe im Laufe des letzten Jahres gerichtlich geschieden worden, nach erlangter Freiheit sich von neuem mit der Frau der nichtigerklärten zweiten Ehe verheiraten. Der Bericht der Verwaltung der Strafanstalt geht dahin, Stoll habe sich in der letzten Zeit ziemlich gut aufgeführt. Dessenungeachtet findet sich der Regierungsrat nicht veranlasst, das vorliegende Gesuch zu empfehlern, indem die Vergangenheit des Petenten gegen die Wohlthat eines Strafnachlasses spricht. Aus den Akten geht hervor, dass Stoll sich im Jahre 1882 in erster Ehe verheiratet hatte. Diese Ehe, aus der fünf Kinder hervorgegangen, war weder durch Tod der Ehefrau noch durch Scheidung aufgelöst, als Stoll am 2. Januar 1897 die zweite Ehe einging. Seine erste Ehefrau und Kinder hatte er schon seit Jahren verlassen, so dass dieselben von ihrer Heimatgemeinde unterstützt werden mussten. Nach dem Ergebnisse der Akten ist Stoll ein liederlicher Mensch; er zog schriftenlos von einem Ort zum andern und arbeitete nur zeitweise. Auch ist seine Angabe im vorliegenden Gesuche, er sei nicht vorbestraft, nicht richtig, indem er laut dem Strafreister bereits drei Mal wegen Vagantität und Bettel bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

24. **Gfeller**, Albert, von Hasle bei Burgdorf, geboren 1868, welcher am 8. Juli 1897 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Diebstahl und Betrugsversuch zu $2\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass des letzten Sechstels seiner Strafzeit nach. Er sei nicht vorbestraft und seine alte Mutter sei hülfesbedürftig. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat Gfeller sich in der letzten Zeit gut aufgeführt. Der Regierungsrat findet indes darin keinen genügenden Grund zu dem nachgesuchten Straferlass. Nach den Akten hat Gfeller mittelst gewaltssamer Erbrechnung eines Schrankes einen Kassaschein im Kapitalwert von Fr. 5000 entwendet und nebstdem bares Geld im Betrage von Fr. 5. Ausserdem ist aus den Akten ersichtlich, dass Gfeller sich vorher in der Ostschweiz herumtrieb und dort Schwindeleien und Beträgereien in grossem Massstabe verübt. Ferner enthalten die Akten Geständnisse des Gfeller, die seine Moralität im schlechtesten Lichte erscheinen lassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

25. Witwe **Häberli** geb. Burri von und wohnhaft zu Münchenbuchsee, geboren 1846, wurde am 9. Januar 1899 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Diebstahl, begangen in Bern den 6. Dezember 1898 zum Nachteil eines Messkrämers an einer Schuhbürste im Wert von 70 Rp. und weil sie schon zweimal wegen Diebstahl vorbestraft war, zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt Frau Häberli das Gesuch, es möchte mit Rücksicht darauf, dass die früheren Verurteilungen wegen Diebstahl 13 bis 22 Jahre zurückliegen und in Anbetracht der Geringfügigkeit des zuletzt bestraften Diebstahls, die verhängte Strafe in Gnaden erlassen oder doch auf das dem Vergehen entsprechende Minimum reduziert werden. Sowohl der Gemeinderat von Münchenbuchsee als auch das dortige Pfarramt stellen der Frau Häberli gute Zeugnisse aus und empfehlen deren Gesuch. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein vollständiger Erlass der Strafe nicht gerechtfertigt wäre. Aus dem Urteil geht hervor, dass das Gericht wegen der Geringfügigkeit des Falles nur das Strafminimum angewendet hat. Wäre Frau Häberli nicht schon zweimal wegen Diebstahls vorbestraft gewesen, so würde die Strafe wahrscheinlich 1—2 Tage Gefangenschaft betragen haben. Die erste Verurteilung der Frau Häberli erfolgte am 24. Juni 1876, die zweite am 23. Oktober 1886. Die Urteile lauteten auf 2 und 1 Tag Gefangenschaft. Auch diese Fälle scheinen somit geringfügiger Natur gewesen zu sein. Frau Häberli hat aber nicht nur diese beiden Vorstrafen, sondern fünf weitere erlitten wegen anderer Vergehen, wofür sie im ganzen noch 45 Tage Gefangenschaft ausgehalten hat. Das lässt denn doch darauf schliessen, dass sie keine so tadellose Person sei und dass ihr Leumund kein makeloser ist. Auch scheint sie nicht arm zu sein, da sie bei ihrer Verhaftung ein Kassabüchlein mit einer Einlage von Fr. 1258 bei sich hatte. Mit Rücksicht indes auf die Geringfügigkeit des vorliegenden Falles und in Anbetracht des Umstandes, dass Frau Häberli seit fast fünf Jahren nicht mehr vor dem Richter stand und dass sie vom Gemeinderat und Pfarramt ihres Wohnortes empfohlen ist, glaubt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch im Sinne der Herabsetzung der Strafe empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage.
» der Bitschriftenkommission: id.

26. **Hofmann**, Arnold, von Wädensweil, Landwirt auf Oberalbis-Hausen, Kanton Zürich, geboren 1859, wurde am 7. Dezember 1898 von der Polizeikammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils zu einer Busse von Fr. 50, zu einer Entschädigung von Fr. 100 an die Civilpartei, zu den Interventionskosten derselben im Betrage von Fr. 70 und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 38 verurteilt, wegen Verleumdung und einfacher Ehrverletzung, begangen mittelst einer offenen Postkarte, die er an eine in Bern wohnhafte Frauensperson, mit der er wegen Verehelichung in Verkehr getreten war, gesandt hatte. In der vorliegenden

Eingabe an den Grossen Rat sucht Hofmann um Begnadigung nach unter dem Vorgeben, er befindet sich in bedrängten finanziellen Verhältnissen und habe der Sache wegen schon grosse Kosten und Zeitversäumnisse gehabt, womit er genug bestraft sei. Der Regierungsrat sieht sich nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, da der Straffall selbst keinen Milderungsgrund für die Bestrafung darbietet, indem aus den Akten hervorgeht, dass Hofmann sich durch das Mittel der fraglichen Postkarte gegenüber der betreffenden Frauensperson Beschimpfungen und Anschuldigungen der schwersten Art hatte zu Schulden kommen lassen. Seine misslichen ökonomischen Verhältnisse bieten keinen Grund für seine Begnadigung.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission : id.

diesem Zwecke mit sich genommen hatte, ihm mehrere Hiebe beibrachte, infolgedessen Marquis, der vor weiterer Misshandlung nur durch das Eingreifen eines Dritten geschützt werden konnte, an seinem Körper schwer verletzt worden war, längere Zeit arbeitsunfähig blieb und einen bleibenden Nachteil davontrug. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat sucht Fellrath unter Hinweis auf sein gutes Verhalten in der Strafanstalt, seine Reue und die Bedürftigkeit seiner Familie um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat sich Fellrath bisher klaglos betragen. Mit Rücksicht hierauf wird demselben der Nachlass des Zwölftels gewährt werden. Wie aus den Akten hervorgeht, war Fellrath des Mordversuches angeklagt, jedoch von den Geschworenen nur des Totschlagsversuches unter Ausschluss mildernder Umstände für schuldig erklärt worden. Im Hinblick auf die Schwere der That kann daher der Regierungsrat einen über den Zwölftel hin ausgehenden Nachlass nicht befürworten.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission : id.

27. **Gertsch**, Friedrich, von Lauterbrunnen, Taperziger in Bern, geboren 1847, welcher am 10. Dezember 1898 von der Polizeikammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Fälschung und Betrug zu 30 Tagen Einzelhaft und zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 6 Monaten verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um Erlass der ihm auferlegten Strafe nach. Nach den Akten hatte Gertsch von einer Frau, in deren Auftrag er eine Warenbestellung ausführte, sich von ihr für die fragliche Ware rechtswidriger Weise einen Betrag von Fr. 47.30 mehr ausbezahlen lassen als den Betrag, den er als Mandatar wirklich auslegte, wobei er zur Verdeckung des Betruges den betreffenden Frachtbrief mittelst Änderung des darauf vermerkten Nachnahmebetrages fälschte. Gertsch behauptet in seiner Bitschrift, es habe seiner Handlungsweise keine böse Absicht zu Grunde gelegen. Die Civilpartei sei entschädigt. Er sei unbescholten und nicht vorbestraft. Die gegen ihn ausgefallte Strafe werde ihn und seine Familie sehr hart treffen. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Ueber die Schuldfrage ist nicht mehr zu entscheiden, da beide Urteilstinstanzen übereinstimmend in der Handlungsweise des Gertsch den Thatbestand der Fälschung und des Betruges für erfüllt fanden. Eine Milderung der ausgesprochenen Strafe erscheint unter den obwaltenden Umständen nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission : id.

29. **Ryter**, Jakob, von Kandergrund, geboren 1854, welcher in der Nacht vom 15./16. August 1889 in der Nähe von Thorberg, wo er als Sträfling entwichen war, absichtlich ein Wohngebäude in Brand gelegt hatte, wurde am 3. März 1890 von der Kriminalkammer wegen dieser Brandstiftung zu zwölf Jahren Zuchthausstrafe verurteilt. Ryter war schon früher wegen Brandstiftung und Branddrohungen bestraft worden und hat ausserdem mehrere Bestrafungen wegen Diebstahl erlitten. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat sucht Ryter, nachdem er drei Viertel von seiner Strafzeit verbüßt, um Erlass des Restes nach, indem er bemerkt, er habe bei Begehung der That die Folgen derselben nicht berechnen können, weil er nicht ganz zurechnungsfähig sei. Die infolgedessen veranlasste ärztliche Untersuchung des Ryter führt zum Schluss, dass er in geistiger Beziehung zwar nicht ganz normal, aber doch zurechnungsfähig ist. Infolge erblicher Belastung verfügt er über eine geringe Intelligenz, aber ein ziemlich gutes Gedächtnis, die er, verbunden mit instinktiver Schläue darauf verwendet, seine Lage seinen Anschauungen gemäss möglichst zu verbessern, ohne auf die Qualität der Mittel Rücksicht zu nehmen. Er ist moralisch so defekt, dass er in der Freiheit beständig mit dem Strafgesetze in Konflikt geraten, überhaupt für seine Umgebung ein gefährlicher Mensch bleiben wird. Aus diesen Gründen hat die Verwaltung der Strafanstalt das Begnadigungsgesuch des Ryter nicht empfohlen. Unter den obwaltenden Umständen sieht sich der Regierungsrat ebenfalls nicht veranlasst, die Verkürzung der Strafzeit des Ryter zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission : id.

28. **Fellrath**, August, von Delsberg, geb. 1856, wurde am 2. Oktober 1896 von den Assisen des fünften Geschworenenbezirks wegen Totschlagsversuch zu $3\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus und Fr. 3000 Entschädigung verurteilt, weil Fellrath am Abend des 11. Mai 1896 in der Nähe von Delsberg den Emil Marquis in der Absicht, an demselben wegen einer durch dessen Zeugenaussagen wegen Jagdfrevel erlittenen Bestrafung sich zu rächen, thätlich angegriffen und mittelst eines Beiles, das er zu

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

30. **Paratte**, Urbain, von Muriaux, geb. 1873, wurde am 3. August 1897 wegen schwerer Misshandlung, welche für den Verletzten einen bleibenden Nachteil an seinem Körper zur Folge hatte, zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Ein von Paratte Ende letzten Jahres eingereichtes Begnadigungsgesuch wurde durch Schlussannahme des Grossen Rates vom 24. November 1898 abgewiesen, mit der Begründung, dass kein Grund vorliege, über den Nachlass des Zwölfteils hinauszugehen. Dessenungeachtet hat nun die Ehefrau Paratte zu Handen des Grossen Rates ein neues Begnadigungsgesuch für ihren Ehemann eingereicht. Sie begründet dasselbe mit dem Hinweise auf die Notlage der Familie und behauptet, ihr Ehemann habe die gegen ihn eingeklagte That nicht begangen. Dieses Gesuch ist vom Maire von Muriaux mit Rücksicht auf den guten Leumund, den Paratte bis zu dem Ereignis, das ihn ins Zuchthaus führte, genossen hat, empfohlen. Auch der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie Paratte, indem er dafür hält, Paratte würde eine kürzere Strafe erhalten haben, wenn er, anstatt zu leugnen, seine Schuld bekannt und über die Art und Weise, wie er zur That provoziert worden, Auskunft gegeben hätte. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch so wenig empfehlen als das frühere. Dass Paratte zu der That provoziert worden wäre, ergibt sich aus den Akten in keiner Weise, wohl aber das hartnäckige Leugnen der Schuld, die doch durch die geführte Untersuchung hinlänglich erwiesen ist und von Paratte in seinem früheren Begnadigungsgesuche auch zugestanden wurde. Die gegen Paratte ausgesprochene Strafe ist im Verhältnis zu der von ihm mit einem Beile hinterlistig verübten schweren KörpERVERLETZUNG, die längere Zeit das Leben des Verletzten in höchste Gefahr brachte, nicht zu hart und darum ist auch kein Grund zu einem weitergehenden Nachlass, als den des letzten Zwölfteils vorhanden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

31. **Wisard**, Albert, von Grandval, geb. 1863, welcher daselbst während kurzer Zeit den Geflügelhandel und eine Liqueurdistillerie betrieb, wurde am 10. Juli 1897 vom korrektionellen Gericht von Münster in contumaciam zu vier Monaten Korrektionshaus verurteilt wegen Betruges, begangen zum Nachteil verschiedener Personen, von denen er unter falschen Vorspiegelungen über den Stand seines Geschäftes Waren auf Kredit bezogen hatte, obschon er zum voraus hätte wissen können, dass er nicht im stande sein werde, seine Verpflichtungen gegenüber seinen Warenlieferanten zu erfüllen. Wisard, der schon vor dem Urteil sein Domizil nach Genf verlegt hatte, hat seine Strafe nach bald zwei Jahren infolge des gegen ihn gestellten Auslieferungsbegehrens am 1. Februar abhin in der Strafanstalt Witzwyl angetreten. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat suchen nun die nächsten Verwandten des Wisard um dessen Begnadigung nach, damit er ehestens wieder in seine Anstellung nach Genf zurückkehren könne, die ihm zugesichert bleibt, falls seine Abwesenheit nicht allzulange andauert. In

der Begründung des vom Gemeinderat von Grandval empfohlenen Gesuches wird besonders auf die gute Aufführung des Wisard, seine Familienverhältnisse und sein Krankheitszustand hingewiesen. Aus den eingereichten Zeugnissen ergiebt sich, dass Wisard seit seiner Bestrafung bestrebt war, sich auf ehrlichem Wege durchzubringen und für seine Familie zu sorgen. Er hat voriges Jahr seine Frau durch Tod verloren und war selber längere Zeit in Krankenbehandlung und ist noch jetzt nicht völlig geheilt. Mit Rücksicht darauf, dass durch die vorliegenden Zeugnisse konstatiert wird, dass Wisard wirklich sich anstrengt besser zu werden, glaubt der Regierungsrat dieses Bestreben durch die Empfehlung zur Gewährung eines Strafnachlasses unterstützen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Drittels der Strafe.
» der Bitschriftenkommission: id.

32. **Alioth**, Friedrich Eduard, von Biel, geboren 1869, welcher am 18. Oktober 1897 von den Assisen des zweiten Geschworenenbezirks wegen Diebstahl und Diebstahlsversuch zu zwei Jahren und zwei Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, sucht beim Grossen Rat um Erlass eines Teiles seiner Strafzeit nach mit dem Versprechen, dass er fernerhin sein Brot wieder auf ehrlichem Wege verdienen werde. Aus den Akten geht hervor, dass Alioth schuldig erklärt wurde zweier Einbruchsdiebstähle und des Versuchs zweier Einbruchsdiebstähle, alle begangen in Bern, wobei sowohl der Wert der gestohlenen Gegenstände als derjenige der zu stehlen versuchten Gegenstände den Betrag von Fr. 100 überstieg. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt war die Aufführung des Alioth in letzter Zeit klaglos. Mit Rücksicht hierauf und da Alioth nicht vorbestraft ist, wird ihm der letzte Zwölfteil nachgelassen werden. Zu einem darüber hinausgehenden Nachlass ist nach der Ansicht des Regierungsrates kein Grund vorhanden

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

33. **Tschanz**, Friedrich, von Oberdiessbach, Uhrenmacher zu Lengnau, geboren 1856, welcher am 8. Oktober 1898 vom korrektionellen Gericht von Courteulary wegen Misshandlung, die er gemeinschaftlich mit mehreren jungen Leuten von Lengnau am Abend des 7. August 1898 in einer Wirtschaft zu Romont an friedlichen Gästen verübt hatte, zu 20 Tagen Gefängnis und solidarisch mit den übrigen Beklagten zu den auf Fr. 293 bestimmten Kosten des Staates verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach. Er

stützt sich darauf, dass die Polizeikammer den drei Mitbekaßten, die gegen das erstinstanzliche Urteil appellierte, die Strafe herabgesetzt hat. Da er die Appellation unterlassen und doch durch die Untersuchung nicht schwerer belastet sei, als seine Mitbekaßten, die das erstinstanzliche Urteil weiterzogen, so sei es gerechtfertigt, ihm von seiner Strafe ebenfalls einen Teil zu erlassen. Er sei gut beleumdet, Familienvater und ohne Vermögen. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Lengnau empfohlen. Da nach den Akten Tschanz nicht schwerer belastet erscheint, als der Höchstbestrafte der Appellanten, so kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 6 Tage.

→ der Bitschriftenkommission: id.

für die er sobald als möglich wieder selbst sorgen möchte, indem seine Frau von allen Mitteln entblösst und infolge körperlicher und geistiger Krankheit auf die Güte fremder Leute angewiesen sei. Dabei bemerkt er, dass die Folgen seines Fehltrittes ihn härter treffen als andere, weil er diese Folgen lebenslang zu tragen haben werde, da er seinen Beruf als Notar nicht mehr ausüben könne. Im weitern beruft sich der Gesuchsteller auf seine gute Aufführung in der Strafanstalt, die auch durch den vorliegenden günstigen Bericht des dortigen Verwalters bestätigt wird. In Anbetracht der Schwere der von Gugger in seiner Stellung als öffentliche Vertrauensperson begangenen strafbaren Handlungen, ist der Regierungsrat jedoch der Ansicht, dass der Rest der Strafzeit zu gross sei, als dass dessen Erlass befürwortet werden könnte. Dagegen wird in Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Gesuchstellers und seiner guten Aufführung ein Nachlass von etwas mehr als dem Zwölftel empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der letzten vier Monate der Strafe.

→ der Bitschriftenkommission: id.

34. **Broquet**, François, Wirt, von und zu Movelier, geboren 1861, welcher am 23. November 1898 vom korrektionellen Richter von Delisberg wegen Diebstahl, begangen an zugeschnittenem Holz im Werte von unter Fr. 30 zu acht Tagen Gefangenschaft verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bitschrift, unter Hinweis auf seinen guten Leumund, um Erlass, eventuell um Herabsetzung der Strafe nach, wobei er die Rechtswidrigkeit seiner Handlung mit der Behauptung zu entschuldigen sucht, er habe das fragliche Holz behändigen lassen, um sich für eine Schuldforderung bezahlt zu machen. Abgesehen davon, dass eine solche rechtswidrige Selbsthilfe ebenfalls strafbar wäre, ist indes die Behauptung des Broquet mit dem durch die Untersuchung ermittelten Thatbestand und dem darauf begründeten, in Rechtskraft erwachsenen Urteile im Widerspruch. Es ist festgestellt, dass Broquet das fragliche Holz durch seinen Knecht des Nachts hat stehlen lassen, um solches für Reparaturen an seinem Hause zu verwenden. Der Gemeinderat von Movelier hat die Empfehlung des vorliegenden Gesuches verweigert. Der Regierungsrat sieht sich ebenfalls nicht veranlasst, dasselbe zu empfehlen, da kein Begnadungsgrund besteht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
→ der Bitschriftenkommission: id.

36. **Kropf**, Jakob, von Teuffenthal, Landwirt in der Pohlern, geb. 1850, wurde am 8. Juni 1898 vom korrektionellen Richter in Thun wegen Milchfälschung in Anwendung des § 12, II., Ziffer 1, des Lebensmittelpolizeigesetzes vom 26. Februar 1888 zu drei Tagen Gefangenschaft, zu einer Busse von Fr. 200 und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 6. 20 verurteilt. Nach den Akten war Kropf geständig, seine Milch, welche er der Käserei lieferte, einige Male mit einem Wasserzusatz bis zu 23 % verdünnt zu haben. Als Erschwerungsgrund zog der Richter in Betracht das grosse Quantum Wasser, welches Kropf der Milch beimischte, sowie der Umstand, dass er diese Fälschung aus lauter Geldgier begangen hat. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat sucht nun Kropf um Umwandlung der Gefangenschaftsstrafe in eine Geldbusse nach. Die Begründung dieses Gesuches stützt sich wesentlich darauf, dass Kropf die begangene Milchfälschung vor seinem Oheim, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt und in dessen Dienst er die Fälschung begangen, geheim halten möchte. Er befürchtet, dass der in Amt und Ehren und allgemeiner Achtung stehende, hochbetagte Mann es nicht überleben würde, wenn er vernähme, dass sein Neffe sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht habe und deswegen Gefangenschaft verbüssen müsse. Das Gesuch ist von der Käsereigenossenschaft und vom Gemeinderat von Pohlern empfohlen mit dem Beifügen, dass die durch die Handlungsweise des Kropf geschädigten Personen vollständig entschädigt worden seien. Auch der Regierungstatthalter empfiehlt das Gesuch, hauptsächlich des Oheims des Kropf wegen, ohne dessen Wissen letzterer die Milchfälschung begangen habe. Der Regierungsrat sieht sich gleichwohl nicht veranlasst, die Umwandlung der Strafe in eine Geldbusse zu empfehlen. Dagegen

35. **Gugger**, Samuel Eduard, von Ins, gewesener Notar, geboren 1854, welcher am 20. April 1897 von der Kriminalkammer wegen Fälschung von Privatkunden und wegen Betrug und Unterschlagung zu 2½ Jahren Zuchthaus verurteilt wurde und diese Strafe seither in der Strafanstalt Witzwyl verbüßt, stellt in der vorliegenden Bitschrift zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihm der Rest oder doch wenigstens ein Teil der noch übrigen Strafzeit erlassen werden. Begründet wird dieses Gesuch im wesentlichen mit dem Hinweis auf die Notlage seiner Familie,

empfiehlt er mit Rücksicht darauf, dass die von Kropf ausser der Busse an die Parteien bezahlten Entschädigungen sich auf eine bedeutende Summe belaufen, eine Abkürzung der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der städtischen Gefängnisstrafe auf einen Tag Gefangenschaft.
 » der Bitschriftenkommission: id.

geschlossen haben, stellen sie nun zu Handen des Grossen Rates das Gesuch um Nachlass der gegen sie ausgesprochenen Gefängnisstrafe. Die Kosten sind bezahlt. Das Gesuch stützt sich wesentlich darauf, dass die Beibringung der Heiratschriften aus der Heimat des Ehemannes sich verzögert hatte. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch, beifügend, dass ausser der erwähnten Bestrafung sonst nichts Nachteiliges über die Gesuchsteller bekannt sei. Mit Rücksicht auf die konstante Uebung, wonach in derartigen Fällen, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen, dem Schuldigen Nachsicht gewährt wird, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der 3 Tage Gefängnis.
 » der Bitschriftenkommission: id.

37. Frau Bertha Jäggi geb. Lehmann, von Recherswyl, wohnhaft an der Matte in Bern, wurde am 16. August 1898 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 60, Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und Fr. 4 Kosten verurteilt, weil sie angezeigt worden war, dass sie ohne im Besitz eines Kleinverkaufpatentes zu sein, Bier in Quantitäten unter zwei Liter verkauft und den Verkauf auch nach 8 Uhr abends betrieben habe. Sie hatte die Richtigkeit der Anzeige zugegeben. Frau Jäggi stellt nun in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte derselbe in Anbetracht, dass sie noch nie bestraft worden und gut beleumdet sei, die gegen sie ausgesprochene Busse erlassen, indem dieselbe schwer auf ihr laste, da sie vermögenslos sei. Nach dem eingeholten amtlichen Berichte ist die Petentin Mutter von neun Kindern, von denen drei noch schulpflichtig sind und auch ihre Behauptung ist richtig, dass sie nicht vorbestraft und gut beleumdet ist. Mit Rücksicht hierauf ist das Gesuch derselben sowohl von der städtischen Polizeidirektion als vom Regierungsstatthalter empfohlen worden. Aus den Akten geht hervor, dass dem Anzeiger von zuverlässiger Seite oft Klagen über den unregelmässigen Bierverkauf der Frau Jäggi eingegangen waren. Dieselbe hat deshalb die gegen sie ausgesprochene Strafe verdient. Lediglich mit Rücksicht auf ihre ökonomische Lage und ihre Familienverhältnisse kann sich der Regierungsrat der vorliegenden amtlichen Empfehlung anschliessen und Erlass eines Teiles der Busse befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.
 » der Bitschriftenkommission: id.

38. Fritschi, Otto Bernhard, von Bühl, Grossherzogtum Baden, Schneider, und Clara Ida Flotron, von St. Immer, beide wohnhaft in Bern, sind am 19. Juli 1898 vom korrektionellen Richter von Bern wegen Konkubinat jedes zu drei Tagen Gefängnis und solidarisch zu Fr. 9 Kosten verurteilt worden. Nachdem beide am 19. November abhin die Ehe miteinander

39. Fiechter, Friedrich, von Dürrenroth, Bureaulehrling in Huttwyl, geboren 1879, welcher am 31. Mai 1898 vom korrektionellen Richter von Trachselwald zu einem Tag Gefängnis verurteilt wurde, weil er einem Marktkrämer eine Mundharmonika im Werte von Fr. 1.80 stahl, ist mit seinem Strafnachlassgesuche durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 24. November abgewiesen worden. Dessenungeachtet stellt Fiechter in einer neuen Bitschrift an den Grossen Rat das Gesuch, derselbe möchte in Wiedererwägung des früheren Strafnachlassgesuches ihm die Strafe erlassen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung, weil sich die Sachlage seit der letzten Schlussnahme nicht verändert hat und auch im vorliegenden Gesuche nichts Neues vorgebracht ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission: id.

40. Stegmann, Karl, von Eriz, Landwirt in Oberlangenegg, geboren 1865, welcher am 15. Februar 1898 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen Fälschung zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt wurde, weil er ein amtliches Zeugnis, das zum Bezug einer eidgenössischen Zuchtpämie vorgewiesen werden musste, mittelst Beisetzung falscher Unterschriften gefälscht hatte, ist mit seinem Strafnachlassgesuch durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 24. November abgewiesen worden. Nun stellt der Gemeinderat von Oberlangenegg von sich aus das Gesuch an den Grossen Rat, es möchte derselbe auf seine Schlussnahme zurückkommen und in Abänderung derselben, die Gefängnisstrafe des Stegmann in eine entsprechende Geldbusse umwandeln. Begründet wird dieses Gesuch hauptsächlich mit dem Hinweis auf den unlängst erfolgten

Tod des Vaters Stegmann, der einen grössern landwirtschaftlichen Betrieb und ein ausgedehntes Holzgeschäft hinterlassen habe, womit nun eine schwierige Liquidation verbunden sei, die den beiden jüngsten Söhnen obliege und durch die Gefängnishaft des einten Sohnes in nachteiliges Stocken geraten würde. Der Regierungsrat kann auch das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, indem die Strafzeit des Karl Stegmann von so kurzer Dauer ist, dass keine begründete Besorgnis besteht, dass deswegen die Liquidation der Verlassenschaft des Vaters Stegmann zu Schaden käme.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission : id.

Zunehmen begriffen sind, so bedarf es der ganzen Strenge des Gesetzes, um gegen derartige schädliche Vorkommisse zu reagieren, sowohl gegen die Fälscher selbst, als gegen die der Gehülfenschaft überwiesenen Personen. Dass auch der Grosse Rat diese Auffassung teilt, ergiebt sich aus seinen abweisenden Schlussnahmen betreffend die Strafnachlassgesuche Grandjean und Vauclair. Darum liegt auch im vorliegenden Falle kein zureichender Grund zur Umwandlung der gegen Roy ausgesprochenen Strafe vor, indem aus den Akten zur Genüge hervorgeht, dass Roy nicht im Zweifel war eine rechtswidrige Handlung zu begehen, als er zu der straflichen Machenschaft seiner Mitschuldigen ebenfalls Hand bot.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission : id.

41. **Roy**, Emile, von Bremoncourt, Pächter in Pruntrut, geboren 1853, wurde am 5. Juli 1898 vom korrektionalen Gericht von Pruntrut zu fünfzehn Tagen Gefängnis verurteilt, wegen Gehülfenschaft bei Fälschung eines Geburtsscheines für ein Fohlen, welches Roy im Jahre 1897 auf der der Gemeinde Courtedoux angehörenden Fohlenweide hatte sömmern lassen. Durch den falschen Geburtsschein sollte die Abstammung des Fohlens von einem von der Eidgenossenschaft importierten Hengste nachgewiesen werden und der Gemeinde Courtedoux dazu dienen, den Bundesbeitrag, der nach § 42 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 10. Juli 1894 für Fohlenweiden, auf welchen mindestens 8 Fohlen gesömmert werden, verabreicht wird, zu bekommen. Die übrigen, in die gleiche Untersuchung verflochtenen Personen sind ebenfalls bestraft worden. In der vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Bitschrift sucht nun Roy um Umwandlung der gegen ihn ausgesprochenen Gefängnisstrafe nach, wobei er in ausführlicher Begründung darzuthun sucht, dass er in die fragliche Anlegenheit, bei der er keinen Vorteil gehabt habe, ohne eine Ahnung von der Strafbarkeit seiner Handlung zu haben, hineingezogen worden sei. Es sei ihm von Hengsthaler Commann, der ihm das Formular (Geburtsschein) zum Ausfüllen durch den Viehinspektor eingehändigt habe, sowie von einem Mitgliede der Fohlenweidekommission versichert worden, es handle sich lediglich um die Erfüllung einer blossen, gebräuchlichen Formalität. Er habe keinen Grund gehabt, in die Wahrheit dieser Versicherungen Zweifel zu setzen. Ferner verweist der Gesuchsteller auf den Nachteil, der ihm und seiner zahlreichen Familie aus der Verbüssung der Strafe erwachsen würde und schliesslich nimmt er Bezug auf den ähnlichen Fall des Jakob Wälti, dem der Grosse Rat die Freiheitsstrafe ebenfalls in eine Busse umgewandelt habe. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsident, sowie vom Regierungsstattleiter von Pruntrut empfohlen. Der Regierungsrat kann sich dieser Empfehlung nicht anschliessen. Es ist schon bei früheren ähnlichen Anlässen darauf hingewiesen worden, dass durch gefälschte Abstammungsnachweise für Tiere den Zuchtbestrebungen schwerer Schaden zugefügt wird. Da solche Fälschungen leider keineswegs mehr zu den Seltenheiten gehören, sondern im

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

42. **Heimberg**, Friedrich, von und zu Radelfingen, geboren 1882, und **Hauenstein**, Andreas, von Unterendingen, Schmied zu Radelfingen, geboren 1866, sind am 28. Januar 1899 vom Polizeirichter von Aarberg wegen Jagdfrevel, begangen während der geschlossenen Jagdzeit und an einem Sonntag, verurteilt worden, und zwar Heimberg zu einer Busse von Fr. 40 und Hauenstein zu einer solchen von Fr. 50 nebst Kosten. Die genannten waren am 22. Januar d. J. im Schachenwalde zu Radelfingen mit Flinten bewaffnet auf der Jagd betroffen worden. In der vorliegenden Bitschrift stellen beide das Gesuch an den Grossen Rat, es möchte die ihnen auferlegte Busse erlassen oder doch wenigstens auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Gesuchsteller behaupten, sie hätten bloss auf Eichhörnchen Jagd machen wollen, weil diese Thiere, die sich in diesem Winter in grosser Zahl zeigten, dem Walde des Vaters Heimberg Schaden zufügten. Beide sind unbescholtene und nicht vorbestraft. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da kein Grund zur Begnadigung vorliegt, weil von der Forstdirektion Abschussbewilligungen an zuverlässige Jäger erteilt werden, sofern wirklicher Schaden durch Eichhörnchen amtlich konstatiert wird.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.
 » der Bitschriftenkommission : id.

43. **Streit**, Johann, von Köniz, wohnhaft in Oltigen, geboren 1872, welcher nebst einem Mitschuldigen am 4. Februar abhin vom Polizeirichter von Aarberg wegen Jagdfrevel, begangen an einem Sonntag, in Anwendung des eidgenössischen Jagdgesetzes und der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung zu einer Busse von Fr. 40 nebst Kosten verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um Erlass dieser Busse oder doch wenigstens um

Herabsetzung derselben auf die Hälfte nach. Laut der Strafanzeige waren Streit und sein Mitschuldiger, der die gleiche Busse erhielt, eines Sonntags im Dezember letzten Jahres mit Flinten bewaffnet im Walde in der Nähe von Runtigen angetroffen worden, als beide eine im frischgefallenen Schnee sichtbare Hasenspur verfolgten. Zur Unterstützung seines Gesuches bringt Streit dagegen an, es seien längere Zeit nächtlicherweise in der Ortschaft Oltigen Hühner abhanden gekommen, und es hätten die Umstände vermuten lassen, dass sie von einem Fuchs geraubt worden. Im Dezember sei er nun beim Holzen eines Fuchses ansichtig geworden und habe dann am folgenden Sonntag,

nachdem er dazu eine Flinte entlehnt, auf denselben Jagd gemacht, wobei er vom Landjäger betroffen worden. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da kein Grund zur Begnadigung vorhanden ist. Anstatt unbefugterweise der Jagd nachzugehen, hätte Streit von seinen Beobachtungen in betreff des Fuchses den zwei patentierten Jägern der Gemeinde Radelfingen Mitteilung machen können. Ueberdies ist die Darstellung des Gesuchstellers mit der Strafanzeige im Widerspruch.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

Bericht der Direktion des Innern an den Regierungsrat

zu Handen des Grossen Rates

betreffend die

Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege.

27. April 1899.)

Herr Präsident!

Meine Herren!

Durch den Volksbeschluss über die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege vom 28. Wintermonat 1880 wurde in beiden genannten Richtungen ein grosser Fortschritt erzielt. Mit Hülfe des Staatsbeitrages von 700,000 Franken konnte der Neubau des Inselspitals auf der Kreuzmatte mit 320 Betten erstellt und im August 1884 bezogen werden. Durch Vermehrung der sogenannten Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten bis auf 175 wurde die Thätigkeit der letztern in erfreulicher Weise gefördert. Durch die Zuwendung des Ertrages einer besondern direkten Staatssteuer von $\frac{1}{10}$ vom Tausend während einer längern Reihe von Jahren wurden endlich die Mittel wenigstens teilweise geschaffen, um durch Errichtung der Irrenanstalt Münsingen, eröffnet im Frühjahr 1895, und der Pfleganstalt Bellelay, deren Eröffnung bevorsteht, sowie durch Erweiterung der Waldau in dem vom Staate erworbenen Gebäude des Ausserkrankenhauses und in den kleinern Gebäuden am Kreuzweg und im Möösli den dringendsten Bedürfnissen der Irrenpflege zu entsprechen.

Gleichwohl erscheint es heute geboten, dass der Staat einen neuen Schritt auf dem Gebiete der öffentlichen Krankenpflege thue und für dieselbe zu Stadt und Land vermehrte Opfer bringe. Diese Notwendigkeit ergiebt sich aus folgender auf das Jahr 1897 sich stützender Darstellung der Verhältnisse der verschiedenen Krankenanstalten unseres Kantons.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

I. Die Bezirkskrankenanstalten.

Im Jahre 1880 bestanden deren 23 mit einer Zahl von 313 Gemeindebetten und 123 Staatsbetten. Seither sind neue entstanden in Oberdiesbach, Wattenwyl, Riggisberg und Jegenstorf, so dass ihrer nun 27 sind, welche im Jahre 1897 einen Bestand von 382 Gemeindebetten und zu Ende des Jahres 174 Staatsbetten aufzuweisen hatten. Die Gesamtzahl der wirklichen Pflegetage — die Staatsbetten als immer besetzt behandelt, was bei den Gemeindebetten nicht der Fall ist — belief sich im Jahre 1897 für 3669 Kranke auf 123,500, die gesamten Verpflegungskosten auf circa Fr. 230,000, woran der Staat auf Grund eines täglichen Pflegegeldes von Fr. 1.50 für 44,666 Pflegetage Fr. 67,000 = 34 % beitrug. Im Jahre 1897 hatten die Spitäler mit 5478 Kranken 179,399 wirkliche Pflegetage, deren Gesamtkosten sich auf Fr. 376,215 beliefen, an welche der Staat für 62,549 Pflegetage einen Beitrag von Fr. 125,098 = 30 % geleistet hat.

Man sieht aus dem vorstehenden, wie sehr die Nutzung der Bezirksspitäler zugenommen hat, eine Erscheinung, die ohne Zweifel mit unserer ganzen sozialen Entwicklung, mit dem Maschinenbetrieb in Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, mit den zahlreichen Eisenbahnbauten, mit der mangelhaften Ernährung einer zahlreichen Volksklasse, mit unvernünftiger Lebensweise überhaupt zusammenhängt, welche aber zum Teil ihre Erklärung auch darin finden dürfte, dass das früher vielfach obwaltende Misstrauen gegen die Spitäler mehr

und mehr gewichen ist und man überall, wo dieselben richtig geführt sind, ihre Wohlthat zu schätzen weiss.

Der Staat darf sich das Zeugnis geben, dass er mit den vermehrten Anstrengungen der Gemeinden bis anher redlich Schritt gehalten und die Entwicklung der Krankenanstalten in allen Landesteilen durch seine finanzielle Beihilfe gefördert hat. Hinsichtlich der Organisation derselben ist der Fortschritt erzielt worden, dass auch die früher als sogenannte Notfallstuben ausschliesslich auf Kosten des Staates betriebenen Anstalten nun sämtlich von einer grössern oder geringern Zahl von Gemeinden übernommen sind und verwaltet werden, wodurch in diesen ein grösseres Interesse am Gedeihen und wohlthätigen Wirkung ihres Spitals geweckt worden ist. Wenn aber der Staat in bisherigem Masse sich auch künftighin an dieser wichtigen sozialen Thätigkeit der Gemeinden beteiligen soll, so muss die hemmende Schranke, welche der Volksbeschluss vom 28. Wintermonat 1880 mit der Maximalzahl von 175 Staatsbetten enthält, beseitigt werden.

Das ist der Zweck der Art. 1 und 2 des von uns beantragten Beschlusses. Wir beabsichtigen nicht Veränderung der gegenwärtigen Leistungen der Gemeinden in der Krankenpflege auf Kosten des Staates. Das Verhältnis der beiderseitigen Leistungen soll ungefähr dasselbe bleiben. Aber wir möchten dafür sorgen, dass mit den wachsenden Bedürfnissen und den erhöhten Leistungen der Gemeinden auch die finanzielle Beihilfe des Staates Schritt halte, was zur Zeit mit der Maximalzahl von 175 Staatsbetten nicht möglich ist. Anstatt einer blossen Erhöhung der letztern schlagen wir deshalb vor, die Staatsbetten nach einem gewissen Verhältnis zur Gesamtzahl der wirklichen Pflegetage auf die Spitäler zu verteilen. Dieses Verhältnis darf jedoch nicht für alle dasselbe sein. Gebirgsgegenden und solche, die überhaupt vom centralen Inselspital weiter abliegen, sowie Krankenanstalten ärmerer Gemeinden und Bezirke bedürfen einer stärkeren staatlichen Beihilfe als solche, die vermöge ihrer geographischen Lage und der ökonomischen Verhältnisse des Spitals selbst, z. B. infolge von bestehenden Fonds, oder der denselben verwaltenden Gemeinden günstiger situirt sind.

Im Jahre 1897 machten bei 6 Spitälern die Staatsbetten weniger als einen Dritteln der sämtlichen Pflegetage aus, nämlich:

Burgdorf	Pflegetage	13,775	auf Staatsbetten	3,039
Biel	"	21,979	"	5,475
Delsberg	"	9,911	"	2,920
Laufen	"	4,928	"	1,095
Saignelégier	"	21,103	"	1,825 (Pfleglinge inbegriffen)
Pruntrut	"	12,368	"	4,015

wobei zu bemerken ist, dass die vier letztgenannten Spitäler eine erhebliche Jahreseinnahme aus den nun aufgehobenen Einregistrierungsgebühren zu beziehen pflegten, so dass sie künftig eine etwas höhere Staatsunterstützung beanspruchen dürfen.

Mehr als einen Drittels, jedoch weniger als zwei Dritteln der jährlichen Pflegetage machten die Staatsbetten in 14 Spitälern aus, nämlich:

Meiringen	Pflegetage	4,547	auf Staatsbetten	1,825
Interlaken	"	10,482	"	3,650
Erlenbach	"	3,884	"	2,190
Thun	"	8,526	"	3,285
Münsingen	"	3,232	"	1,460

Höchstetten	Pflegetage	4,206	auf Staatsbetten	1,460
Oberdiessbach	"	3,227	"	1,460
Wattenwyl	"	3,701	"	1,460
Langnau	"	6,751	"	3,285
Sumiswald	"	6,393	"	3,285
Langenthal	"	10,408	"	3,650
Jegenstorf	"	2,470	"	1,095
Aarberg	"	3,344	"	1,460
St. Immer	"	10,555	"	4,380

Mehr als zwei Dritteln der sämtlichen Pflegetage machten die Staatsbetten in 7 Spitälern aus, nämlich:

Frutigen	Pflegetage	2,604	auf Staatsbetten	1,825
Zweisimmen	"	2,271	"	1,825
Saanen ¹⁾	"	711	"	711
Riggisberg ²⁾	"	806	"	764
		(im Mai 1897 eröffnet)		
Schwarzenburg	"	3,035	"	2,190
Herzogenbuchsee	"	934	"	730
Münster	"	2,951	"	2,190

Bei dieser Klassifikation ist jedoch nicht ausser Acht zu lassen, dass zu den eigentlichen Pflegekosten überall noch Kosten für Arzt, Arzneimittel und Mobiliaranschaffungen kommen, an welche der Staat nichts beiträgt; ferner, dass, je kleiner der Spital, desto höher verhältnismässig die allgemeinen Unkosten und die Kosten des Pflegetages, so dass z. B. Herzogenbuchsee, trotz der verhältnismässig hohen Zahl der auf Rechnung der Staatsbetten gehenden Pflegetage nahezu ebensoviel von den Gemeinden beziehen musste wie vom Staat; der Pflegetag kommt eben dort wegen der Kleinheit des Spitals auf Fr. 3. 66 und steht hiemit am höchsten von allen Bezirksspitalern.

Auf Grund der dargestellten Verhältnisse glauben wir das Richtige für die Zukunft zu treffen, wenn wir beantragen, dass die Staatsbetten mindestens einen Drittels und höchstens zwei Drittels der Gesamtzahl der jährlichen Pflegetage ausmachen sollen.

Die Gesamtsumme der staatlichen Beiträge an die Bezirksspitäler wird, wenn unsere Anträge belieben, nur allmälig steigen, da zur Zeit der Staatsbeitrag für mehr als die Hälfte jener Anstalten sich bereits innerhalb der Grenzen von einem Drittels und zweien Dritteln der jährlichen Pflegetage bewegt, eine grosse Veränderung für diese in nächster Zeit also nicht zu erwarten ist, während 6 Spitäler unter und 7 Spitäler über jener Normalgrenze stehen.

II. Die Krankenanstalten für besondere Arten von Kranken.

Durch die Initiative gemeinnütziger Männer und den Ausschuss für kirchliche Liebesthätigkeit der evangelisch-reformierten Kantonssynode sind in unserm Kanton mehrere Anstalten ins Leben getreten, welche eine fühlbare Lücke auf dem Gebiete der Krankenpflege ausfüllen. Die Bezirkskrankenanstalten sorgen wohl für diejenigen, welche vorübergehend infolge von Unfällen

¹⁾ Infolge mangelhafter Lokalitäten zur Zeit nur schwach benutzt.

²⁾ Diese Anstalt weist im Jahre 1898 bereits nahezu die doppelte Gesamtzahl von Pflegetagen gegenüber denjenigen der Staatsbetten auf.

oder wegen innerer Krankheiten der ärztlichen Behandlung und einer anhaltenden Pflege bedürfen und hiefür wegen Armut oder aus andern Gründen auf einen Spital angewiesen sind; unheilbaren Kranken und Epileptischen können sie aber nicht Aufnahme gewähren, auch den Tuberkulosen die für eine allfällige Heilung erforderliche Behandlung nicht bieten. Das geschieht nun aber in den Anstalten *Gottesgnad*, Asyl für Unheilbare in Beitenwyl, mit ihren Filialen in Hellsau und Mett, *Bethesda*, Anstalt für Epileptische in Tschugg, und in der Heilstätte für Tuberkulose in *Heiligenschwendi*. Diese Anstalten sind genossenschaftlich organisiert, und da bei denselben eine grosse Zahl bernischer Gemeinden beteiligt sind, so tragen sie wesentlich den Charakter öffentlicher kantonaler Krankenanstalten; sie nehmen auch dem Staat einen grossen Teil seiner Aufgabe auf dem Gebiete der Krankenpflege ab und sind daher seiner Unterstützung wohl wert.

1. **Gottesgnad**, Asyl für Unheilbare in Beitenwyl, eröffnet 1886, wies zu Ende des Jahres 1897 die Zahl von 67 Kranken auf und verpflegte im Laufe des ganzen Jahres 90 Kranke mit 23,990 Pflegetagen; die Kosten stellten sich auf Fr. 1.13 per Pflegetag. Ihre oberraargauische Filiale *Hellsau*, eröffnet 1894, mit 25 Kranken zu Ende des letzten Jahres, verpflegte im Laufe desselben deren 40 mit 8383 Pflegetagen; der Pflegetag kam auf 94 Rappen zu stehen. Eine seeländische Filiale wurde am 17. April 1898 in *Mett* eröffnet und eine oberländische wird in kurzem in *Spiez* ins Leben treten.

Der von der Armendirektion ausgerichtete Staatsbeitrag betrug im Jahre 1897

für Beitenwyl Fr. 4500.—
für Hellsau » 1222.20.

2. **Bethesda**, Anstalt für Epileptische, eröffnet 1886 in Brüttelen, 1890 nach Tschugg verlegt, hatte zu Ende des Jahres 1897 die Zahl von 83 Kranken und verpflegte im Laufe des Jahres 96 Kranke mit 30,105 Pflegetagen. Die Kosten des Pflegetages lassen sich aus der uns vorliegenden Rechnung nicht genau ermitteln; sie mögen sich auf Fr. —. 90 bis Fr. 1 belaufen. Sie bezog von der Armendirektion einen Staatsbeitrag von Fr. 2500. Anlässlich des im Jahre 1893 erfolgten Ankaufs der Staatsdomäne, die sie anfänglich gemietet hatte, bewilligte der Regierungsrat der Anstalt einen Beitrag von Fr. 10,000 aus dem Fonds des Alkoholzehntels und nach dem Brände vom 3. Dezember 1894 für den notwendig gewordenen teilweisen Neubau einen solchen von Fr. 3000.

3. **Heiligenschwendi**, bernische Heilstätte für Tuberkulose, eröffnet am 4. August 1895 für 45 Patienten; im letzten Jahre bis 1. Juli 1897 mit 50 Betten ausgerüstet, die allmählich bis auf 100 angewachsen sind, dank der hochherzigen Schenkung eines Wohlthäters. Das Jahr 1897 wies 20,871 Pflegetage auf, das Jahr 1898 hingegen bis zum 30. September bereits 24,093 und eine durchschnittliche tägliche Krankenzahl von 88½, so dass die Pflegetage des ganzen laufenden Jahres sich voraussichtlich auf 30,000 belaufen werden. Die Betriebskosten beliefen sich im Jahre 1897 auf Fr. 42,823 oder Fr. 2.05 per Pflegetag. Die unbemittelten Patienten machten 77,2 % sämtlicher 325 Patienten aus; das tägliche Kostgeld für sie betrug, wenn sie Gemeinden mit Anteilscheinen angehörten, Fr. 1.50, wenn sie aus andern

Gemeinden kamen, Fr. 2; Bemittelte bezahlen bis Fr. 4 per Tag.

Vom Staaate hat diese Anstalt bisher folgende Unterstützungen bezogen:

1. einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel von Fr. 15,000 und aus dem Kredit für Strassenbauten die Summe von Fr. 10,000, gleich 40 % der Baukosten der Goldiwyl-Schwendi-Strasse;

2. aus dem Kredit der Armendirektion in den Jahren 1896 und 1897 Beiträge von Fr. 1800 und 1000.

Diese Anstalt ist ein schönes Zeugnis für die freie Opferwilligkeit von Gemeinden und Privaten, welche bisher über Fr. 400,000 für sie gespendet haben.

Nachdem nun der Staat die vorgenannten Anstalten schon bisher aus freien Stücken unterstützt hat, erscheint es ratsam, dass diese Unterstützung für die Zukunft gesichert und nach bestimmten Grundsätzen geordnet werde. Die freie Liebesthätigkeit seitens der Gemeinden und Privaten soll zwar nicht durch Staatshilfe ersetzt oder auch nur gelähmt werden. Wohl aber sollte diese die weitere Entwicklung der Anstalten fördern und es naturnlich ermöglichen, dass das Kostgeld für unbemittelte Kranke ermäßigt werde. Wir möchten deshalb den Grossen Rat ermächtigen, Anstalten, wie die genannten, entweder einen Staatsbeitrag in runder Summe zu bewilligen, oder ihnen eine gewisse Zahl von Staatsbetten mit einem Pflegegeld von Fr. 1 per Tag zuzuteilen, und zwar, je nach den Verhältnissen, bis zu einem Drittel der wirklichen jährlichen Pflegetage. Der Große Rat würde dies jeweilen bei der Budgetberatung thun, und zwar empfiehlt es sich, aus Gründen der Einfachheit und Uebersichtlichkeit, dass die Summe für sämtliche Beiträge an Krankenanstalten in das Budget der Direktion des Gesundheitswesens eingesetzt werde und nicht etwa teilweise in dasjenige der Armendirektion, welche bisher an diese Anstalten aus dem Kredit « Spenden für Gebrechliche, Kranke und Unheilbare » Jahresbeiträge ausgerichtet hat.

Selbstverständlich soll alsdann dem Staaate auch in der Leitung der Anstalten eine Vertretung eingeräumt werden.

III. Der Insel- und Ausserkrankenhaus-Spital.

A. Die Insel.

Die Leistungen des Inselspitals sind seit dem Bezug des Neubaues auf der Kreuzmatte, durch die Macht der Verhältnisse gedrängt, in ungeahnter Weise gestiegen, und damit selbstverständlich auch seine Betriebskosten. Als die Bettenzahl von 240 der alten Insel im Neubau auf 320 erhöht wurde, waren sich die Behörden zwar wohl bewusst, dass diese nicht für alle Zeiten genügen würden, vielmehr über kurz oder lang eine weitere Vermehrung werde vorgenommen werden müssen; aber man musste das Bauprogramm nach den vorhandenen Mitteln richten und diese gestatteten nicht, über die 320 Betten hinauszugehen. Von diesen fielen auf die mit der Hochschule in Verbindung stehenden klinischen Abteilungen 185, auf die nichtklinischen 135. Aber schon die nächsten Jahre brachten in den Winter- und Frühlingsmonaten Platzmangel, und man sah sich genötigt, die Betten zu vermehren, ja zu Zeiten sogar mit provisorischen Bodenbetten (Matratzen auf dem blossen Boden) zu behelfen, um wenigstens den Notfällen entsprechen zu können.

Der Jahresbericht pro 1894 gibt uns folgende Krankenstatistik:

offizielle Bettenzahl	320
» Zahl der Pflegetage	116,800
wirkliche » »	128,047

was eine Durchschnittszahl von 351 täglich belegter Betten ergiebt.

Die hochherzige *Schenkung des Herrn Hermann Friedrich Imhof* von Fr. 120,000 im Jahre 1893 bezeichnete die Erstellung eines Absonderungsgebäudes für chirurgische Kranke. Die Inselbehörden entschlossen sich, deren zwei mit je 20 Betten zu errichten, die dann allerdings auf Fr. 173,000 zu stehen kamen. Sie wurden zu Anfang des Jahres 1896 bezogen. Dadurch wurde die offizielle Bettenzahl auf 360 erhöht und eine wesentliche Verbesserung in der Verteilung der chirurgischen Kranken ermöglicht. Aber den thatsächlichen Bedürfnissen vermag die Insel gleichwohl nicht nachzukommen, was sich aus folgendem ergiebt: *Die Krankenstatistik des Jahres 1897* weist 4730 Kranke mit 148,348 Pflegetagen auf, wovon 83,790 klinische und 64,758 nicht klinische; Durchschnittszahl der belegten Betten 406; höchste Monat durchschnittszahl der belegten Betten (Februar) 448; höchste Tagespatientenzahl 470 (29. November). So sehr ist die normale Zahl von 360 Betten überstiegen, was nur durch übermässiges Zusammendrängen und Ineinanderpferchen der Betten zum Nachteil der Kranken möglich ist. Von 3654 vor Schausaal Angemeldeten mussten zudem 911 und von 1110 schriftlich Angemeldeten 415 abgewiesen werden, zusammen also 28 Prozent, was allerdings gegenüber den im Jahre 1879 Abgewiesenen 50 Prozent eine erhebliche Besserung bedeutet, die wir dem Neubau des Inselspitals, sowie der zunehmenden Entwicklung der Bezirksspitäler zu verdanken haben. Immerhin sollten nicht an die 1000 Kranken im Jahr abgewiesen werden müssen, und es lässt sich ein solcher Zustand vom Staate, als dem Wächter über die allgemeinen Volksinteressen, auf die Dauer nicht verantworten. Eine fernere Erweiterung der Insel erscheint daher geboten, und zwar wird eine solche in erster Linie durch Erstellung eines *Absonderungshauses für innerlich Kranke* geschehen müssen, sodann durch *Erweiterung der Augenklinik* auf die doppelte Bettenzahl (z. Zeit 35) und durch Errichtung einer Abteilung für *Ohr-, Nasen und Kehlkopfkrank*e. Dieses alles ist aber ohne neue Hilfe des Staates nicht möglich, und zwar, von den Baukosten vorläufig abgesehen, ganz besonders hinsichtlich der Betriebskosten.

Es ist ja einleuchtend, dass mit der schon bisher erfolgten, hievor dargestellten starken Vermehrung der Krankenzahl auch die *Betriebskosten* stetig steigen mussten, und zwar in viel höheren Masse als die Zinsen des durch Geschenke und Legate wohlthätiger Privatpersonen allmälig sich äufnenden Kapitalvermögens. Die gesamten Betriebskosten der Insel betragen im Jahre 1897 Fr. 377,789. 37, welcher Summe als Einnahmen gegenüber stehen:

1. Vergütung des Staates für die Kliniken	Fr. 121,240.—
2. Kostgelder von Patienten »	77,365. 32
3. Ambulante Behandlung »	614. —
	Fr. 199,219. 32

so dass die reinen Betriebskosten sich auf Fr. 178,570. 05 beliefen oder Fr. 2. 54 per Pflegetag. Die Kapital-

zinse betrugen hingegen bloss Fr. 167,908. 78, so dass die Jahresrechnung von 1897 bereits mit einem Defizit, das heisst mit einer Vermögensverminderung von circa Fr. 11,000 abgeschlossen hat. Für das Jahr 1898 sieht das Budget ein Defizit von Fr. 30,957. 50 im Betriebe vor.

Die Insel ist also schon zur Zeit nicht im stande aus eigenen Mitteln ihren Betrieb zu bestreiten, geschweige denn dem unabweislichen Bedürfnisse nach Erweiterung zu entsprechen. Der Staat Bern kann und darf sie deshalb nicht im Stiche lassen, und wir halten dafür, er solle seine Hülfe in folgender Weise eintreten lassen.

Gleichwie der Staat sich bei derjenigen öffentlichen Krankenpflege beteiligt, welche in den Bezirkskrankenanstalten ausgeübt wird, so möge er es auch gegenüber der Insel thun. Wir unterscheiden aber hier zwischen den *klinischen* und den *nicht klinischen Abteilungen*. Jene bieten einen Ersatz für einen eigenen, ausschliesslich vom Staate betriebenen Universitätsspital, der ihn jedenfalls sehr teuer zu stehen käme; da sie zur Zeit 205 Betten enthalten, nämlich 95 für die chirurgische, 75 für die medizinische und 35 für die Augenklinik, so bildet die staatliche Vergütung von Fr. 121,240 nur einen bescheidenen Entgelt für ihre Kosten; denn diese Abteilungen wiesen im Jahre 1897 die Zahl von 83,780 Pflegetagen auf, was, den Pflegetag nur zu Fr. 2, wie bei den Bezirkskrankenanstalten berechnet, die Summe von Fr. 167,580, und zu Fr. 2. 54, den wirklichen Durchschnittskosten des Pflegetages in der Insel, die Summe von Fr. 212,826 ergeben würde. Aber auch wenn wir unserer Berechnung für die klinischen Abteilungen nur die offizielle Bettenzahl 205 mit 74,825 jährlichen Pflegetagen und einen Beitrag von Fr. 2 per Tag und Bett zu Grunde legen, so ergiebt sich immer noch eine Summe von Fr. 149,650. Da die Vergütung des Staates an die klinischen Abteilungen einen Teil des Budgets der Hochschule bildet und auf einem Spezialvertrag zwischen dem Regierungsrate und den Inselbehörden beruht, so glauben wir uns hier mit denselben nicht befassen zu sollen. Ohne Zweifel wird sie bei der nächsten Erneuerung des am 2. Juli 1888 abgeschlossenen Vertrages mit Rücksicht auf die durch Erstellung der beiden Imhoof-Pavillons um 40 erhöhte Bettenzahl entsprechend erhöht werden müssen.

Die nicht klinischen Abteilungen hingegen möchten wir grundsätzlich den Bezirkskrankenanstalten gleichstellen und sie in Zukunft ebenfalls einer finanziellen Unterstützung des Staates teilhaft werden lassen. Einerseits vertritt ja der Inselspital für die Amtsbezirke Bern und Laupen ganz und für Fraubrunnen und Seftigen teilweise die Stelle eines Bezirksspitals; denn die genannten Amtsbezirke haben im Jahre 1897 von der Gesamtzahl von 4730 Kranken nicht weniger als 1751 oder 37 % geliefert, während ihre Bevölkerung bloss 21 % der Gesamtbevölkerung des Kantons ausmacht.

Anderseits bietet die Insel den mit Bezirksspitäler versehenen Gegenden eine notwendige Aushülfe, namentlich für schwerere Krankheitsfälle. Es ist daher nicht einzusehen, warum der Inselspital, sobald seine stiftungsgemässen Einkünfte zur Befriedigung der an ihm gestellten Ansprüche nicht genügen, nicht in gleicher Weise wie die Bezirkskrankenanstalten vom Staate subventioniert werden sollte. Immerhin glauben wir diesen Spital der Kategorie der am günstigsten situirten

Bezirkskrankenanstalten gleichstellen und die Zuteilung von Staatsbetten an die nicht klinischen Abteilungen auf einen Drittel der jährlichen Gesamtpflegetage beschränken zu sollen. Wir möchten auch nicht durch eine allzureichliche Staatshilfe den in erfreulichem Masse für die Insel in Schenkungen und Legaten sich kundgebenden privaten Wohlthätigkeitstrieb abschwächen. So rechtfertigt sich der Art. 4 des nachfolgenden Gesetzes-Entwurfs. Auf diese Weise würde unseres Erachtens der Betrieb des Inselspitals, sofern derselbe auch fernerhin, wie bisher, sich der privaten Wohlthätigkeit erfreuen wird, ausreichend gesichert werden.

Wie bereits erwähnt, bedarf aber die Insel nicht allein für ihren Betrieb in seiner gegenwärtigen Ausdehnung eines regelmässigen staatlichen Beitrags, sondern es muss in ihr auch mehr Raum geschaffen, d. h. es muss eine bauliche Erweiterung derselben vorgenommen werden, wenn sie den stets wachsenden Ansprüchen genügen soll. Ihr Kapitalvermögen darf sie zu diesem Zwecke nicht angreifen und schwächen; die privaten Vergabungen reichen dazu ebenfalls nicht aus und sollen übrigens, wenn sie nicht mit spezieller Zweckbestimmung versehen sind, zur Aeufrung des Betriebskapitals verwendet werden; es bleibt daher kein anderes Mittel übrig, als für bedeutendere Neubauten die Hülfe des Staates in Anspruch zu nehmen, wie es bereits anlässlich der Verlegung des Inselspitals von der Inselgasse auf die Kreuzmatte vor bald 20 Jahren geschehen ist. Dieses Einstehen des Staates für als notwendig erkannte Erweiterungsbauten rechtfertigt sich aber auch aus dem Grunde, weil der Inselspital, wenn auch eine selbständige Korporation bildend, thatsächlich *Kantonsspital* ist und eine Aufgabe erfüllt, welche in den meisten übrigen Kantonen ausschliesslich dem Staaate obliegt.

Eine Eingabe des Verwaltungsausschusses der Insel berechnet die Kosten für die Erstellung eines *Absonderrungshauses für innerlich Kranke*, für die Erweiterung der *Augenklinik* und für die Errichtung einer *Abteilung für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkranke* auf Fr. 800,000 und sucht beim Staate um Bewilligung dieser Subvention nach. Wir halten nun dafür, es sollen zwar für jedes dieser Bauprojekte genauere Vorlagen an die Regierung und den Grossen Rat erfolgen, bevor letzterer die erforderlichen Mittel bewilligt; hingegen solle aber doch durch das von uns vorgeschlagene Gesetz für die Beschaffung jener Mittel in absehbarer Zeit gesorgt werden. Das geschieht nach Art. 7 des Gesetzes-Entwurfs in der Weise, dass auch noch vom Jahre 1901 hinweg während 10 Jahren nicht etwa eine erhöhte Staatssteuer bezogen, wohl aber ein Zehntel vom Tau send der ordentlichen direkten Staatssteuer für Zwecke der Irrenpflege und Krankenpflege ausgeschieden wird. So wird es nebst anderm möglich sein, dem Inselspital zu der notwendigen Erweiterung zu verhelfen, ohne das Budget des Staates auf einmal zu schwer zu belasten.

B. Das Ausser-Krankenhaus.

Das eine besondere Korporation bildende, aber mit der Inselkorporation verbundene und mit dieser von denselben Behörden geleitete sogenannte Ausser-Krankenhaus zur Aufnahme von Hautkranken und andern ansteckenden Krankheiten Leidenden, sowie von unheilbaren Pfründern bestimmt, wurde im Februar 1891, infolge des Ankaufs der früheren Gebäulichkeiten samt Liegenschaften durch den Staat zum Zwecke der Er-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

weiterung der Irrenanstalt Waldau, in den ebenfalls auf der Kreuzmatte stehenden Neubau verlegt.

Der Vollständigkeit halber mögen über seine Verhältnisse, die in der vorstehenden Darstellung nicht berücksichtigt sind, folgende Angaben dienen.

Der Spital enthält 128 Betten, von welchen im Jahre 1897 durchschnittlich 117 besetzt waren; die höchste Tagespatientenzahl wurde mehrmals mit 131 erreicht. Die Zahl der jährlichen Pflegetage betrug 42,704, wovon 28,451 klinische und 14,253 nicht klinische. Die Verhältnisse dieses Spitals sind viel gleichmässiger geblieben, als diejenigen der Insel; immerhin mussten auch hier im Jahre 1897 an die 50 Patienten abgewiesen werden.

Die reinen Betriebskosten betragen im genannten Jahre Fr. 38,736 oder Fr. 1.77 per Pflegetag und konnten durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden. Der Staat beteiligt sich an demselben durch die Vergütung an die Kliniken mit Fr. 10,000, durch einen Beitrag der Armendirektion an die Kostgelder für arme Pfränder im Betrage von circa Fr. 3000, circa Fr. 100 per Person, und durch Bestreitung der Krätzekuren für Durchreisende mit Fr. 300 bis 400.

Es dürfte also der Staat in Zukunft ungefähr im gleichen Verhältnisse, wie bisher, an den Betriebskosten des Ausserkrankenhauses sich beteiligen. Immerhin sieht das Budget pro 1898 auch hier ein Defizit von Fr. 2600 vor.

IV. Finanzielle Tragweite des Entwurfs.

Nach unsren Anträgen würde sich die mutmassliche Belastung des Staates in den nächsten Jahren folgendermassen gestalten:

1. Bezirkskrankenanstalten:	bisher Fr. 125,000, neu Fr. 140,000.
2. Spezialanstalten:	
a. Gottesgnad :	
Beitenwyl	bisher Fr. 4500, neu Fr. 5,000
Hellsau	» 1200 » 2,200
Mett	» — » 1,500
	Fr. 5700 Fr. 8,700
b. Bethesda	bisher » 2500, neu » 3,500
c. Heiligenschwendi	» 1000 » 7,000
	Fr. 9200 » Fr. 19,200
3. Insel und Ausserkrankenhaus:	
a. Insel: 22,000 nicht klin. Pflegetage, neu Fr. 44,000	
b. Ausserkrankenhaus:	
bisher Fr. 3000, neu ca. 5000 nicht klinische Pflegetage	» 5,000
	Fr. 49,000

Total: bisher Fr. 137,200
neu » 208,200

Mehrbetrag Fr. 71,000

Um diese Summe von rund Fr. 70,000, welche im Laufe der Jahre infolge etwelcher Zunahme der verschiedenen Krankenanstalten noch etwas ansteigen dürfte, wird also das Jahresbudget des Staates schwerer belastet werden.

Der durch Volksbeschluss vom 28. Wintermonat 1880, erneuert am 3. Mai 1891, gegründete Irrenpflegefonds würde vom 1. Januar 1901 hinweg als *Irren- und Krankenpflegefonds* verwaltet und durch die in Art. 7 bestimmte Steuerquote gespiesen werden. Diese Steuerquote wird in den Jahren 1901—1910 — ohne Rücksicht auf ein allfälliges neues Steuergesetz — jährlich

durchschnittlich circa Fr. 250,000 abwerfen, in den zehn Jahren zusammen demnach . . . Fr. 2,500,000

Die Schuld des Irrenpflegefonds an die Staatskasse, herrührend von der Errichtung der Anstalten Münsingen und Bellelay und von der Erweiterung der Waldau, wird auf Ende 1900 betragen ca. » 1,500,000

Bleibt verfügbar für Erweiterung der Insel und andere Zwecke der Krankenpflege ein Betrag von circa Fr. 1,000,000

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 29. April 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gestützt auf vorstehenden Bericht beeihren wir uns daher, Ihnen zu Handen des Grossen Rates den folgenden Gesetzes-Entwurf zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 9. Oktober 1898 und 27. April 1899.

Für die Sanitätsdirektion:
Steiger.

Gesetz

betreffend

die Beteiligung des Staates

an der

öffentlichen Krankenpflege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht:

1. dass die durch den Volksbeschluss vom 28. November 1880 bestimmte Zahl von 175 sogenannten Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten für die heutigen Bedürfnisse nicht mehr genügt;
2. dass der Inselspital seiner Aufgabe als Kantons-spital für arme Kranke und den daherigen stetig wachsenden Ansprüchen aus eigenen Mitteln nachzukommen nicht im stande ist;
3. dass auch andere für den Kanton oder grössere Landesteile für Private und Gemeinden errichtete Kranken-anstalten der Unterstützung des Staates wert sind;

beschliesst:

Art. 1. Der Staat leistet an die Bezirkskranken-anstalten für eine bestimmte Zahl sogenannter Staats-betten einen Beitrag von Fr. 2 per Tag und Bett. Ein durch eine Mehrzahl von Einwohnergemeinden errichtetes Krankenhaus wird ebenfalls als Bezirkskrankenanstalt betrachtet.

Art. 2. Die Zuteilung der Staatsbetten geschieht unter Berücksichtigung der ökonomischen und lokalen Verhältnisse der einzelnen Krankenanstalten durch den Regierungsrat, in der Weise, dass grundsätzlich die Staatsbetten für mindestens einen Drittel und höchstens zwei Drittel der jährlichen Gesamtzahl der wirklichen Pflegetage ausreichen sollen.

Art. 3. An Krankenanstalten für besondere Arten von Kranken, welche unter Mitwirkung von Gemeinden gegründet und für den ganzen Kanton oder für grössere Landesteile bestimmt sind, kann vom Grossen Rat ein Staatsbeitrag bewilligt werden, und zwar entweder in einer festen Summe, oder durch Zuteilung einer bestimmten Zahl von Staatsbetten mit einer Entschädigung von Fr. 1 per Bett bis zu einem Drittel der jährlichen Gesamtzahl der wirklichen Pflegetage.

Ziff. 3.

Anstatt « für » setzen « *durch* ».

Anstatt « *wert* » setzen « *würdig und bedürftig* ».

Art. 1, zweiter Satz soll lauten:
 « *Ein durch eine oder mehrere Gemeinden errichtetes Krankenhaus kann ebenfalls als Bezirkskrankenanstalt betrachtet werden.* »

Art. 4. Der Staat leistet an die Insel- und Ausserkrankenskorporation für den Drittel der Gesamtzahl der jährlichen Pflegetage in den nicht klinischen Abteilungen einen Beitrag von Fr. 2 per Tag in der Insel und von Fr. 1 per Tag im Ausserkrankenhause.

Der Beitrag an die mit der Hochschule in Verbindung stehenden klinischen Abteilungen wird durch einen besondern Vertrag des Regierungsrates mit den Inselbehörden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates, bestimmt. In diesem Vertrag kann sich der Regierungsrat eine Anzahl Freibetten für die Kliniken vorbehalten.

Art. 5. Der Grosse Rat bewilligt jährlich, auf Grund der vorstehenden Bestimmungen, die für die Unterstützung der öffentlichen Krankenpflege zu verwendende Summe.

Art. 6. Der Regierungsrat wird ein Reglement über die Bezirkskrankenanstalten erlassen, in welchem dem Staat eine angemessene Vertretung in der Leitung derselben gesichert wird. Eine solche soll ihm ebenfalls bei den gemäss Art. 3 hievor unterstützten Krankenanstalten eingeräumt werden. Ferner sollen die Bezirkskrankenanstalten und das Inselspital verpflichtet werden, zur Ausbildung von Krankenpflegepersonal Hand zu bieten.

Art. 7. Der Volksbeschluss vom 3. Mai 1891 betreffend den Bezug einer besonderen Staatssteuer für die Erweiterung der Irrenpflege wird in dem Sinne erneuert, dass in den Jahren 1901 bis und mit 1910 von der direkten Staatssteuer ein Betrag von einem Zehntel vom Tausend ausgeschieden und verwendet wird:

1. für die Erweiterung der Irrenpflege;
2. für die Erweiterung des Inselspitals bis zum Betrage von Fr. 800,000;
3. für andere, der öffentlichen Krankenpflege oder der Krankenversicherung dienende Anstalten oder Einrichtungen.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1900 in Kraft.

Bern, den 29. April 1899.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Klüy,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Anträge der Grossratskommission.

Art. 4.

Letzter Satz ist zu streichen.

Art. 6.

Zusatz: Durch das Reglement soll auch bestimmt werden, dass im gleichen Spital für Arme aus verschiedenen Gemeinden jeweilen das gleiche Kostgeld bezahlt werde.

Art. 7 soll lauten:

Der Volksbeschluss vom 3. Mai 1891 betreffend den Bezug einer Staatssteuer von $\frac{1}{10}$ vom Tausend für die Erweiterung der Irrenpflege wird in dem Sinne erneuert, dass dieser Zehntel in den Jahren 1901 bis und mit 1910 weiter bezogen wird. Derselbe ist in dem bisherigen Steueransatz von 2 % inbegriffen und soll verwendet werden:

1. für die Erweiterung der Irrenpflege;
2. für die Erweiterung des Inselspitals bis zum Betrage von Fr. 800,000;
3. für die Erweiterung des kantonalen Frauenspitals;
4. für andere, der öffentlichen Krankenpflege oder der Krankenversicherung dienende Anstalten oder Einrichtungen.

Bern, den 13. Mai 1899.

*Der Kommissionspräsident:
Pulver.*

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat.
14. März 1899.

Gesetz
über die
Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 43, 72, 73, 74, 89, 120, 121 und 123 der Bundesverfassung, der Art. 1—9, 18, 19, 46 und 57 der Staatsverfassung, Art. 110 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Bundesrechtspflege, § 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden, § 4 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und § 6 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht im Kanton Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Alle Bürger, welche nach Mitgabe der Art. 43 und 74 der Bundesverfassung und der Art. 3 und 4 der Staatsverfassung zur Stimmgebung berechtigt sind, üben ihr Stimmrecht jeweilen da aus, wo sie wohnen.

Als ihr Wohnsitz gilt der Ort (Einwohnergemeinde), wo sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben.

Stimmberechtigten, welche sich im Militärdienst befinden, sowie Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps soll Gelegenheit gegeben werden, sich an den Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen. Bei Wahlen werden die betreffenden Stimmen zu denjenigen des Abstimmungskreises ihres Wohnortes gezählt.

Niemand darf in mehr als einem Abstimmungskreis sein Stimmrecht ausüben.

Die Ausübung des Stimmrechts ist Bürgerpflicht, sie darf aber mit keinem Zwang verbunden werden.

§ 2. In jeder Einwohnergemeinde wird ein Verzeichnis der politisch stimmberechtigten Bürger geführt. Diese Stimmregister bilden die einzige gültige Grundlage der Stimmgebung.

Die Führung und Beaufsichtigung der Stimmregister liegt dem Gemeinderat ob.

§ 3. Der Abstimmungskreis bildet die einheitliche Grundlage für alle Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Es werden in den Abstimmungskreisen durch Stimmurnen vorgenommen:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

Die Volksabstimmungen über die Veränderungen der Bundesverfassung und der Staatsverfassung, über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, welche dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, über die ausserordentlichen Gesamterneuerungen des Grossen Rates und über diejenigen Gegenstände, welche dem Volke zur Entscheidung übertragen werden.

In kantonalen Angelegenheiten entscheidet bei diesen Abstimmungen die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.

Es werden ferner in den Abstimmungskreisen durch Wahlurnen vorgenommen die in der Bundesverfassung, der Staatsverfassung, sowie andern Erlassen vorgesehenen Volkswahlen gemäss den in diesen Erlassen vorgeschriebenen Bestimmungen.

§ 4. Die Verhandlungen der Abstimmungskreise sind öffentlich und werden durch einen Ausschuss von wenigstens fünf Mitgliedern geleitet und überwacht.

Der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Einwohnergemeinderat ernannt und sind wie Gemeindebeamte zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Bei jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung wird der Ausschuss neu bestellt, sofern es nicht eine blosse Fortsetzung der Verhandlungen anbetrifft.

§ 5. Durch Dekret des Grossen Rates werden näher bestimmt:

1. Die Anlage, Ergänzung und Revision der Stimmregister;

2. die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise;

3. die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise nach dem Ergebnis der jeweiligen Volkszählung;

4. das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen, die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und die Erledigung von Beschwerden;

5. das Verfahren für die Geltendmachung der verfassungsmässigen Volksbegehren.

§ 6. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den 1. Jänner 1900 in Kraft.

Durch dasselbe wird das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 aufgehoben, mit Ausnahme des § 5, welcher von den Wahlkreisen für die Grossratswahlen handelt, teilweise abgeändert durch Dekret vom 6. April 1886 betreffend die Wahlkreise Rohrbach und Herzogenbuchsee. Der Grosse Rat ist jedoch befugt, diesen § 5 auf dem Dekretswege ganz oder teilweise abzuändern.

Die auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 erlassenen Ausführungsdekrete bleiben in Kraft, vorbehältlich deren Abänderung gemäss der dem Grossen Rat durch § 5 des gegenwärtigen Gesetzes eingeräumten Befugnis.

Bern, den 14. März 1899.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. Michel,

der Staatschreiber

Kistler.

Bericht und Anträge der Baudirektion an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Genehmigung der Statuten-Abänderung und des allgemeinen Bauprojektes, die Bewilligung des Staatsbeitrages
und Genehmigung des Finanzausweises

für die

GÜRBETHALBAHN

(Bern-Thun-Bahn durch den Amtsbezirk Seftigen).

(Februar 1899.)

Unterm 3. Dezember v. J. stellte der Verwaltungsrat der Gürbethalbahn das

Gesuch :

- « 1. Es sei der getroffenen Statutenänderung gemäss Art. 7, Al. 2 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 die Genehmigung zu erteilen.
- « 2. Es sei das vorgelegte allgemeine Bauprojekt zu genehmigen.
- « 3. Es wolle der Staat Bern am Bau der Gürbethalbahn gemäss Art. 2, Al. 3 des citierten Volksbeschlusses sich durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 50,000 per Kilometer beteiligen.
- « 4. Die Aktienbeteiligung sei für die Bahnlänge von rund 27 Kilometer auf Fr. 1,350,000 festzusetzen.
- « 5. Es sei der Gesuchstellerin zu bewilligen, ein Anleihen bis auf den Betrag von Fr. 700,000 aufzunehmen. »

Die Vorlage war begleitet von der nötigen Anzahl, mit den Genehmigungsbeschlüssen des Grossen Rates und des Bundesrates versehenen Exemplare Statuten vom 22. Juni 1897, der entsprechenden Anzahl Exemplare der von der Generalversammlung der Aktionäre unterm 14. Mai 1898 genehmigten, revidierten Statuten, dem allgemeinen Bauprojekt, dem Verzeichnis der Aktionäre, den Originalsubskriptionsscheinen, den öffentlichen Urkunden über die Generalversammlungen vom

22. Juni 1897 und vom 14. Mai 1898, ferner von zwei technischen Gutachten, von denen das eine auch die Rentabilitätsfrage behandelt, einer Eingabe der Gemeinden Thun, Uetendorf, Gurzelen und Seftigen betreffend die Fortsetzung der Bahn nach Thun und von einem Antwortbericht der Direktion der Gürbethalbahn auf diese Eingabe.

Der Verwaltungsrat bedauerte, noch nicht in der Lage zu sein, einen vollständigen Ausweis über die Beschaffung des Baukapitals vorzulegen, hoffte jedoch, denselben in der allernächsten Zeit durch Beibringung einer Erklärung der Kantonalfabank von Bern, betreffend Uebernahme des Obligationenkapitals, komplettertieren zu können.

Dieses Gesuch begleitete der Verwaltungsrat mit einem längeren Bericht, welchem wir folgendes entnehmen :

Am 22. Juni 1897 wurde die Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Gürbethalbahn (erste Teilstrecke Bern-Wattenwil) mit einem Grundkapital von Fr. 1,900,000 konstituiert. Den Statuten wurde durch den Grossen Rat am 26. August und durch den Bundesrat am 26. November desselben Jahres die Genehmigung erteilt. Seitdem sei sodann das Aktienkapital um weitere Fr. 100,000 erhöht worden, was am 14. Mai 1898 zu einer Statutenrevision führte, in welche auch die im bundesrätlichen Genehmigungsbeschlusse vorbehalteten Abänderungen und Ergänzungen einzogen worden seien. Das Grundkapital betrage nun Fr. 2,000,000.

Das Gesuch beschreibt sodann das Tracé in den beiden Sektionen Bern-Belp und Belp-Wattenwil, wobei namentlich auf die vorgenommenen notwendigen Änderungen gegenüber dem früheren Projekt des Herrn Ingenieur Beyeler aufmerksam gemacht wird. Auf der Strecke Weissenbühl-Belp habe die Linie eine totale Neugestaltung erfahren müssen, namentlich in Rücksicht auf eine den beteiligten Gemeinden dienende Station Kehrsatz. In beiden Sektionen seien sodann aus betriebstechnischen Gründen wesentliche Gefällsverbesserungen angebracht worden.

Bezüglich des Anschlusses an die S. C. B. in Bern sagt das Gesuch wörtlich:

« Anschliessend hieran sei auch erwähnt, dass die Situation mit Bezug auf die Gestaltung des Anschlusses an die Linie der S. C. B. bei Weiermannshaus und die Frage der Mitbenutzung des Bahnhofes Bern heute noch nicht abgeklärt ist. Wir befinden uns genau in derselben Lage wie die Bern-Neuenburg-Bahn. Für beide Bahnen wird die Einführungsfraue gemeinschaftlich gelöst werden und es sind Verhandlungen hierüber im Gange. Wenn nun auch die S. C. B. der Einführung sich nicht mehr widersetzt, so ermutigt doch das bisherige Verhalten ihrer Vertreter keineswegs zu der Annahme, dass eine friedliche Lösung der schwelenden Frage erreichbar sein werde; vielmehr halten wir auf Grund gemachter Erfahrungen dafür, dass es ohne die Intervention der zuständigen Behörden nicht abgehen wird. »

Das Gesuch erwähnt im weitern das Gutachten der durch unsere Verfügung vom 16. April 1898 verlassenen und von den HH. Oberingenieur v. Graffenried und Bezirksingenieur v. Erlach abgegebenen Expertise über die technischen und finanziellen Grundlagen des Unternehmens. Dem Verlangen, den Kostenvoranschlag um Fr. 100,000 zu erhöhen, sowie den von Herrn Ingenieur Hittmann in Bern (welchen der Verwaltungsrat als technischen Berater beizog) gemachten Anregungen hinsichtlich der Anlage des Unterbaues und Verstärkung des Oberbaues sei Rechnung getragen worden.

Der Verwaltungsrat der Gürbetalbahn dachte sich die Finanzierung der Linie Bern-Wattenwil wie folgt:

I. Aktienkapital:		
1) Staat Bern	26,291 km. à Fr. 50,000	Fr. 1,314,500
2) Gemeinden	»	532,000
3) Private	»	153,500
Total Aktienkapital		Fr. 2,000,000
II. Obligationenkapital		
Total Anlagekapital		Fr. 2,700,000

« Was das Obligationenkapital betrifft, fährt der Bericht fort, so sind seit längerer Zeit die Verhandlungen mit der Kantonalbank Bern anhängig. Dieselbe hat sich denn auch zur Uebernahme eines Kapitals von Fr. 700,000 bereit erklärt, unter Vorbehalt des Nachweises, « dass das Nettoergebnis unter allen Umständen und auf unabsehbare Zeiten zur Verzinsung und Amortisation des Obligationenkapitals hinreichend sei ». »

Diese Frage wurde von den amtlichen Experten dahin beantwortet, dass nach ihren Berechnungen die von der Kantonalbank verlangte Garantie für ein Kapital in der gewünschten Höhe nicht vorhanden sei.

In unserm Einverständnis würde alsdann von der Direktion der Kantonalbank Herr Ingenieur Hittmann mit der Abfassung eines Obergutachtens betraut und es wurde demselben hiefür von der Gürbetalbahngesellschaft das erforderliche Aktenmaterial zugestellt.

Betreffend den an die erste Einzahlung des Staates auf seine Aktienbeteiligung vom Regierungsrat in seinem Beschluss vom 11. Juni 1898 geknüpften Vorbehalt, dass damit dem Entscheid über die Höhe des kilometrischen Beitrages und über die Frage, ob dieser Beitrag nach der Betriebslänge oder nach der Baulänge zu berechnen sei, nicht vorgegriffen sein solle, spricht sich das Gesuch folgendermassen aus:

« Die am Zustandekommen des Unternehmens zunächst interessierten Gemeinden des engen Gürbenthal haben an Aktienbeteiligungen die gewiss ansehnliche Summe von nahezu Fr. 400,000 aufgebracht und die Privatzeichnungen aus dieser Gegend belaufen sich auf circa Fr. 100,000. Diese Leistungen stehen den Subventionen, die in andern Landesgegenden von Gemeinden an Eisenbahnunternehmungen votiert worden sind, nicht nach. Sie gewinnen jedoch noch wesentlich an Bedeutung, wenn man bei der ohnedies ökonomisch prekären Lage des Gürbenthal diejenigen Summen in Betracht zieht, welche diese Thalschaft an die enormen Entsumpfungskosten bereits bezahlt hat und für die neueste Korrektion der Gürbe noch wird leisten müssen. Die Gemeindesubventionen bewegen sich zwischen 2 bis 4 % des rohen Steuerkapitals und es zeugt von anerkennenswerter Opferfreudigkeit, wenn Gemeinden, die zur Aufbringung der Mittel zur Bestreitung ihrer ordentlichen Bedürfnisse schon jetzt mit einer Steuer von 3½ bis 5 % belastet sind (Bern bezieht 2 %), sich zu neuen Opfern entschlossen haben. Damit ist nun aber die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erreicht.

« Wir glauben daher uns nicht dem Vorwurf der Unbescheidenheit auszusetzen, wenn wir dem Staate Bern eine Aktienbeteiligung in der maximalen Höhe von Fr. 50,000 per Kilometer zumuten. Ohne diesen Beitrag wäre das Unternehmen unausführbar.

« Wir halten im weitern dafür, dass dieser Beitrag nicht nur nach der effektiven Baulänge der Linie, sondern nach Massgabe der Baulänge auszurichten sei. Denn es müssen, wie uns von Seite der Direktion der S. C. B. bereits in Aussicht gestellt worden ist, infolge der Einführung der Bern-Neuenburg-Bahn und der Gürbetalbahn, nebst einer grössern Geleiseanlage bei Weiermannshaus, auch die nötigen Einfahrtsgeleise bis zum Güterbahnhof Bern erstellt werden. Ausserdem werden noch verschiedene andere Einrichtungen zu treffen sein, deren Kosten den bei den Gesellschaften zu Lasten fallen, so dass tatsächlich der Bau unserer Linie nicht erst bei der Ladenwand, sondern schon beim Bahnhof Bern beginnt. Wie hoch das uns beziehende Betrefffnis dieser Kosten sich beziffern wird, lässt sich zur Zeit unmöglich sagen, indem eine Reihe von erst im Verlauf der Ausführung zu Tage tretender Faktoren hierbei bestimmd sein wird. Indessen scheint uns schon nach der jetzigen Sachlage die Thatsache festzustehen, dass wir auch nach dieser Richtung besondere Rücksichten ab Seite der S. C. B. nicht zu gewärtigen haben werden. »

Das Gutachten des Herrn Ingenieur Hittmann ist seither bekannt geworden. Es gipfelt darin, dass eine Sackbahn Bern-Wattenwil auf einen Einnahmenüberschuss von bloss Fr. 6000 im ganzen rechnen könne, während für eine Linie Bern-Seftigen-Thun, ohne Abzweigung nach Wattenwil auf einen solchen von Fr. 51,000 gerechnet werden dürfe; beides immerhin unter Vorbehalt einer günstigen Erledigung der Einmündungsfrage für die Bahnhöfe Bern und Thun.

Dieses Gutachten veranlasste den Verwaltungsrat der Gürbethalbahn zu einer neuen, vom 23. Januar 1899 datierten Eingabe, welcher wir folgendes entnehmen:

« Das Gutachten des Herrn Ingenieur Hittmann vom
« 28. Dezember 1898 hat die Situation der *Gürbethal-*
« *bahn* klargelegt. Nach demselben muss im Interesse der
« Entlastung des Kostenvoranschlages und des späteren
« Betriebes sowohl von einer Tracéführung über Watten-
« wil nach Thun, als auch von einer Zweiglinie nach
» ersterer Ortschaft abgesehen werden. Die erste Sek-
« tion der Gürbethalbahn besteht somit nicht mehr in
« der Linie Bern-Wattenwil, sondern *Bern-Pfandersmatt*.

« Diesen veränderten Verhältnissen entsprechend,
« erleidet der in unserer Eingabe vom 3. Dezember 1898
« dargelegte Finanzplan einige Abänderung. Gemäss
« dem hier beiliegenden, dem Herrn Hittmann vorgelegten
« und von ihm gutgeheissenen Voranschlag betrugen
« die Baukosten für die Zweiglinie Pfandersmatt-
« Wattenwil Fr. 280,000, um welchen Betrag die für
« die ganze Linie Bern-Wattenwil vorgesehene Bausumme
« von Fr. 2,700,000 sich reduziert. Auf der andern
« Seite fällt die für diese Strecke (2,350 km.) berech-
« nete Aktienbeteiligung des Staates à Fr. 50,000 per
« km., mit rund Fr. 120,000 aus; die Aktienzeichnungen
« der Gemeinden und Privaten bleiben intakt.

« Demnach gestaltet sich der Finanzplan für die erste Sektion Bern-Pfandersmatt wie folgt:

• Von der ursprünglichen Voranschlagssumme von	
	Fr. 2,700,000
• die auf das <i>Zweigstück</i> Pfandersmatt-	
• Wattenwil entfallende Quote mit . . .	» 280,000
• abgerechnet, verbleibt ein Baukapital von	Fr. 2,420,000
« Hievon sind durch Aktien bereits	
• gedeckt Fr. 2,000,000 — Fr. 120,000 =	» 1,880,000
• so dass auf dem Anlehenswege zu be-	
« schaffen sind	Fr. 540,000

« Zur Besprechung der Frage betreffend Nego-
cierung eines Obligationenkapitals in dieser Höhe
« hat am 20. d. Mts. mit Vertretern der Kantonalbank
« von Bern eine Konfereuz stattgefunden, welcher auch
« Delegierte des beteiligten Landesteiles beiwohnten.

« Gestützt auf das Resultat dieser Besprechung wurde alsdann der Kantonalbank ein erneutes, gemäss den veränderten Sachlage modifiziertes Gesuch um Uebernahme eines Obligationenkapitals im Betrage von Fr. 540,000 eingereicht, dessen definitive Behandlung durch den Bankrat in der Sitzung vom 27. dieses Monats in Aussicht steht. Wird diesem Gesuch entsprochen, woran zu zweifeln wir keinen Grund haben, so ist damit die Finanzierung der Teilstrecke *Bern-Pfandersmatt*, als erste Sektion der Gürbethalbahn vollzogen. Für die zweite Sektion (Pfandersmatt-Thun) sind die Situationspläne mit Kostenberechnungen erstellt und dem Initiativkomitee mit Schreiben vom 30. Dezember 1898 zur Verfügung gestellt worden. »

Das Gesuch weist sodann auf die Notwendigkeit der Teilung der Gürbetalbahn in die genannten zwei Teilstrecken hin, welche nach Art. 4, Alinea 2 des Volksbeschlusses betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnen vom 28. Februar 1897 vorgesehen und mit Bezug auf das Teilstück Bern-Pfandersmatt thatsächlich auch geboten sei. Das Gesuch sagt diesbezüglich:

« Die Bevölkerung der beteiligten Gegend wünscht dringend und mit allem Nachdruck eine Bahn und es steht der Erfüllung dieses Wunsches, welcher einem längst gefühltem Bedürfnisse entspringt, weder in betriebstechnischer noch in finanzieller Hinsicht irgend ein Hindernis entgegen, sobald die Kantonalbank zur Uebernahme des benötigten Obligationenkapitals sich bereit erklärt hat. »

Die Eingabe der Gürbethalbahngesellschaft schliesst mit der Bemerkung, dass infolge der veränderten Sachlage nun die von der Generalversammlung der Aktionäre unterm 14. Mai 1898 beschlossene Statutenänderung gegenstandlos geworden und eine nochmalige Statutenrevision erforderlich sei.

Dem Gesuche lagen bei:

- 1 Exemplar Gutachten des Herrn Ingenieur Hittmann;
1 Kostenanschlag für das Zweigstück Pfandersmatt-Wattenwil und

1 revidiertes Längenprofil für die Strecke Belp-Wattenwil.

Die dem ersten Gesuch von 3. Dezember 1898 beigegebenen Pläne wurden seither von der Direction der Gürbenthalbahn zurückgezogen und unterm 15. Februar abhin durch das nunmehr einheitlich ausgearbeitete Projekt der Linie Bern-Pfandersmatt (Wattenwil) ersetzt. Demselben liegt auch ein Uebersichtsplan in 1 : 10,000, ein generelles Längenprofil in 1 : 25,000/1 : 500, sowie eine Abschrift Voranschlag für die Linie Pfandersmatt-Thun bei. Endlich liegt auch die Urkunde über die ausserordentliche Generalversammlung vom 24. Februar abhin vor.

Wir haben zu diesen beiden Gesuchen, in erster Linie zum Subventionsgesuch folgendes zu bemerken:

Ad. 1. Die von der Generalversammlung der Aktionäre unterm 14. Mai vorigen Jahres beschlossene Statutenrevision trägt in erster Linie den besonderen Vorbehälten des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1897 Rechnung (Art. 32—35^{bis}), sieht ferner für die Artikel 22 und 29 eine präzisere Fassung, sowie in Art. 24 die Streichung der Bedingung vor, dass das Verwaltungsreglement durch die Generalversammlung der Aktionäre zu genehmigen sei.

Diese Änderungen geben uns zu keinen Bemerkungen Anlass, laufen auch dem schweiz. Obligationenrecht nicht zuwider und können somit genehmigt werden.

Die zweite von der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 24. Februar abhängen angenommene Revision von Art. 1, vorletztes Alinea (Pfandersmatt als Endpunkt der ersten Teilstrecke) und von Art. 4 (Reduktion des Aktienkapitals auf Fr. 1,880,000) ist die Konsequenz der veränderten Sachlage und ist deshalb ebenfalls zu genehmigen.

Ad. 2. Das allgemeine Bauprojekt zerfällt nunmehr in die beiden Teilstrecken: Bern-Belp und Belp-Pfandermatt (-Wattenwil) anstatt Wattenwil-Dorf. Abgesehen von dieser Kürzung ist das Tracé unverändert geblieben.

Die Bahn soll als normalspurige Sekundärbahn gebaut werden. Sie nimmt, gleich wie die direkte Bern-Neuenburg, ihren Anfang im Bahnhof Bern, benutzt auf eine Länge von 2,798 km. die Anlagen der Schweiz. Centralbahn bis zum « Weiermannshubelgut », wo sie mit einer Kurve von 250 m. Radius nach Osten umbiegt, beim Ladenwandgut die Freiburgstrasse überführt, um sich dann, die neue Künzistrasse in der Nähe des burgerlichen Forsthause ebenfails überführend, gegen Weissenbühl zu wenden. Hier soll auf dem Terrain des Burgerspitals in dessen hinteren, an das Weissensteinhölzli grenzenden wertloseren Teil eine Station mit Lokomotiv- und Wagenremise erstellt werden. Von Weissenbühl schlägt die Linie, zwischen den Scheunen des Morillongutes einerseits und dem Zieglerstipal anderseits durch, die Richtung gegen die Bierbrauerei in Grosswabern ein, wo ebenfalls eine Station angelegt werden soll. Nun folgt die Bahn dem Fusse des Gurtens, fährt vor den Anstalten Bächtelen und Morija in Kleinwabern durch nach Kehrsatz, in welchem Dorfe gegenüber dem Schloss eine dritte Station erstellt wird. Im « Lohn » bei Kehrsatz überschreitet die Linie die daselbst zu korrigierende Staatsstrasse und gewinnt längs deren nördlicher Böschung im « Steinbach » die Staatsstrasse kreuzend, beim Schützenhaus die Thalsohle und die Gürbe, folgt derselben bis in die Schafmatt, wo die Station Belp erstehten soll.

In der zweiten Sektion Belp-Pfandersmatt (-Wattenwil) folgt die Linie mehr oder weniger nahe dem Lauf der Gürbe, welches Tracé als gegeben erscheint und auch schon dem Projekt Beyeler von 1895 zu Grunde lag. Etwa 450 Meter oberhalb der « Lohnstorferausschütte » überschreitet die Linie den Gürbekanal, folgt der Staatsstrasse bis zur « Ziegelhütte », biegt darauf in einer Kurve von 250 m. Radius nach Osten um, kreuzt die Staatsstrasse à niveau und mündet unmittelbar jenseits derselben in der Station Pfandersmatt (-Wattenwil) aus.

Folgende Stationen sind auf dieser Sektion vorgesehen: Toffen, Kaufdorf, Mühlethurnen und Pfandersmatt (-Wattenwil).

Die Gefällsverhältnisse sind ziemlich günstig, wenn auch das Maximalgefälle zwischen Kehrsatz und Belp auf eine Länge von 2 km. 22 ‰ beträgt. Dasselbe kann ohne erhebliche Mehrkosten kaum reduziert werden, ist aber bei Sekundärbahnen und im Hinblick auf das Beispiel zahlreicher Nebenlinien ähnlichen Charakters annehmbar. Der Minimalradius ist 200 Meter, beschränkt sich jedoch auf den ersten Teil der Abzweigungskurve bei Weiermannshubelgut; auf der ganzen übrigen Linie beträgt derselbe 250 und 300 Meter. Die Baulänge der ersten Sektion Bern-Belp beträgt 9,630 km., diejenige der zweiten Sektion Belp-Pfandersmatt (-Wattenwil) 11,783 km., zusammen 21,413 km.; die Betriebslänge ist 24,211 km.

Der Kostenvoranschlag für die ganze Teilstrecke Bern-Pfandersmatt lässt sich aus demjenigen für die Bern-Wattenwil-Bahn vom April 1898 und demjenigen für das Zweigstück-Pfandersmatt-Wattenwil vom November 1898 wie folgt ermitteln:

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen:

- A. Organisation und Verwaltungskosten Fr. 119,480
- B. Verzinsung des Baukapitals > 27,220
- C. Expropriationen > 575,257

Uebertrag Fr. 721,957

	Uebertrag	Fr. 721,957
D. Bahnbau:		
1. Unterbau	Fr. 414,213	
2. Oberbau	> 471,827	
3. Hochbau	> 220,080	
4. Telegraph	> 47,232	
		» 1,153,352
Summa Bahnanlage und feste Einrichtungen		Fr. 1,875,309
II. Rollmaterial		» 298,080
III. Mobiliar und Gerätschaften		» 26,620
Total I bis III		Fr. 2,200,009
Hiezu:		
Unvorhergesehenes circa 10 %		» 219,991
Total		Fr. 2,420,000

oder per Kilometer Baulänge Fr. 113,015, oder per Kilometer Betriebslänge rund Fr. 100,000.

Die Kosten für die Einmündung in den Bahnhof Bern sind nicht speziell berücksichtigt.

Das allgemeine Bauprojekt entspricht den vom Experten der Bahngesellschaft, Herrn Ingenier Hittmann in Bern, gestellten und von unsern technischen Beamten in ihrem Gutachten gebilligten Anforderungen.

Die Aufstellung des neuen Kostenvoranschlages ist eine höchst oberflächliche, indem die Längendifferenz zwischen dem neuen und dem früheren Projekt unrichtig in Rechnung gebracht worden ist und zudem für die Reduktion des Voranschlages bei der angenommenen Verkürzung der Linie um 2,6 km. alle Rubriken des Voranschlages in Mitleidenschaft gezogen wurden, trotzdem eine solche Reduktion für die Rubriken « Organisations- und Verwaltungskosten » und « Rollmaterial » gar nicht, für andere Rubriken nur teilweise zulässig ist. Gemäss den Ansätzen des früheren Kostenvoranschlages müssten eigentlich die Baukosten für das neue vorliegende Projekt auf Fr. 2,500,000 erhöht werden. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass bei richtiger Bauausführung und haushälterischer Verwaltung das vorhandene Baukapital vollständig genügen wird.

Wie aus dem Bericht des Verwaltungsrates der Gürbetalbahn hervorgeht, ist das Projekt bezüglich des *Anschlusses an die Linie der S. C. B. in Bern* noch kein endgültiges; Änderungen sind wahrscheinlich.

Die S. C. B. verlangt von der Gürbetalbahngesellschaft, dass ihre Linie bei Weiermannshubelgut unter der Freiburgerlinie durchgeführt werde und sich jenseits derselben mit der Direkten Bern-Neuenburg vereinigen solle, um mit derselben gemeinschaftlich in Bern einzumünden. Sie verlangt ferner bedeutende Erweiterungsbauten im Bahnhof Bern (neue Geleise, Perrons), an deren Kosten die beiden neuen Eisenbahngesellschaften werden mittragen müssen.

Was die *Teilung der Bern-Thun-Bahn durch das Amt Seftigen in zwei Teilstrecken* betrifft, so bestimmt das zweite Alinea von Art. 4 des Subventionsbeschlusses vom 28. Februar 1897 folgendes:

« Der Grosse Rat kann ferner auf das Begehrn der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismässigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Betrages zuweisen. »

Durch die Genehmigung der Gesellschaftsstatuten seitens des Grossen Rates in seinem Beschluss vom

26. August 1897 ist die Teilung der Gürbetalbahn in zwei Teilstrecken bereits grundsätzlich gutgeheissen worden, immerhin in der Voraussetzung, dass gemäss dem letzten Alinea von Art. 1 dieser Statuten « die « Verlängerung der Linie Bern-Wattenwil bis nach « Thun später nach entsprechender Erhöhung des Aktienkapitales, bezw. Beschaffung der weiter erforderlichen « Geldmittel durchgeführt werde. »

Das Gutachten des Herrn Ingenieur Hittmann nötigte nun die Gürbetalbahngesellschaft, diese erste Teilstrecke zu verkürzen und den Endpunkt der ersten Teilstrecke nach Pfandersmatt zu verlegen, welcher Ort (eventuell Lohnstorf) sich für die Fortsetzung nach Thun aus betriebstechnischen Gründen in jeder Beziehung hiezu besser empfiehlt.

Ferner wurde die Gesellschaft der Gürbetalbahn durch das genannte Gutachten dazu gedrängt, sich um die *beförderliche Finanzierung der zweiten Teilstrecke Pfandersmatt-Thun* zu bemühen, durch deren Zustandekommen erst die Betriebsfähigkeit der ersten Teilstrecke in ihrer vollen Bedeutung gesichert wird.

Die Direktion der Gürbetalbahngesellschaft hat das im Auftrag des Initiativ-Komitees ausgearbeitete allgemeine Bauprojekt dieser Strecke den Interessenten zur Prüfung zugestellt, dem Komitee einen Finanzierungsplan vorgelegt und von ihm die Zusicherung erhalten, dass die Finanzierung ohne Verzug an die Hand genommen werden solle. Es sei hier gleich erwähnt, dass sich der Voranschlag für diese zweite Teilstrecke auf Fr. 1,200,000 beziffert, welches Anlagekapital wie folgt beschaffen werden soll:

I. Aktienkapital :		
1. Staat Bern für 9,326 km. à Fr. 50,000 per km.		Fr. 466,500
2. Gemeinden und Private	»	373,500
	Total	Fr. 840,000
Hiezu:		
II. Obligationenkapital	»	360,000
	Total	Fr. 1,200,000

Die Kantonalbank-Verwaltung hat sich bereit gefunden, mit der Aktiengesellschaft der Gürbetalbahn auf Grundlage der erörterten Zweiteilung dieser Linie und des aufgestellten Finanzprogrammes einen Anleihensvertrag abzuschliessen mit dem Vorbehalt, es sei vor Ausbezahlung des Anlehensbetrages der Nachweis zu leisten, dass

1. die in Art. 18^a der Konzession vorgesehene Erhöhung der Taxen seitens des Bundesrates, eventuell der Bundesversammlung bewilligt worden sei, und dass

2. die alsdann der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Geldmittel mit Einschluss des Anlehensbetrages vollständig hinreichen, um den gesamten Bau der Teilstrecke Bern-Pfandersmatt, sowie die Anschaffung der nötigen Betriebsmittel zu bestreiten.

Der Erfüllung der ersten dieser Bedingungen steht kein Hindernis entgegen. Diese Taxenerhöhung wird ohne Zweifel von den Bundesbehörden bewilligt werden, da die Gürbetalbahn sowohl in der ersten als in der zweiten Teilstrecke Gefälle von über 12 % aufweist.

Auch die zweite Bedingung darf als erfüllt betrachtet werden, da infolge der projektierten Tracéverkürzung das Aktienkapital sich nur um die Minderleistung des Staates auf seiner Aktienbeteiligung von Fr. 50,000 per km. Bahnlänge, d. h. um Fr. 104,000 oder auf Fr. 1,895,500 reduziert.

Aus allen diesen Gründen erachten wir die Teilung der Bern-Thun-Bahn durch das Amt Seftigen in die beiden Teilstrecken Bern-Pfandersmatt und Pfandersmatt-Thun auch nach dem Gutachten Hittmanns als zulässig und beantragen, es sei das allgemeine Bau Projekt für die erste Teilstrecke Bern-Pfandersmatt im Voranschlage von Fr. 2,420,000 unter Vorbehalt der Erledigung der Einmündungsfrage in Bern zu genehmigen.

Ad 3. Für die Höhe des Staatsbeitrages fallen zunächst die Bestimmungen von Art. 2, drittes Alinea, des Subventionsbeschlusses vom 28. Februar 1897 in Betracht. Die Gürbetalbahn gehört zu denjenigen Linien, deren Anlagekosten per km. weniger als Fr. 125,000 betragen und bei welchen die Beteiligung des Staates bis auf Fr. 50,000 per km. erhöht werden darf. Ferner ist die Gürbetalbahn, wie Art. 4 des genannten Beschlusses sich ausspricht, eine Linie, für welche die beteiligte Landesgegend grosse Opfer gebracht hat. Das Gürbetal bedarf in hohem Masse der Wohlthat einer Eisenbahnverbindung, um aus seiner Isolierung herauszukommen. Es verdient deshalb die in Art. 4 dargebotene besondere Berücksichtigung.

Gestützt hierauf erscheint ein Staatsbeitrag von Fr. 50,000 per km. Betriebslänge gerechtfertigt und wir beantragen, es sei dieser Beitrag per km. Bahnlänge ab Bahnhof Bern, d. h. für 24,211 km. zu berechnen, was einen Betrag von Fr. 1,210,500 ausmacht, entsprechend 2421 Aktien à Fr. 500.

(Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 11. Juni 1897 hat die erste Einzahlung des Staates auf seine Aktienbeteiligung bei der Gürbetalbahn zwischen Bern (Bahnhof) und Wattenwil im Betrage von Fr. 262,980. als 20 % des gewünschten, jedoch noch nicht endgültig festgestellten Beitrages von Fr. 50,000 per km. Betriebslänge bereits stattgefunden; letztere betrug nach dem damals vorgelegten Projekt 26,291 km., wofür die Staatssubvention Fr. 1,314,500 oder 2629 Aktien betragen hätte.)

Die Aktienzeichnungen der Gemeinden und Privaten bleiben sich laut vorliegenden Bescheinigungen, sowie der Urkunde über die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 24. Februar 1899 gleich.

Ad 4. Zum Begehr des Verwaltungsrates, es möchte der Bahngesellschaft bewilligt werden, für die Linie Bern-Pfandersmatt ein Anleihen bis auf Fr. 540,000 aufzunehmen, bemerken wir folgendes:

Gemäss Art. 5 des Subventionsbeschlusses vom 28. Februar 1897 darf die in Art. 2 zugesicherte Staatsbeteiligung in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anlehensweg aufzubringen bleibt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen. Nun hat die Gürbetalbahngesellschaft nur 22,3 % des Anlagekapitals auf dem Anlehenswege zu decken.

Ein bezüglicher, zwischen den Direktionen der Gürbetalbahngesellschaft und der Kantonalbank abgeschlossener Vertrag liegt vor, weshalb wir keinen Anstand nehmen, das Gesuch der Bahngesellschaft auch diesbezüglich zur Genehmigung zu empfehlen.

An Geldmitteln liegen für den *Finanzausweis* folgende gültige Aktienzeichnungen vor, für welche laut den vorhandenen Bescheinigungen der erste Fünftel einbezahlt worden ist.

a) Vom Staat Bern, gemäss vorstehender Berechnung Fr. 1,210,500

b) Von den Einwohnergemeinden:

Bern	Fr. 100,000
Kehrsatz	> 20,000
Englisberg	> 3,500
Zimmerwald	> 10,000
Niedermuhleren	> 6,500
Belp	> 50,000
Toffen	> 25,000
Kaufdorf	> 25,000
Gelterfingen	> 15,000
Rümligen	> 35,000
Kirchenthurnen	> 12,000
Mühlethurnen	> 40,000
Riggisberg	> 15,000
Rüthi	> 5,000
Lohnstorf	> 15,000
Burgistein	> 12,000
Wattenwil	> 35,000
	424,000

c) Von den Burgergemeinden:

Belp	Fr. 50,000
Toffen	> 10,000
Riggisberg	> 3,000
Burgistein	> 10,000
Wattenwil	> 35,000
	108,000

d) Von andern Korporationen, Gesellschaften und Privaten

Total Aktienkapital

Es bleibt somit aufzunehmen ein Obligationenkapital von um das Anlagekapital von zu decken.

Da der Vertrag mit der Kantonalbank für die Teilstrecke Bern-Pfandersmatt ein Obligationenkapital von Fr. 540,000 vorsieht, so kann somit der vorliegende Finanzausweis als genügend anerkannt werden.

Zur Uebersicht sei hier noch auf Grund vorstehender Resultate das Finanzprogramm für die *Finanzierung der ganzen Bern-Thun-Bahn durch den Amtsbezirk Seftigen* zusammengestellt:

Anlagekapital(Fr. 2,420,000 + 1,200,000) Fr. 3,620,000
welches wie folgt beschafft werden soll:

I. Aktienkapital:

Staat Bern für 33,537 km.	
à Fr. 50,000	Fr. 1,677,500
Gemeinden und Private	> 1,058,500
Zusammen	Fr. 2,736,000

II. Obligationenkapital Fr. 884,000

Total Anlagekapital wie oben . Fr. 3,620,000

Die Anlagekosten betragen pro Kilometer Bahnlänge Fr. 107,940.

Das Obligationenkapital beträgt 24,4 % des Anlagekapitals.

Gestützt auf unsere Ausführungen beeilen wir uns, Ihnen zu Handen des Grossen Rates schliesslich folgenden

Beschlusses-Entwurf

zur Genehmigung zu unterbreiten:

Gürbetalbahn (Bern-Thun-Bahn durch den Amtsbezirk Seftigen); Statutenrevision, Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes für die erste Teilstrecke Bern-Pfandersmatt; Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

Dem Grossen Rate wird beantragt:

1. Die von der Generalversammlung der Aktionäre der Gürbetalbahn unterm 14. Mai 1898 und unterm 24. Februar 1899 vorgenommenen Statutenrevisionen werden genehmigt.

2. Das allgemeine Bauprojekt für die erste Teilstrecke Bern-Pfandersmatt mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 2,420,000 wird genehmigt.

3. Der Staat beteiligt sich am Bau derselben nach Massgabe von Art. 2, Alinea 3, des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 durch Uebernahme von 2421 Aktien im Betrage von Fr. 1,210,500, wofür der erforderliche Kredit aus Vorschussrubrik A n 3. d bewilligt wird.

4. Die Bahngesellschaft wird gemäss Art. 5 des zitierten Beschlusses ermächtigt, für die erste Teilstrecke Bern-Pfandersmatt ein Anleihen von Fr. 540,000 aufzunehmen.

5. Der Finanzausweis für die erste Teilstrecke Bern-Pfandersmatt wird gestützt auf die gegenwärtigen Planvorlagen und Ausweise als genügend anerkannt.

Bern, im Februar 1899.

*Der Direktor der Bauten und der Eisenbahnen:
Morgenthaler.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 6. März 1899.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

zum Dekret

betreffend

Reorganisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern.

(April 1899.)

*Herr President,
Herren Grossräte!*

Die bernische Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 giebt in Art. 56, Al. 2, dem Grossen Rat die Kompetenz, die Gerichtsbehörden des Amtsbezirks Bern durch Dekret besonders zu organisieren. Die Thatsache, dass die bestehenden Gerichtsorgane im Amt Bern die stets zunehmende Arbeitslast nicht mehr zu bewältigen vermochten, veranlasste den Grossen Rat im Jahre 1894 von jener Kompetenz Gebrauch zu machen, indem er am 4. März jenes Jahres ein Dekret erliess, worin er durch Vermehrung des Gerichtspersonals den vorhandenen Uebelständen Abhülfe zu verschaffen suchte. Dieser Erlass verfehlte seine guten Wirkungen nicht, scheint aber nach Verlauf von einigen Jahren den eingetretenen Geschäftsverhältnissen auf dem Richteramt Bern, soweit es speziell die Abteilung Civilsachen anbetrifft, doch nicht mehr in genügender Weise Rechnung zu tragen.

Eingaben des Gerichtspräsidenten von Bern — unterstützt vom Vicegerichtspräsidenten — sowie des Vereins bernischer Advokaten vom Januar und Februar 1899 rufen in zutreffender Motivierung neuerdings einem ferner ständigen Civilrichter.

In Würdigung einer bezüglichen Vorstellung des Gerichtspräsidenten von Bern hatte der Regierungsrat bereits durch Beschluss vom 13. November 1897 diesen Beamten ermächtigt, auf Kosten des Staates an zwei Tagen per Woche einen Amtsrichter beizuziehen, damit derselbe die Instruktion in hängigen ordentlichen Prozessen leite. Ein Amtsrichter war während etwa sieben Monaten in dieser Eigenschaft thätig; aber diese Einrichtung erwies sich als ein Palliativmittel, bewährte sich nicht und kann nicht mehr in Frage kommen.

Nach Prüfung der erwähnten neuen Eingaben und des vom Richteramt Bern eingelieferten statistischen Materials — Verzeichnisse der auf 1. Januar 1899 hängigen Civilrechtsstreitigkeiten — kann sich der Regierungsrat der Einsicht nicht verschliessen, dass die Kreierung einer ferner ständigen Richterstelle im Interesse eines geordneten Rechtsganges eine dringende Notwendigkeit ist und legt Ihnen, Herr President,

Herren Grossräte, deshalb einen bezüglichen Dekretsentwurf vor.

Derselbe sieht, anstatt wie bisher einen Gerichtspräsidenten und einen ständigen Vicegerichtspräsidenten, nunmehr die Wahl von drei Gerichtspräsidenten vor. Daneben bleiben die Stellen eines Polizeirichters und zweier Untersuchungsrichter bestehen, welche bis dahin durch das Obergericht gewählt worden sind, der Gerichtspräsident und Vicegerichtspräsident dagegen durch die stimmberechtigten Bürger des Amtsbezirks Bern. Wenn der Regierungsrat im Dekretsentwurf die Volkswahl in Bezug auf alle sechs Richterstellen vorschlägt, so lässt er sich dabei im wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten. Die Staatsverfassung schreibt in Art. 57 die Volkswahl der Gerichtspräsidenten — wie auch der Amtsrichter — vor. Nun haben die sechs Richterbeamten gemeinschaftlich alle diejenigen richterlichen Funktionen zu besorgen, wie solche in den übrigen Amtsbezirken des Kantons, wo die Geschäftsverhältnisse eine besondere Organisation und Verteilung der Arbeit unter verschiedene Beamte nicht erheischen, durch Gesetz dem Gerichtspräsidenten allein übertragen sind. Da somit der Polizeirichter und die beiden Untersuchungsrichter in Bern, deren Thätigkeit sich auch auf den ganzen Amtsbezirk erstreckt, Verrichtungen zu besorgen haben, welche ordentlicherweise dem vom Volke gewählten Gerichtspräsidenten auffallen, so ist nicht einzusehen, warum jene Bezirksbeamte nicht gleich wie die Gerichtspräsidenten der Volkswahl unterstellt werden sollten.

Dass die Zunahme der Geschäftslast und die dadurch erforderliche Vermehrung des Richterpersonals auch eine entsprechende Einrichtung des Gerichtssekretariats nach sich ziehen muss, ist selbstredend. Der Dekretsentwurf trägt diesem Umstände Rechnung.

Mit diesen Bemerkungen beeindruckt sich der Regierungsrat, Ihnen, Herr President, Herren Grossräte, den Antrag zu unterbreiten, Sie möchten auf die Beratung des beiliegenden Dekretsentwurfs eintreten.

Bern, 20. April 1899.

*Der Justizdirektor:
Kläy.*

Entwurf des Regierungsrates
vom 22. April 1899.

Dekret

betreffend

Reorganisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung der Art. 45, Absatz 2, und 56, Absatz 2,
der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für den Amtsbezirk Bern wird die Stelle eines zweiten Regierungsstatthalters errichtet. Für dieselbe sind in jeder Beziehung die für die bestehende Regierungsstatthalterstelle geltenden Vorschriften massgebend.

Derjenige der beiden Regierungsstatthalter, welcher länger im Amte steht, oder, wenn sie ihr Amt gleichzeitig angetreten haben, der ältere, wird als Regierungsstatthalter I, der andere als Regierungsstatthalter II bezeichnet.

§ 2. Die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Regierungsstatthalter wird vom Regierungsrat nach Einholung des Gutachtens derselben durch ein Reglement geordnet.

Die beiden Regierungsstatthalter haben sich gegenseitig zu vertreten und sich je nach der Geschäftslast gegenseitig auszuhelfen.

Sind beide Beamte verhindert, so richtet sich ihre Stellvertretung nach den hierüber vorhandenen gewöhnlichen Vorschriften.

§ 3. Für die Verwaltung der Rechtspflege werden von den stimmfähigen Bürgern des Amtsbezirks Bern nach den für die Wahl der Gerichtspräsidenten geltenden allgemeinen Vorschriften gewählt:

- a) drei Gerichtspräsidenten;
- b) ein Polizeirichter;
- c) zwei Untersuchungsrichter.

Zur Wählbarkeit ist der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und das zurückgelegte fünfundzwanzigste Altersjahr erforderlich; diese Beamten sollen zudem rechtskundige Männer sein.

Die jährliche Besoldung beträgt Fr. 5000.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates 1899.

§ 4. Ausserdem sind vier Amtsrichter und zwei ordentliche Ersatzmänner zu wählen. Das Amtsgericht ernennt auf die Dauer von 4 Jahren die nötige Anzahl von ausserordentlichen Ersatzmännern.

§ 5. a) Gerichtspräsident I heisst derjenige, welchem die Leitung des Civilamtsgerichts, Gerichtspräsident II derjenige, welchem die Leitung des korrektionellen Gerichts und Gerichtspräsident III derjenige, welchem die Leitung der Instruktionen im ordentlichen Prozessverfahren übertragen ist.

b) Untersuchungsrichter I heisst derjenige, welcher länger im Amte steht, oder wenn die beiden Untersuchungsrichter das Amt gleichzeitig angetreten haben, der ältere; der andere wird als Untersuchungsrichter II bezeichnet.

§ 6. Die in § 3 bezeichneten Beamten besorgen die durch Gesetz den Gerichtspräsidenten übertragenen Verrichtungen. Die Verteilung dieser Verrichtungen unter die verschiedenen Beamtungen und unter die einzelnen Beamten wird nach Einholung eines Gutachtens der Letztern durch ein Reglement des Obergerichts bestimmt.

§ 7. Die Gerichtspräsidenten, der Polizeirichter und die Untersuchungsrichter haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Die Vertretung eines Gerichtspräsidenten liegt in erster Linie einem der beiden Kollegen, diejenige eines Untersuchungsrichters seinem Kollegen und diejenige des Polizeirichters einem Gerichtspräsidenten ob.

Anstände erledigt das Obergericht, sofern die Stellvertretung länger als acht Tage zu dauern hat.

§ 8. Das Dekret vom 10. Oktober 1853 betreffend die Ausübung von Berufen durch Staatsbeamte findet auf alle im gegenwärtigen Dekret bezeichneten Beamten Anwendung.

§ 9. Der Gerichtsschreiber von Bern stellt den Gerichtspräsidenten, dem Polizeirichter, sowie den Untersuchungsrichtern die erforderlichen Angestellten für das Sekretariat zur Verfügung. Das in § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien dem Gerichtspräsidenten vorbehaltene Bestätigungsrecht wird dem Polizeirichter und den Untersuchungsrichtern für ihre Aktuare übertragen.

§ 10. Für die Gerichtsschreiberei Bern werden zwei ständige Sekretärstellen errichtet, deren Inhaber befugt sind, den Gerichtsschreiber in seinen amtlichen Funktionen zu vertreten. Dieselben sollen im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein und beziehen vom Staate eine jährliche Besoldung von Fr. 3000 bis 4000, welche jeweilen vom Regierungsrat festzusetzen ist. Im übrigen stehen sie unter dem Dekret vom 19. Dezember 1894 betreffend die direkte Besoldung der Angestellten.

§ 11. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 8. März 1894 und alle widersprechenden Vorschriften ausser Geltung gesetzt werden, tritt auf 1. Juli 1899 in Kraft, jedoch unter folgenden Vorbehälten:

a) Der dritte Gerichtspräsident ist für den Rest der am 31. Juli 1902 ablaufenden ordentlichen Amtsperiode zu wählen.

b) Die bereits gewählten Beamten bleiben im Amte.

c) Die Wiederbesetzung sämtlicher im gegenwärtigen Dekret bezeichneter Beamtenstellen hat auf Beginn der kommenden ordentlichen Amtsperiode — 1. August 1902 — zu erfolgen.

§ 12. Der Regierungsrat ist mit der sofortigen Anordnung der Wahl des dritten Gerichtspräsidenten beauftragt.

Bern, den 22. April 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

(Mai 1899.)

67. Schulsynode, Nachkredit. — Dem Grossen Rat wird die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 1830 auf Rubrik VI A 6, Schulsynode, pro 1898 empfohlen. Die Kantonsbuchhalterei wird ermächtigt, die Anweisungen bis zu diesem Betrag zu visieren.

69. Nachkredit. — Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei auf der der Justizdirektion unterstellten Rubrik II F 4, Bureaukosten der Geschwornengerichte, für das Jahr 1898 ein Nachkredit von Fr. 1100 zu bewilligen.

269. Gesundheitswesen, Kreditüberschreitung. — Auf den Antrag der Finanzdirektion wird dem Grossen Rat die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 1111 pro 1898 auf Rubrik IX G 1, Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen, beantragt.

403. Waldau, Irrenanstalt; Erweiterung. — Der Grosser Rat hat am 19. Mai 1897 einen Kredit von Fr. 21,000 aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege bewilligt für den Umbau der Gebäude des Mösligutes der Waldau-Anstalt zur Aufnahme einer Abteilung geisteskranker Frauen. Dieser Umbau ist vollendet und es muss nun auch die innere Einrichtung der bezüglichen Räume erstellt werden. Der Voranschlag für diese Einrichtung ist auf Fr. 12,000 berechnet. Auf den Antrag der Direktion des Innern wird daher dem Grossen Rat die Bewilligung eines Kredites von Fr. 12,000 aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege zur Bestreitung der Einrichtungskosten der auf dem Mösligut errichteten Filiale der Irrenanstalt Waldau empfohlen.

875. Fremdenverkehr. — Die Verkehrsvereine des Oberlandes und der Städte Bern und Umgebung und Biel und Umgebung stellen an den Grossen Rat das Gesuch, es sei in das Staatsbudget des Kantons Bern für das Jahr 1899 ein Posten von wenigstens Fr. 30,000 für Hebung des Fremdenverkehrs im Kanton Bern aufzunehmen und diese Summe den genannten Vereinen als Subvention zu dem erwähnten Zweck auszurichten.

Der Regierungsrat, vom Grossen Rat zum Bericht über diese Eingabe eingeladen, zieht in Erwägung:

1. Obgleich die Wichtigkeit der Fremdenindustrie für den Kanton Bern nicht verkannt werden darf, erscheint es doch unzulässig, aus Staatsmitteln für diese Industrie Reklame zu machen, weil dann jede andere Industrie das

Bau-, Finanz- und Domänengeschäfte.

gleiche Verlangen an den Staat stellen könnte, was zu ganz unabsehbaren und unleidlichen Konsequenzen führen müsste.

2. Bei dem gegenwärtigen, sehr ungünstigen Stand der Staatsfinanzen muss jede nicht durchaus notwendige neue Ausgabe vermieden werden.

Er beschliesst demnach, auf den Antrag der Direktion des Innern, dem Grossen Rat Ablehnung des Gesuches der genannten Verkehrsvereine zu empfehlen.

961. Bern-Neuenburg-Bahn (direkte Linie), Statutenrevision. — Dem Grossen Rat wird beantragt, die von der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre dieser Gesellschaft vom 7. Februar 1899 beschlossene Revision der Art. 4 und 22 ihrer Statuten zu genehmigen.

1288. Aarekorrektion Elfenau-Bern, Ausbau. — Dem Grossen Rat wird das vom Bundesrat am 14. Februar 1899 genehmigte Projekt für den auf Fr. 115,000 veranschlagten Ausbau der Aarekorrektion zwischen Elfenau und Bern zur Genehmigung empfohlen und beantragt, einen Kantonsbeitrag von 45 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 52,000 auf X G 1 zu bewilligen.

Die Baudirektion wird ermächtigt, die Korrektion gemäss den Vorschriften des Bundes und des Kantons zur Ausführung zu bringen und die Verteilung des Kantonsbeitrages an die Pflichtigen, den Verhältnissen entsprechend, vorzunehmen.

1482. Aarekorrektion beiir Gürbenausmündung. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion das vom Bundesrat am 28. Februar abhin genehmigte und mit $\frac{1}{3}$ der wirklichen Kosten, höchstens Fr. 14,000, subventionierte Projekt für die auf Fr. 42,000 veranschlagte Korrektion der Aare beiir Gürbenausmündung zur Genehmigung und zur Bewilligung eines Kantonsbeitrages von 45 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 19,000, auf X G 1 empfohlen mit dem Antrag, die Baudirektion zu ermächtigen, die Korrektion gemäss den Vorschriften des Bundes und Kantons zur Ausführung zu bringen und die Verteilung der Kosten und der Beiträge den Verhältnissen entsprechend vorzunehmen.

1483. Gürbe zu Selhofen, Korrektion des Auslaufes. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion das vom Bundesrat am 28. Februar abhin genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens Fr. 24,000, subventionierte Projekt für die auf Fr. 60,000 veranschlagte Korrektion des Gürbenauslaufes zu Selhofen zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von 45 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 27,000, auf X G 1 empfohlen mit dem Antrag, die Baudirektion zu ermächtigen, die Korrektion gemäss den Vorschriften des Bundes und des Kantons zur Ausführung zu bringen und die Kosten und Beiträge auf die Pflichtigen den Verhältnissen entsprechend zu verteilen.

1484. Zulgkorrektion bei Steffisburg, Ausbau. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion das vom Bundesrat am 10. März 1899 genehmigte Projekt für den auf Fr. 107,000 veranschlagten Ausbau der Zulgkorrektion zwischen der Müllerschwelle ob Steffisburg und der Bernstrasse zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 35,600 auf X G 1 empfohlen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde Steffisburg für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Einwohnergemeinde Steffisburg hat, namens der beteiligten Schwellenpflichtigen, bis 4. Juni 1899 zu erklären, dass sie die bewilligten Subventionen unter den bezüglichen Bedingungen annehme und den nach Abzug der Staatsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehmen wolle.

1487. Obersteckholz, Armenholzablösung. — Der in doppelter Ausfertigung vorliegende Dienstbarkeitsloskaufvertrag vom 8. März 1899, wonach der Staat von der Einwohnergemeinde Obersteckholz durch Bezahlung einer Summe von Fr. 23,119.95 die Lieferungspflicht von jährlich 53 Ster tannenem Spälen- und Rundholz, 53 Durchforstungshaufen und alle 5 Jahre 18 Ster Schulholz aus dem Fälliwald und dem Fuahrenwald bleibend loskauft, wird auf den Antrag der Forstdirektion mit Empfehlung zur Genehmigung an den Grossen Rat gewiesen.

1514. Waldau, Irrenanstalt; Umbau des sogen. Tollhauses. — Dem Grossen Rat wird gemäss dem Vorschlag der Baudirektion beantragt, für den Umbau des sogen. Tollhauses in der Waldau zur Aufnahme von 50 bis 60 halbriuhigen Frauen nach dem Projekt des Kantonsbauamtes vom 22. Februar 1899 einen Kredit von Fr. 196,000 aus dem Fonds zur Erweiterung der Irrenpflege zu bewilligen.

1523. Alkoholzehntel. — Gemäss dem Antrag der Direktion des Innern wird dem Grossen Rate folgender Beschlusseentwurf unterbreitet:

1. Der **Trinkerheilanstalt auf der Nüchtern** bei Kirchlindach wird zu Gunsten des von ihr projektierten Anstaltsneubaues aus dem staatlichen Alkoholzehntelreservefonds ein Betrag von Fr. 40,000 zur Verfügung gestellt.

2. Die Anstalt hat für diesen Betrag dem Staate Anteilscheine gemäss § 3, litt. c, und § 20 ihrer Statuten auszuliefern.

1630. Aarberg, Pfarrhaus. — Dem Grossen Rat wird gemäss dem Vorschlag der Finanzdirektion der Antrag gestellt, es seien zu genehmigen:

1. Kaufvertrag zwischen dem Staat Bern als Verkäufer, und Gottfried Bart-Hurni, Negotiant in Aarberg, als Käufer, um das Pfarrhaus im Städtchen Aarberg nebst Hausplatz, Umschwung und Gärten von 3,50 Aren Halts. Grundsteuerschatzung Fr. 35,730, Kaufpreis Fr. 38,000;

2. Kaufvertrag zwischen dem Staat Bern, als Käufer, und Marcuard & Cie, Banquiers in Bern, als Verkäufer, um ein Wohnhaus zu Aarberg, nebst Hausplatz, Umschwung, Garten und Pflanzland, im Halt von 64,06 Aren oder 1 Jucharte 31,170 Quadratfuss, mit der Zweckbestimmung, als neues Pfarrhaus zu dienen. Grundsteuerschatzung Fr. 21,700, Kaufpreis Fr. 25,000.

1635. Korrektion des Biglen- und Erlenbaches bei Walkringen, Nachsubvention. — Dem Grossen Rat wird beantragt, an die Fr. 14,342. 15 betragenden Mehrkosten der Korrektion des Biglen- und Erlenbaches bei Walkringen, sowie an die damit im Zusammenhang stehende auf Fr. 2600 veranschlagte Weganlage längs dem Erlenbach einen Kantonsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 5647. 40 unter den Bedingungen des ersten Subventionsbeschlusses vom 28. Dezember 1896 zu bewilligen.

1636. Herzogenbuchsee-Thörigen-Strasse, Neubau; Nachsubvention. — Dem Grossen Rat wird beantragt, den Gemeinden Herzogenbuchsee und Thörigen an die auf Fr. 1837. 70 sich belaufenden subventionsberechtigten Mehrkosten dieses Strassenbaues eine Nachsubvention von 70 % = Fr. 1285. 90 auf Rubrik X F zu bewilligen, wovon in Abzug kommen die direkten Auslagen des Staates von Fr. 362. 10, so dass den genannten Gemeinden noch bar auszurichten sind Fr. 923. 80.

1637. Grasswil-Seeberg-Strasse, IV. Klasse, Korrektion; Nachsubvention. — Dem Grossen Rat wird beantragt, der Baukommission der Grasswil-Seeberg-Strasse an die auf Fr. 6086. 60 sich belaufenden Mehrkosten dieser Korrektion eine Nachsubvention von 50 % = Fr. 3043 auf Rubrik X F zu bewilligen.

1639. Uhrmacher- und Gewerbeschule, St. Immer. — Auf den Antrag der Direktion des Innern, mit Rücksicht:

1. auf die Präzidentien betreffend die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Schulhausbauten des Technikums Biel und der Schnitzlerschule Brienz;

2. auf den Umstand, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde St. Immer nicht nur lokale Bedeutung hat, sondern dessen Ausführung der jurassischen Uhrenindustrie überhaupt und speziell derjenigen des ganzen St. Immerthales zu gute kommen wird;

3. auf die Thatsache, dass diese Industrie in neuerer Zeit mehrere sehr schwere Krisen durchgemacht hat und

daher die von der Gemeinde St. Immer gemachten Anstrengungen und Opfer zum Zwecke der qualitativen Hebung derselben um so mehr anzuerkennen sind;

4. auf den Umstand endlich, dass der geplante Bau nicht nur der Uhrmacherschule, sondern auch der Zeichenschule St. Immer und der Errichtung einer Schule für Mechanik dienen wird und somit im Kleineren eine Art Technikum darstellt;

wird dem Grossen Rate beantragt, an die Ausführung des von der Gemeinde St. Immer gemäss den vorliegenden Plänen projektierten Gewerbeschulhausbaues einen Staatsbeitrag von Fr. 66,000 zu bewilligen, unter dem Vorbehalt jedoch, dass dieser Beitrag erst zahlbar ist, wenn der Stand der Finanzen des Staates es erlaubt und zwar in Raten von Fr. 22,000.

Hebung des Fremdenverkehrs.

Neuer Antrag des Regierungsrats:

(18. Mai 1899)

Es wird den Verkehrsvereinen des Kantons an die Kosten der Erstellung einer den Fremdenverkehr fördernden Schrift grundsätzlich ein angemessener Staatsbeitrag zugesichert, mit dem Vorbehalte:

- 1) dass eine vom Regierungsrat zu bestellende Redaktionskommission diesem ein bezügliches Programm zur Genehmigung unterbreite;
- 2) dass der Nachweis angemessener Beiträge durch die zunächst interessierten Privaten und Gemeinden geleistet werde;
- 3) dass der Staatsbeitrag erst ausgerichtet werde, wenn dem Staate die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

— • —

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1899.)

1. Schürch, Gottfried, von Heimiswyl, Emboiteur in Biel, geboren 1863, welcher unterm 13. Mai und 29. Juli 1898 vom korrektionellen Richter von Biel wegen mehrmaliger Uebertretung des Wirtshausverbots zu 4 und 6 Tagen Gefängnis nebst Kosten verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um Erlass der ihm auferlegten Gefängnisstrafe nach, wobei er nachweist, dass er die rückständigen Steuern, wegen deren Nichtbezahlung er mit dem Wirtshausverbot bestraft worden, nunmehr der Gemeinde Biel bezahlt hat. Er führt an, die Säumnis beruhe nicht auf bösem Willen; er habe nicht immer regelmässige Arbeit und müsse für eine alte Mutter sorgen. Das Gesuch ist sowohl vom Gemeinderat von Biel als vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht hierauf und den Nachweisen, dass die ergangenen Untersuchungskosten ebenfalls bezahlt sind, hat der Regierungsrat beschlossen, auch seinerseits das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bitschriftenkommission: id.

stattet werden konnten, erscheint die ausgesprochene Strafe keineswegs zu hart. Böhnen hat allerdings im Kanton Bern noch keine Vorstrafe erlitten, dagegen wurde er schon im Kanton Waadt wegen Diebstahls und in Westpreussen wegen gefährlicher Körperverletzung bestraft. Ueberdies hat er die Wohlthat eines Nachlasses auch durch seine schlechte Aufführung in der Strafanstalt Witzwyl verwirkt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

3. Bueche, Eugène, Uhrmacher, von und wohnhaft zu Malleray, geboren 1857, Vater von acht Kindern, wurde vom Polizeirichter von Münster unter fünf Malen wegen Widerhandlung gegen das Schulgesetz zu verschiedenen Bussen im Gesamtbetrage von Fr. 69 nebst Fr. 14 Kosten verurteilt, weil er seine schulpflichtige Tochter Lina, die am 8. März abhin das 15. Altersjahr erreichte, im vorigen Jahre vom 16. Mai bis 30. November in fortgesetzter Weise dem Schulbesuch entzogen hatte. Bueche sucht in der vorliegenden, vom Gemeinderat von Malleray empfohlenen Bitschrift um Erlass der Busse und Kosten nach, indem er im wesentlichen anbringt, er habe seine Tochter am 4. Juni 1898 zur Erlernung der Uhrmacherei nach Loële plaziert, wo sie nach dem dort bestehenden Gesetz die öffentliche Schule nicht mehr habe besuchen müssen, dagegen privaten Schulunterricht genossen habe. Er habe vergessen, hievon der Schulbehörde von Malleray Mitteilung zu machen. Er sei nicht im stande, die Busse zu bezahlen, und durch deren Umwandlung in Gefangenschaft würde seine Familie, die einzige auf seinen täglichen Verdienst angewiesen sei, der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen. Das Gesuch ist vom Schulinspektor und vom Regierungsstatthalter im Interesse der Schule nicht empfohlen. Der Regierungsrat kann dasselbe ebenfalls nicht empfehlen. Wollte der Gesuchsteller seine Tochter vor Ablauf der Schulzeit dem Schulbesuch entziehen, so hätte er sie die vorgesetzte Austrittsprüfung bestehen lassen oder dann aber den Nachweis leisten sollen, dass sie an ihrem auswärtigen Aufenthaltsort die Schule besuchte. Wie aber aus den

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

Akten hervorgeht, hat die Lina Bueche in Locle bloss in der Zeit vom 13. Juni bis 2. Juli 1898 privaten Schulunterricht erhalten, von da ab war sie wieder zu Hause in Malleray, wo sie die dortige Schule wieder hätte besuchen können, wenn der Vater Bueche sie nicht in fortgesetzter Weise vom Schulbesuch abgehalten hätte. Die nachteiligen Folgen seiner pflicht- und gesetzwidrigen Handlungsweise konnte er voraussehen, und darum liegt kein Grund vor, ihm die verdiente Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

4. **Binossi**, Massimo, von Viariggi, Italien, geboren 1851, wurde am 2. Juli 1878 von den Assisen des fünften Geschworenenbezirks des Mordes, begangen in Münster in der Nacht des 1./2. November 1876 an seinem Landsmann Callisto Zoboli, schuldig erklärt und, da die Geschworenen die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bejaht hatten, statt lebenslänglich, zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hat bereits unter zwei Malen um Begnadigung nachgesucht und stellt auch in der heute vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat wieder das Gesuch um Erlass des Restes seiner Strafzeit. Binossi würde seine Strafzeit schon im letzten Jahre vollendet gebabt haben, wenn er nicht im Laufe derselben unter zwei Malen an Italien ausgeliefert worden wäre, das eine Mal zur Erstehung einer fünfjährigen Gefängnisstrafe, die ihm vom Kriegsgericht in Turin wegen Diebstal auferlegt worden war, und das zweite Mal zur Durchführung einer gegen ihn hängigen Strafuntersuchung wegen Mord, die aber mit Freisprechung geendigt hat. Er hat an seiner Strafzeit etwas mehr als 15 Jahre verbüßt. Die früheren Begnadigungsgesuche sind mit Rücksicht auf die Natur und die Schwere des von Binossi verübten Verbrechens als verfrüht erachtet worden. Auch bezüglich des vorliegenden Gesuches ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Erlass des Restes der Strafzeit zu weitgehend erscheint. In Berücksichtigung jedoch, dass Binossi seit dem Frühjahr 1878 ununterbrochen in Haft ist und während der Zeit seines Aufenthaltes in den hiesigen Strafanstalten sich eines guten Betragens befießt, dürfte diesen Umständen in weitgehender Weise Rechnung getragen werden, wenn ihm der letzte Sechstel der Strafzeit erlassen wird.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des letzten Sechstels der Strafe.
» der Bitschriftenkommission: id.

5. **Elise Gfeller** von Worb, Damenschneiderin in Bern, geboren 1875, wurde am 15. Januar 1899 von der Polizeikammer, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, wegen Betrug zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und **Maria Guggisberg** geb. **Gfeller**, Emils Ehefrau, von Belp, geboren

1873, ebenfalls wohnhaft in Bern, wegen Begünstigung bei obigem Betrug zu 4 Tagen Gefangenschaft verurteilt. Am 13. Oktober 1897 hatte die obgenannte Elise Gfeller in Begleitung ihrer Schwester, Frau Guggisberg, ein hiesiges Hutwarengeschäft besucht und dasselbst zwei mit Straussfedern garnierte Hüte im Werte von Fr. 60 bestellt unter der falschen Angabe, sie seien Schwestern Rotzelter und wohnten an der Thunstrasse. Frau Guggisberg soll, wie sie behauptet und auch von ihrer Schwester bestätigt wird, von dieser falschen Namens- und Domizilangabe im betreffenden Geschäft selbst nichts gehört, sondern davon durch ihre Schwester erst nach Verlassen des Ladens erfahren haben. Zwei Tage später hatte die Elise Gfeller die beiden bestellten Hüte im Hutgeschäfte abgeholt und dabei bemerkt, ihre Mutter werde dieselben am folgenden Tage bezahlen. Einen der Hüte gab sie der Frau Guggisberg. Da für die Hüte aber keine Bezahlung erfolgte und es sich erwies, dass an der Thunstrasse keine Familie Rotzelter wohnt, so wurde seitens des geschädigten Hutgeschäftes Betrugsanzeige erhoben. Auf erfolgte Fahndung gelang es dann ein Jahr später, im September 1898, die Elise Gfeller als diejenige Person, welche die beiden Hüte bestellt und erhoben hatte, ausfindig zu machen und zu verhaften, worauf von ihrer Mutter der Fr. 60 beträchtende Kaufpreis an das geschädigte Geschäft bezahlt wurde. Auf Grund dieses Sachverhalts erfolgte das eingangs erwähnte Urteil. Gegenüber diesem Urteil stellen Elise Gfeller und Frau Guggisberg nun in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchten die ihnen auferlegten Gefängnisstrafen erlassen, oder doch wenigstens angemessen reduziert werden, wobei sie zur Begründung dieses Gesuches im Wesentlichen ausführen, sie seien noch niemals bestraft worden und genossen den besten Leumund; sie seien sich nicht bewusst gewesen, durch ihre Handlungen einen Betrug bzw. eine Begünstigung bei demselben begangen zu haben. Ihr Verhalten qualifizierte sich allerdings als ein etwas leichtsinniges und höchst unbedachtes, für welches die Strenge des Gesetzes ja freilich eine Abwendung verlange. Aber sie seien ja schon ohnehin schwer gestraft durch alles, was der Verurteilung vorangegangen sei, so dass in Anbetracht ihres unbescholtenen Charakters ihre Begnadigung sich rechtfertigen lasse. Besonders Frau Guggisberg würde durch 4 Tage Gefangenschaft eine harte Strafe erleiden, um so mehr da das Strafgesetzbuch den Fall der Begünstigung von Verwandten als Strafmilderungsgrund betrachte und unter günstigen Umständen Straflosigkeit eintreten lasse. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen. Die Gesuchstellerinnen haben zwar bisher keinen ungünstigen Leumund genossen, aber beide Amtsstellen sind der Ansicht, das vorliegende Gesuch sei nicht zu berücksichtigen, weil das begangene Delikt in so raffinierter Weise ausgeführt wurde, dass es erst nach längerer Zeit gelang, die Thäterinnen ausfindig zu machen und zudem nicht etwa Not, sondern Putzsucht das leitende Motiv bei Begehung der strafbaren Handlungen gewesen sei. Der Regierungsrat kann auch seinerseits das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Das strafrechtliche Verschulden der beiden Gesuchstellerinnen ist durch das Urteil genugsam festgestellt und die dafür ausgesprochene Strafe kann unter den obwaltenden Umständen nicht als zu hart bezeichnet werden, weder gegenüber der Elise Gfeller, die nur das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe erhielt, noch gegenüber

der Frau Guggisberg, weil die gesetzliche Voraussetzung für ihre Strafloserklärung nicht vorhanden war.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

6. Doyon, Célestin, Schmied, von und wohnhaft in Vendelincourt, wurde am 26. Januar 1899 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Ehrverletzung zu einer Busse von Fr. 20, zur Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 25 an den Kläger und zu Fr. 16. 90 Staatskosten verurteilt, weil er sich in zwei Wirtschaften gegenüber dem Kläger in ehrenkränkenden Aeusserungen, wobei er sich der gemeinsten Schimpfwörter bediente, ergangen hatte. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat sucht Doyon um Erlass oder Herabsetzung der Busse von Fr. 20 nach mit der Begründung, die Strafe sei zu hart, weil er vom Kläger provoziert worden sei. Die Bezahlung der Busse würde ihm beschwerlich fallen, da er ein armer Arbeiter mit zahlreicher Familie sei. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Vendelincourt empfohlen. Dagegen hat sich der Regierungsstatthalter lediglich auf die Bemerkung beschränkt, dass wenn die Begnadigungsbehörde sich in derartigen Straffällen zu nachsichtig zeigen würde, sie bald mit ähnlichen Gesuchen, wie das vorliegende, übhäuft sein würde. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da ein Grund zum Erlass oder Herabsetzung der Busse nicht vorhanden ist, indem der Richter gemäss dem Ergebnis des Zeugenbeweises im Urteil ausdrücklich feststellt, Doyon habe die beschimpfenden Aeusserungen gegenüber dem Kläger gethan, ohne dass dieser irgendwie Anlass dazu gegeben habe. Unter diesen Umständen wäre eine Milderung des Urteils im Begnadigungswege nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

7. Stauffenegger, Karl, von Zäziwil, Handlanger in Allmendingen, geboren 1877, wurde am 25. Februar abhin von der Polizeikammer wegen Misshandlung des Landwirts Gottlieb Frutiger in Allmendingen zu 6 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, verurteilt. Ausserdem hat er Fr. 400 Entschädigung und Fr. 58 Interventionskosten an die Civilpartei und ferner Fr. 243. 20 Kosten an den Staat zu bezahlen. In der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August 1898 waren Gottlieb Frutiger, Karl Stauffenegger und ein Johann Feller auf dem Heimweg im Dorf Allmendingen in Streit geraten, wobei Stauffenegger den Frutiger durch mehrere Messerstiche, hauptsächlich in die Rückengegend, derart verletzte, dass er infolgedessen eine Arbeitsunfähigkeit von ca. 6 Wochen erlitten hatte. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat stellt nun Stauffenegger das Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlass der Freiheitsstrafe und

der Staatskosten, indem er den Sachverhalt so darzustellen sucht, wie wenn er der angegriffene Teil gewesen wäre und das Messer erst gebraucht hätte, nachdem er von seinem Gegner zwei Mal zu Boden geworfen. Er hält dafür, die ausgehaltene Untersuchungshaft von 2½ Monaten sei schon eine schwere Bestrafung genug für das Messerziehen. Er sei die Stütze einer armen Mutter, die von der Strafvollziehung, während welcher er nichts verdiene, mitbetroffen würde. Der Regierungsrat sieht sich nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Die Darstellung des Gesuchstellers ist mit dem vom Gericht seinem Urteile zu Grunde gelegten Thatbestand im Widerspruch. Für die Behauptung des Stauffenegger, wonach er von Frutiger zwei Mal zu Boden geworfen worden wäre, hat sich ein hinlänglicher Beweis nicht ergeben. Die dem Frutiger zugefügten Verletzungen bestanden in sechs verschiedenen Stich- und Schnittwunden, von denen namentlich eine ohne das Hinzutreten eines günstigen Zufalles geeignet gewesen wäre, seinen Tod herbeizuführen. Die von Stauffenegger verübte Misshandlung erscheint daher als eine so brutale, dass die dafür zuerkannte Strafe nicht zu hart ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

8. Kipfer, Johann, von Lützelfüh, Wirt des Gasthofs zum Schlüssel in Bern, geboren 1847, wurde am 26. Januar 1899 von den Geschworenen des zweiten Bezirks, unter Annahme mildernder Umstände, schuldig erklärt der Misshandlung des Moriz Wilhelm Schütrumpf, Bierbrauer, von Adelshausen, Hessen-Cassel, geboren 1875, begangen den 19. Februar 1898, welche eine Arbeitsunfähigkeit des Letztern von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, jedoch in einer Weise verübt worden war, die einen bedeutend geringeren, als den eingetretenen Erfolg voraussehen liess. Demgemäss wurde Kipfer von der Kriminalkammer korrektionell zu 30 Tagen Gefangenschaft, zur Bezahlung von ¼ der Staatskosten mit Fr. 294. 90 und zu Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 2000 an die Civilpartei Schütrumpf verurteilt. Dagegen wurde der mitangeklagte Portier Friedrich Ludwig Zbinden straflos erklärt, weil die Geschworenen annahmen, dass er die von seiner Seite an Schütrumpf verübte Misshandlung in Ausübung erlaubter Selbsthülfe begangen habe. Diesem Urteile liegen folgende Erwägungen zu Grunde: « Moriz Wilhelm Schütrumpf, Bierbrauer, geboren 1875, auf der Wanderschaft nach einer Stelle, wollte sich Samstag den 19. Februar 1898 des nachmittags in die Handwerkerstube des Gasthofes zum Schlüssel in Bern begeben. Als er unten den Haustgang des Gasthofes betrat, es war ca. 3 Uhr, war der Portier Zbinden gerade mit der Reinigung desselben beschäftigt. Gemäss der, der Hausordnung im Gasthof zum Schlüssel entsprechenden Uebung, während der Reinigungsarbeiten am Samstag niemand ein- und ausgehen zu lassen, forderte Portier Zbinden den Schütrumpf auf, zu warten, bis er mit der Reinigung des Ganges zu Ende sei. Schütrumpf wollte sich dieser Weisung nicht fügen und versuchte gleichwohl den Gang zu betreten. Als Zbinden ihn daran hindern wollte, wurden die beiden handgemein und fielen mit einander

zu Boden. Schütrumpf lag auf dem Rücken und Zbinden auf ihm. Durch den Lärm des Wortwechsels und der Streitcene aufmerksam gemacht, trat der Herbergvater Johann Kipfer aus dem ostwärts an den Hausgang anstossenden «Schlüsselstübli» heraus, ergriff eine im Gange stehende Stielbürste, sog. «Schroppe», deren sich Zbinden zur Reinigungsarbeit bedient hatte, und versetzte dem am Boden liegenden Schütrumpf, — letzterer behauptet mit der Bürste, Kipfer behauptet mit dem Stiel derselben — mehrere Schläge auf den Kopf, so dass der Geschlagene das Bewusstsein verlor. Schütrumpf erlitt infolge dieser Misshandlung bedeutende Verletzungen. Aeusserlich war am Kopfe Schütrumpfs zunächst nur eine Quetschwunde sichtbar. Die Schläge müssen aber von Kipfer ziemlich wuchtig ausgeführt worden sein, denn die dahерigen Verletzungen führten eine Gehirnhautentzündung herbei, eine Erkrankung, welche auf eine stattgehabte Erschütterung des Gehirns schliessen liess. Schütrumpf wurde vom 20. Februar bis 17. Mai 1898 im Inselspital in Bern verpflegt. Beziiglich der Folgen der Verletzungen spricht sich die Expertise gestützt auf zwei am 23. und 27. Mai 1898 stattgehabte Untersuchungen des Gesundheitszustandes des Verletzten wie folgt aus: «Schütrumpf leidet an einer Nerven- und Muskellähmung und an allgemeiner Muskel schwäche, welcher Zustand ihn höchst wahrscheinlich für immer zur Ausübung seines Berufes als Brauer und überhaupt zur Ausführung von schwerer Arbeit unfähig macht. Heute ist der Gesundheitszustand des Schütrumpf vom Experten abermals geprüft worden. Der selbe zeigt immer noch die nämlichen Erscheinungen. Wenn auch das allgemeine Befinden sich etwas gebessert hat, so kann heute mit Sicherheit konstatiert werden, dass Schütrumpf in dem bereits angegebenen Sinne bleibend arbeitsunfähig sein wird.» «Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Johann Kipfer der Urheber der von so schweren Folgen begleiteten Verletzungen des Schütrumpf ist. Nach der bestimmten Ansicht des Experten können diese Folgen nicht von dem der Misshandlung vorausgegangenen Fall Schütrumpfs auf den Boden bezw. Anschlagen des Hinterkopfes an einen Thürfosten herühren, sondern dieselben sind einzig der mittelst eines harten Gegenstandes (Bürste oder deren Stiel) beigebrachten, auf dem Schädeldache konstatierten Verletzung zuzuschreiben. Der Civilbeklagte Johann Kipfer hat heute behauptet: Schütrumpf sei dadurch, dass er vor der Weisung des Portiers, den Gang nicht zu betreten, nicht Folge geleistet habe, widerrechtlicherweise und zudem gewaltsam in sein Besitztum eingedrungen und er, Kipfer, sei deshalb berechtigt gewesen, durch Anwendung eines ihm wirksam erscheinenden Mittels sich gegen die ihm zugefügte Rechtsverletzung zu wehren. — Wenn auch angenommen werden muss, dass Schütrumpf angesichts der im Schlüssel bestehenden Hausordnung und der an ihn ergangenen Aufforderung, nicht einzutreten, sich eine inkorrekte Handlung hat zu Schulden kommen lassen, so kann dennoch diese Thatsache die Handlungsweise Kipfers nicht entschuldigen. Zur Zeit, als Kipfer den Hausgang betrat, war Schütrumpf bereits an der weiteren Ausführung seiner Absicht, in die Handwerkerstube des ersten Stockwerkes zu gelangen, durch das Eingreifen Zbindens verhindert worden. Er lag auf dem Boden des Hausgangs, von Zbinden überwältigt. Zur Wahrung seiner Rechte als Haus- und Herbergsvater hatte Kipfer nur noch dafür zu sorgen, dass der Ein dringling aus dem Hausgang geschafft werde. Um

diesen Erfolg zu erreichen, würde es ohne Zweifel genügt haben, wenn Zbinden und Kipfer den Schütrumpf beim Kragen gefasst und hinausbefördert hätten, ja vielleicht hätte eine energische Aufforderung von Seite Kipfers genügt, um den Schütrumpf zu veranlassen, freiwillig den Hausgang zu verlassen. Kipfer hat keines von beiden gethan. Die grobe und brutale Misshandlung schliessst deshalb ein Verschulden Kipfers in sich, gegenüber welchem die inkorrekte Handlungsweise des Schütrumpf als Selbstverschulden im Sinne von Art. 51, Al. 2 O. R. nicht in Betracht fallen kann. Kipfer ist somit für den durch seine unerlaubte Handlungsweise verursachten Schaden in vollem Masse verantwortlich. Schütrumpf ist 1875 geboren. Er hat erklärt, er verdiente als Bierbrauer 130 Fr., in Deutschland werden 120 Mark bezahlt, dazu kommen noch freies Bier und Logis. Ein Beweis der Richtigkeit dieser Angaben liegt allerdings nicht vor. Schütrumpf war vom 19. Februar bis 17. Mai in Spitalverpflegung. Seinen Beruf als Bierbrauer hat er seither nicht mehr ausüben können und wird ihn auch niemals mehr ausüben können; ebenso wird er zur Verrichtung schwerer Arbeit bleibend unfähig sein. Schütrumpf verlangt die Verurteilung des Johann Kipfer zu Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 2000 plus gesetzlicher Zins seit heute, unter Kostenfolge. Dieses Begehren muss ohne weiteres als begründet zugesprochen werden, da der dem Schütrumpf zugefügte Schaden in Wirklichkeit bedeutend höher ist.» Gestützt auf diese, das Ergebnis der Untersuchung sowie der Hauptverhandlung vor den Assisen zusammenfassenden Erwägungen thatsächlicher und rechtlicher Natur in Verbindung mit dem Wahrspruch der Geschworenen fällte die Kriminalkammer das eingangserwähnte Urteil.

Nachdem Johann Kipfer die Entschädigung von Fr. 2000 und die Staatskosten mit Fr. 294. 90 sofort bezahlt hat, sucht derselbe nun in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um Erlass der ihm neben jenen finanziellen Leistungen auferlegten 30 tägigen Gefängnisstrafe nach. In der Begründung seiner Bitschrift macht Kipfer unter Darlegung des Falles namentlich geltend, die Strafe, die ihn getroffen, sei eine schwere und mit dem Verdikt der Geschworenen kaum vereinbar. Das Gericht habe nicht genügend gewürdigt, dass ein bleibender Nachteil, welcher Folge der erlittenen Misshandlung wäre, von den Geschworenen nicht angenommen worden sei; ferner, dass die Verletzung nicht mit einem gefährlichen Instrument verübt worden und endlich, dass er die eingetretenden Folgen unmöglich habe voraussehen können. Im weitern beruft sich Kipfer auf seine persönlichen Verhältnisse, indem er darauf hinweist, dass er ein unbescholtener Mann, von gutem Leumund und noch nie bestraft sei. Er sei allgemein beliebt und geachtet. Er habe eine grosse Familie; er sei Vater von acht unerzogenen Kindern. Die Polizei sowohl als die Aufsichtsbehörde des Gasthofs stelle ihm das beste Zeugnis aus, und doch sei es schwierig, in einer Gesellenherberge, wo die verschiedenartigsten Elemente verkehren, Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Es sei auch nicht ausser Acht zu lassen, dass er durch die Art und Weise, wie Schütrumpf aufgetreten und herrisch Einlass begehrte, ja sich diesen gewaltthätig habe erzwingen wollen, auf das Aeusserste gereizt worden sei. Zudem habe er geglaubt, in Anschickung seines Hausrechtes zu handeln und daher keine widerrechtliche Handlung zu begehen.

Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion

unter näherer Begründung zur Entsprechung empfohlen, da es ihr, nachdem Entschädigung und Kosten bezahlt worden, billig erscheint, dem Kipfer die Gefängnisstrafe zu erlassen. Der Regierungsstatthalter hat sich dieser Empfehlung angeschlossen. Eine weitere Empfehlung ist vom Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft der Herberge zur Heimat, in deren Dienst Kipfer seit dem Jahre 1886 steht, eingereicht worden.

Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen und in Anbetracht der Unbescholtenseit, des guten Leumunds und der bisherigen Straflosigkeit des Gesuchstellers, sowie des Umstandes, dass die dem Verletzten zugesprochene bedeutende Entschädigung, durch welche der Gesuchsteller mit seiner zahlreichen Familie schwer belastet erscheint, nebst den Kosten bezahlt worden, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch im Sinne der Herabsetzung der gegen Kipfer ausgesprochenen Strafe zu befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 3 Tage.
 → der Bitschriftenkommission: Gänzlicher Erlass der Gefängnisstrafe.

9. Kiefer, Friedrich Wilhelm, von Elbschwand, Grossherzogtum Baden, Metzger in Burgdorf, geboren 1864, wurde am 28. März abhin vom korrektionellen Richter von Burgdorf verurteilt: 1) wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz zu 3 Tagen Gefängenschaft und Fr. 100 Busse, weil er im Dezember 1898 in Burgdorf Wurstwaren fabrizierte und zum Verkauf brachte, deren Genuss nach dem Gutachten der Sachverständigen die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war; 2) wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Gewerbewesen zu einer Busse von Fr. 20, weil Kiefer den Beruf als Metzger ohne Bevilligung und Gewerbeschein ausübte, und 3) wegen Widerhandlung gegen die Verordnung über das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf zu einer weiteren Busse von Fr. 20, weil Kiefer Kleinvieh schlachtete und das Fleisch und Wurstwaren davon verkauft, ohne einen Fleischschauer beizuziehen. Wegen dieser Verurteilung sucht Kiefer in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat um Begnadigung nach. Er hält dafür, er sei zu strenge bestraft worden, er habe nicht absichtlich gefehlt, indem er sich nach den bestehenden Vorschriften erkundigt habe, aber irrtümlich berichtet worden sei. Er behauptet, das für die Wurstwaren verwendete Fleisch sei von guter Beschaffenheit gewesen. Er sei mit seiner Familie in prekärer Lage und daher nicht im Stande, die Bussen zu bezahlen. Der Regierungsstatthalter hat mit Rücksicht darauf, dass Kiefer ganz arm ist und die Bussen nicht bezahlen kann, dieselbe daher in Gefängenschaft umgewandelt werden müsste, beantragt, einen Teil der Busse zu erlassen. Der Regierungsrat ist zwar der Ansicht, dass strafbare Handlungen, wie Kiefer sich hat zu Schulden kommen lassen, die geeignet waren, Leben und Gesundheit von Menschen in Gefahr zu bringen, nicht nachsichtig be-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates 1899.

urteilt werden sollen. Da indes, wie aus dem Bericht des Regierungsstatthalters hervorgeht, der Gesuchsteller wegen völliger Armut die Bussen nicht bezahlen kann und Familie hat, die auf seinen Erwerb angewiesen ist, so glaubt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch mit Bezug auf die gegen Kiefer ausgesprochenen Bussen ebenfalls zu teilweiser Berücksichtigung empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf Fr. 40.
 → der Bitschriftenkommission: id.

10. Berger, Rudolf, von Wengi bei Büren, geboren 1843, wurde am 14. Dezember 1894 von den Assisen des ersten Geschworenenbezirks wegen Begünstigung bei einem von einer Diebsbande im Dezember 1893 in Steffisburg begangenen bedeutenden Tuchwarendiebstahls, sowie wegen eines zum Nachteil der Strafanstalt Bern begangenen Diebstahls an fünf Bettdecken und zwei Paar Bottinen zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Berger war im Laufe der Untersuchung aus der Haft entlassen worden, hatte sich aber bei der Hauptverhandlung vor den Assisen nicht gestellt, so dass die obenerwähnte Verurteilung in seiner Abwesenheit erging. Nachdem dann Berger im Oktober 1897 wegen eines seither begangenen Einbruchsdiebstahls neuerdings zu 1½ Jahren Korrektionshaus verurteilt worden, reichte er bezüglich des Urteils vom 14. Dezember 1894 ein Wiedereinsetzungsbegehren ein, hauptsächlich deswegen, weil er in betreff des Diebstahls zum Nachteil der Strafanstalt Bern zu Unrecht verurteilt worden sei und er auch hoffe, dass die sechsmonatliche Untersuchungshaft ihm angerechnet werde. Durch Erkenntnis der Kriminalkammer vom 29. Dezember 1897 wurde jedoch das Wiedereinsetzungsbegehren des Berger abgewiesen, weil die von ihm vorgesetzten Gründe den Zuspruch nicht rechtfertigten. Berger, welcher jetzt die ihm durch das Urteil vom 14. Dezember 1894 auferlegte sechsmonatliche Korrektionshausstrafe seit dem 15. April abhin verbüßt, wendet sich nun in der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es möchte ihm ein Strafnachlass gewährt werden, indem es offenbar als ein Versehen anzusehen sei, dass ihm nicht, gleichwie den übrigen Angeklagten, denen namhafte Haftabzüge gemacht wurden, die sechsmonatliche Untersuchungshaft in Abrechnung gebracht worden sei. Wiewohl aus dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt Thorberg hervorgeht, dass Berger sich während seiner dortigen Internierung gut hielt, sieht sich der Regierungsrat gleichwohl nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung zu empfehlen. Aus den Verhandlungen über das Wiedereinsetzungsbegehren ergibt sich, dass Berger in gesetzlicher Weise durch Ladung vom Termine der Hauptverhandlung Kenntnis gehabt hatte und dass es seinem eigenen Verschulden zuzuschreiben ist, dass er von derselben fern blieb. Das Gericht hat jedenfalls zureichende Gründe dafür gehabt, dass es dem Berger gegen-

über die Untersuchungshaft nicht in Abrechnung brachte. Wenn Berger sich darauf beruft, dass den übrigen Angeklagten nambafte Haftabzüge gemacht wurden, so ist diesfalls zu bemerken, dass diese Angeklagten eine zwölffmonatliche Untersuchungshaft gehabt hatten, während die Untersuchungshaft Bergers etwas zu 6 Monaten betrug. Dazu kommt, dass Berger eine berüchtigte Vergangenheit hat; er ist wegen mehreren Diebstählen und eines Totschlagsversuches schon unter neun Malen mit Korrektionshaus und Zuchthaus bestraft worden, infolgedessen er seit 1864 bereits 28 Jahre und 9 Monate in den hiesigen Strafanstalten zugebracht hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 → der Bitschriftenkommission: id.

11. Elise Tanner geb. Steffen, Jakobs Ehefrau von Huttwyl, wohnhaft im Grünenboden zu Eriswyl, geboren 1873, Mutter von vier Kindern, wurde am 12. Dezember 1898 vom korrektionellen Gericht von Trachselwald wegen Diebstahl, begangen an einem Leintuche im Werte von Fr. 4, zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Das Leintuch war am gleichen Tage, an dem es entwendet wurde, dem Eigentümer zurückgestellt worden. Das Gericht musste trotz des geringfügigen Diebstahls gegen Frau Tanner eine schwerere Strafart aussprechen, weil sie schon zweimal wegen geringer Diebstähle mit 1 und 5 Tagen Gefängnis vorbestraft war. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat sucht Frau Tanner um Erlass der ihr auferlegten Strafe nach. Ihr Gesuch wird wesentlich damit begründet, dass sie durch grosse Armut und Not zu dem fraglichen Diebstahl getrieben worden sei, indem sie für ihre ganze Familie nur zwei Leintücher besitze. Sie habe niemand, der während ihrer 30 tägigen Strafzeit ihre Kinder besorgen könnte, da der Mann dem Verdienste nachgehen müsse. Das Amtsgericht Trachselwald hat das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung empfohlen. Ebenso der Gemeinderat von Eriswyl, der von der Notlage der Familie Tanner, die weitab vom Orte wohnt, erst anlässlich dieses Straffalles Kenntnis erhalten und Abhilfe getroffen hat. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Empfehlungen an, soweit es Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe betrifft, da ein gänzlicher Strafnachlass mit Rücksicht auf die Vorstrafen der Frau Tanner, die auch schon als Schulmädchen sich Diebereien zu Schulden kommen liess, nicht gerechtfertigt wäre.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
 30tägigen Einzelhaft
 auf 1 Tag.
 → der Bitschriftenkommission: id.

12. Bandi, Niklaus, Pächter, von und zu Oberwyl, geboren 1866, wurde am 1. Oktober 1898 von der Polizeikammer wegen Misshandlung der Frau Hügi geb. Neuhaus, begangen am 5. Juni 1897, Misshandlung, welche eine Arbeitsunfähigkeit von nicht über 5 Tagen zur Folge hatte, zu einem Tage Gefängenschaft verurteilt. Diese Misshandlung bestand darin, dass Bandi, nach vorausgegangenem Streit und Wortwechsel, den Frau Hugi provoziert hatte, sich an derselben thätlich vergriffen hat, indem er sie vor den Stall, in dem sie nichts zu schaffen hatte, hinausstieß und dadurch rücklings zu Falle brachte. Für die an sich geringfügige, aber in der Folge von schweren Krankheitserscheinungen begleitete Bauchverletzung, die Frau Hügi bei diesem Anlasse durch die Handlung des Bandi erlitten hatte, konnte der letztere strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. Dagegen wurde Bandi für diese Verletzung civilrechtlich haftbar erklärt und der Frau Hügi, unter Berücksichtigung, dass sie durch ihr provokatorisches Verhalten ein erhebliches Mitverschulden an dem Vorgefallenen trug, eine Entschädigung von Fr. 400 zugesprochen. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat sucht nun Niklaus Bandi, nachdem er die Entschädigung und Kosten bezahlt hat, um Erlass der Gefangenschaft nach. Er begründet sein Gesuch wesentlich mit dem Hinweis auf die von der Frau Hügi ausgegangene Provokation, ohne welche sich der Vorfall nicht ereignet hätte, auf die ihm auferlegten schweren finanziellen Leistungen, deren Folgen er noch lange empfinden werde, ferner mit dem Hinweise auf seinen guten Leumund und auf die tiefe Ehrenkränkung, die ihm durch Verbüßung der Gefängnisstrafe zugefügt würde. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Oberwyl empfohlen. Der Regierungsrat kann sich dieser Empfehlung anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen
 Gefängnisstrafe.
 → der Bitschriftenkommission: id.

13. Barth, Jakob, von Seedorf, Landarbeiter in Hagneck, geboren 1855, wurde am 2. April 1898 von der Polizeikammer des Diebstahls an zwei jungen Obstbäumen schuldig erklärt, und da er schon wiederholt wegen Diebstahl vorbestraft war, zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und Fr. 47. 20 Staatskosten verurteilt. Barth hatte die entwendeten Obstbäume im Werte von Fr. 3 auf Aufforderung hin dem Eigentümer sogleich zurückerstattet. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat sucht Barth um ganzen oder doch teilweisen Erlass der ihm auferlegten Einzelhaftstrafe nach. Er findet diese Strafe zu hart im Verhältnis zu dem geringen Wert der entwendeten Sache, die er dem Eigentümer sofort zurückgegeben hat. Seine Vorstrafen seien alle schon vor mehr als zehn Jahren erfolgt. Die Bezahlung der Kosten sei für seine Verhältnisse schon eine schwere Strafe. Das Amtsgericht Nidau, welches in erster Instanz den Gesuchsteller in rechtsirrtümlicher Anwendung des Gesetzes freigesprochen hatte, empfiehlt das vorliegende

Gesuch zur Berücksichtigung, desgleichen der Regierungsstatthalter mit dem Beifügen, dass die Kosten bezahlt sind. Angesichts des Thatbestandes, wie solcher durch die Akten festgestellt ist, kann von einem gänzlichen Erlass der Strafe nicht die Rede sein. Dagegen glaubt der Regierungsrat mit Rücksicht auf die vorliegenden Empfehlungen und in Anbetracht des Umstandes, dass die letzte Vorbestrafung des Barth schon vor elf Jahren stattgefunden hat, sowie in Berücksichtigung, dass die Bezahlung der Kosten erfolgt ist, eine angemessene Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
30tägigen Einzelhaft auf 3 Tage.
» der Bitschriftenkommission: id.

14. **Steger**, Christian, von Lauterbrunnen, Wirt in Dulliken bei Olten, geboren 1858, und Witwe Elisabeth **Pauli** geb. Nydegger von Wahlern, wohnhaft in Belp, geboren 1840, sind am 28. Januar 1899 von den Assisen des zweiten Geschworenenbezirks wegen mehrfacher Wechselfälschung verurteilt worden, und zwar Steger zu 11 Monaten Korrektionshaus und die Witwe Pauli zu 11½ Monaten Korrektionshaus. In der vorliegenden Bitschrift an den Grossen Rat suchen die beiden Verurteilten um Begnadigung nach, wobei sie in der Begründung ihres Gesuches ausführlich darstellen, wie sie durch schwere Familiensorgen, Missgeschick in ihren Unternehmungen und Krankheit in finanzielle Verlegenheiten gerieten und schliesslich Wechselreiterei und Wechselfälschung trieben, um aus der ökonomischen Bedrängnis herauszukommen. Durch ihre Handlungen sei aber kein Schaden erwachsen und sei auch nie ihre Absicht gewesen, jemand zu schädigen. Beide Petenten berufen sich auf ihren guten Leumund, die Witwe Pauli überdies auf ihr hohes Alter, und was den Steger betrifft, so hat der Gemeinderat von Dulliken ebenfalls das Gesuch eingereicht, dass demselben in Anbetracht seines guten Leumundes und mit Rücksicht auf die in seiner Familie vorhandenen Krankheitsfälle die auferlegte Strafe nachgelassen werden möchte. Der Regierungsrat kann das vorliegende Strafnachlassgesuch nicht empfehlen. Die beiden Verurteilten haben ihre Strafe noch gar nicht angetreten. Allen den Gründen, welche die Petenten im vorliegenden Gesuch anführen, ist sowohl von den Geschworenen als von der Kriminalkammer Rechnung getragen worden, infolgedessen gegen Steger und Witwe Pauli eine möglichst milde Strafe ausgesprochen wurde. Beide sind somit nicht mit der ganzen Schwere des Gesetzes bestraft worden, und deshalb würde sich ein weitgehender Nachlass auch nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

15. **Küng**, Franz Joseph, von Geltwyl, Aargau, Geschäftsreisender am Dürrenast in Thun, geboren 1843, wurde am 25. Januar 1899 vom Polizeirichter von Bern wegen betrügerischen Bettels zu 3 Tagen Gefängenschaft und Fr. 47. 80 Kosten verurteilt. Derselbe hatte, wie aus den Akten hervorgeht, verschiedene Personen in Bern, unter der Angabe, er wolle seine Stieftochter einer Schneiderin in Bern in die Lehre geben, zu bestimmen gewusst, ihm an das bezügliche Lehrgeld Beiträge zu verabfolgen, während das ganze Beweisverfahren ergeben hat, dass Küng gar nicht im Sinn hatte, dies zu thun. Gegen dieses Urteil hatte Küng bei dem Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung von Vorschriften der Bundesverfassung und wegen Rechtsverweigerung eingereicht. Das Bundesgericht ist indessen durch Entscheid vom 12. April abhin auf diesen Rekurs wegen Verspätung nicht eingetreten. Küng hat nun zu Handen des Grossen Rates die vorliegende Bitschrift eingereicht, worin er um Erlass der Gefängnisstrafe und Kosten nachsucht. Er meint, der staatsrechtliche Rekurs wäre für begründet befunden worden, wenn er ihn rechtzeitig eingereicht hätte. Er beruft sich auf seinen guten Leumund und bestreitet, bei Erhebung der fraglichen Unterstützungsbeiträge eine betrügerische Absicht gehabt zu haben. Auch behauptet er, in seinem Verteidigungsrecht verkürzt worden zu sein. Vom Gemeinderat von Strättlingen ist das Gesuch zur Berücksichtigung empfohlen mit dem Beifügen, dass Küng sich erst seit Dezember 1898 dort aufhalte und seither nichts nachteiliges über ihn bekannt geworden sei. Dagegen hat der Regierungsstatthalter von Bern mit Rücksicht auf das Ergebnis der Strafakten das Gesuch nicht empfohlen. Der Regierungsrat sieht sich ebenfalls nicht veranlasst, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, indem aus den Strafakten zur Evidenz hervorgeht, dass Küng sich des betrügerischen Bettels schuldig gemacht hat. Das Urteil ist angesichts der raffinierten Art der Begehung eher ein mildes zu nennen, um so mehr da Küng von einem der Zeugen, dem er wohl bekannt gewesen zu sein scheint, als Gewohnheitsbettler bezeichnet wird. Auch ist den Akten zu entnehmen, dass Küng von seinem Verteidigungsrecht in ausgiebiger Weise mündlich und schriftlich Gebrauch gemacht hat. Küng wird gegenwärtig auch im Kanton Zürich strafrechtlich verfolgt, indem er in Horgen des Betruges und der Unterschlagung beklagt ist. Es liegt somit kein Grund zum Strafnachlass vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bitschriftenkommission: id.

16. **Corbat**, Jules Antoine, von Bonfol, Taglöhner in Pruntrut, welchem durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 8. September 1898 zwei Drittel von fünf Schulbussen erlassen wurden, zu denen derselbe wegen fortgesetzter Schulversäumnis seiner Stieftochter Anna Marie, geboren 1882, verurteilt worden war, schuldet aus dem gleichen Grunde eine weitere Busse von Fr. 192, welche ihm durch Urteil des Polizeirichters von Pruntrut vom 7. April 1898 auferlegt worden ist.

Diese Busse wurde in jenen Nachlass nicht einbezogen, weil zur Zeit der Einreichung des bezüglichen Gesuches letzteres Urteil nicht in Rechtskraft erwachsen war, indem die Staatsanwaltschaft die Einreichung einer Nichtigkeitsklage gegen dasselbe angekündigt hatte. Es ist indessen diesem Rechtsmittel keine Folge gegeben worden, so dass das fragliche Urteil ebenfalls vollziehbar ist. Corbat stellt nun in betreff dieser Busse von Fr. 192 das Gesuch an den Grossen Rat, dass ihm dieselbe erlassen werden möchte. Er begründet sein diesmaliges Gesuch, wie das frühere, mit dem Hinweise auf seine bedürftige Lage, seine beständige Krankheit und seine körperlichen Gebrechen, die ihn arbeits-

unfähig machen. Das Gesuch ist vom Amtsverweser empfohlen. Dem früheren Gesuche ist, wie erwähnt, durch Nachlass von zwei Dritteln der Bussen entsprochen worden. Der völlige Nachlass erschien gegenüber der fortgesetzten Renitenz des Corbat gegen das Schulgesetz nicht für gerechtfertigt und liess sich auch der Konsequenzen wegen nicht empfehlen. Es liegt kein Grund vor, das vorliegende Gesuch anders zu behandeln.

Antrag des Regierungsrates:

Herabsetzung der
Busse von Fr. 192
um zwei Drittel.
id.

→ der Bittschriftenkommission:

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

ein Anleihen für die Kantonalbank.

(Mai 1899.)

*Herr President,
Herren Regierungsräte!*

Auf eine längere Periode des allgemeinen Sinkens des Zinsfusses begann im Jahre 1897 wieder ein Steigen desselben. Der Kanton Bern konnte im Jahr 1895 sein $3\frac{1}{2}\%$ Anleihen von Fr. 48,697,000 in ein Anleihen zu 3% konvertieren und noch im Jahr 1897 ein Anleihen von Fr. 50,000,000 für die Hypothekarkasse zu 3% aufnehmen. Dieses letztere Anleihen war schon durch das Steigen des Zinsfusses notwendig geworden, weil infolge desselben die Darlehnsbegehren sich mehrten, und dagegen nicht nur die Depoteinzahlungen abnahmen, sondern viele Depos zurückgezogen wurden. Seither ist diese Bewegung noch weiter fortgeschritten, und schon nach wenigen Monaten wäre die Aufnahme eines 3% Anleihens nicht mehr möglich gewesen. Die Unternehmungslust hat einen ausserordentlichen Aufschwung genommen, und die vielen Unternehmungen, Eisenbahnbauten, elektrische Kraftwerke, Häuserbauten u. s. w., absorbieren enorme Kapitalien; es nimmt deshalb bei den Geldinstituten der Geldabfluss zu und der Geldzufluss ab, so dass sie gezwungen sind, durch höherere Zinssätze dem erstern zu wehren und den letztern zu ermuntern, ohne dass dieses immer im gewünschten Masse gelingt.

Unter diesen Verhältnissen leidet auch die bernische Kantonalbank, und wenn nicht rechtzeitig entsprechende Vorkehrnen getroffen werden, so entsteht die Gefahr, dass ein Zustand eintritt, welcher die Bank hindern würde, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Es ist dies um so mehr der Fall, als das Betriebskapital der Kantonalbank schon seit längerer Zeit für den Umfang, welchen der Verkehr

der Bank im Laufe der Zeit erlangt hat, ungenügend war. Dieser Uebelstand wurde während der Zeit des niedrigen Zinsfusses weniger empfunden als jetzt und war überdies durch den Umstand gemildert, dass die Staatskasse bei der Kantonalbank ein Depot angelegt hatte, das zeitweilig über Fr. 11,000,000 anstieg. Dieses Depot ist aber durch die Einzahlung von Aktienbeteiligungen des Staates bei neuen Eisenbahnunternehmungen nach dem Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 sehr reduziert worden und wird durch weitere Aktieneinzahlungen noch mehr reduziert werden. Die nach den Vorschriften des genannten Volksbeschlusses vom Grossen Rate bis jetzt bewilligten Aktienbeteiligungen des Staates betragen Fr. 11,071,900, dazu Fr. 1,000,000 für den Simplondurchstich, zusammen Fr. 12,071,900; davon sind Fr. 5,210,000 einbezahlt und bleiben Fr. 6,861,520 noch einzuzahlen. Dazu werden noch weitere in dem Volksbeschluss vorgesehene Subventionen kommen, abgesehen von der Beteiligung des Staates bei der Lötschbergbahn. Freilich besitzt die Staatskasse noch Wertschriften im Betrage von Fr. 8,000,000. Dieselben bestehen aber meist in Titeln, die zu 3% verzinslich sind und deshalb gegenwärtig nur mit bedeutendem Kursverlust veräussert werden könnten, so dass das Depot der Staatskasse bei der Kantonalbank mittelst Verkauf von Wertschriften der Staatskasse nur in geringem Masse ergänzt werden kann.

Dazu kommt, dass die Kantonalbank in Verbindung mit andern Banken bei den Anleihen subventionierter Eisenbahnunternehmen mit einer Summe von Fr. 4,906,000 beteiligt ist. Durch die Depotrückzüge der Staatskasse und durch diese Anleihensübernahmen wird der Kantonalbank eine Kapitalsumme von circa Fr. 15,000,000 entzogen, welche derselben ersetzt werden muss, wenn ihr

Betrieb nicht gestört werden, und ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe möglich gemacht werden soll.

Bei den angegebenen Verhältnissen kann die Staatskasse der Kantonalbank nicht mehr zu Hilfe kommen; ebensowenig die Hypothekarkasse, welche selbst Mühe hat Geldabfluss und Geldzufluss im Gleichgewicht zu halten. Letztere besitzt zwar noch Fr. 2,500,000 Wertschriften aus den Kapitalanlagen von dem Anleihen von 1897, welche aber gegenwärtig nur mit bedeutendem Kursverlust verkauft werden könnten. Durch Ausgabe von Kassascheinen der Kantonalbank würde, abgesehen davon, dass der Zins derselben sehr hoch gestellt werden müsste, die erforderliche Summe nur zu einem kleinen Teil aufgebracht werden können. Es bleibt deshalb nur der Weg der Aufnahme eines Anleihens übrig.

Verhandlungen mit der Banque de Paris et des Pays-Bas und dem Crédit Lyonnais in Paris, das heisst mit den Bankinstituten, welche die Anleihen des Kantons Bern von 1895 und 1897 übernommen haben, führten zu einem Anleihensvertrage, nach welchem die genannten Bankinstitute in Verbindung mit der Kantonalbank sich verpflichten, ein Anleihen des Staates Bern für die Kantonalbank im Betrage von Fr. 15,000,000, zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinslich, zum Kurse von 96 % zu übernehmen, wenn der Vertrag vom Grossen Rate und vom Volke des Kantons Bern vor dem 3. Juli 1899 genehmigt wird und wenn unterdessen kein Krieg und keine schwere Epidemie in Frankreich oder in der Schweiz entsteht. Das Anleihen soll während den nächsten zehn Jahren unverändert bleiben und alsdann während fünfundzwanzig Jahren nach dem Annuitätsystem amortisiert werden; doch darf der Staat nach dem Beginn der Amortisationsperiode auch grössere Rückzahlungen leisten oder das ganze Anleihen künden. Die übrigen Anleihensbedingungen sind die nämlichen, wie für die Anleihen von 1895 und 1897.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Geldmarktes erscheint dieses Angebot sehr günstig und die Annahme desselben ist der einzige Weg, auf welchem das erfor-

derliche Kapital der Kantonalbank sicher zugeführt werden kann und der Weg, auf welchem dasselbe am billigsten zu stehen kommt.

Die Finanzdirektion beantragt, der Regierungsrat möchte beschliessen:

Dem Grossen Rate wird beantragt, den zwischen der Finanzdirektion des Kantons Bern einerseits und der Banque de Paris et des Pays-Bas und dem Crédit Lyonnais in Paris in Verbindung mit der Kantonalbank von Bern anderseits abgeschlossenen Anleihensvertrag, nach welchem die genannten Bankinstitute ein Anleihen des Kantons Bern im Betrage von Fr. 15,000,000, zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinslich und rückzahlbar in den Jahren 1910 bis 1924, zum Kurse von 96 % übernehmen, zu genehmigen und diesen Beschluss dem Volke zur Bestätigung zu empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 27. Mai 1899.

*Der Finanzdirektor:
Scheurer.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 29. Mai 1899.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Anlehensvertrag

zwischen den Unterzeichneten:

1) der Direktion der Finanzen des Kantons Bern, vertreten durch Herrn Regierungsrat Scheurer, Finanzdirektor,

einerseits

und

- 1) der Banque de Paris & des Pays-Bas in Paris,
- 2) dem Crédit Lyonnais in Paris,
- 3) der Kantonalbank von Bern,

anderseits

welche für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ihr rechtliches Domizil bei der Amtsgerichtsschreiberei Bern verzeigen,

ist folgendes vereinbart worden:

Art. 1. Zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel der Kantonalbank und um dieselbe insbesondere in den Stand zu setzen, sich an der Bildung des Obligationenkapitals der Bernischen Nebenbahngesellschaften, welche gemäss dem Grossratsbeschluss vom 28. Januar 1897 Subventionen erhalten haben, zu beteiligen, nimmt der Staat Bern ein $3\frac{1}{2}\%$ -Anlehen auf von fünfzehn Millionen Franken.

Art. 2. Dieses Anlehen wird eingeteilt in dreissigtausend Schuldscheine zu Fr. 500, auf den Inhaber lautend, verzinslich zu $3\frac{1}{2}\%$ per Jahr mittelst halbjährlicher Coupons per 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres.

Diese Schuldscheine werden ausgestellt mit Zinsgenuss vom 1. Juli 1899.

Der Staat Bern verpflichtet sich, definitive Titel dieses Anlehens auf Verlangen der Inhaber derselben in seinen Kassen in Verwahrung zu nehmen und dagegen kostenfrei auf Namen lautende Depotscheine auszugeben. Immerhin können diese Depositen nicht weniger als fünftausend Franken Kapital betragen.

Art. 3. Diese Schuldscheine sind zum Nennwert mit Fr. 500 spätestens im Jahr 1934 rückzahlbar, mittelst fünfundzwanzig jährlichen Ziehungen, erstmals 1910, nach Massgabe eines Tilgungsplanes, welcher den Titeln beigedruckt wird.

Die erste Ziehung wird drei Monate vor der ersten Rückzahlung, welche am 1. Juli 1910 stattfindet, vorgenommen.

Der Staat Bern behält sich jedoch das Recht vor, sowohl grössere Rückzahlungen als die im Tilgungsplan vorgesehenen vorzunehmen, als auch den ganzen Rest des Anlehens oder einen Teil desselben zur Rückzahlung zu künden; er kann jedoch von diesem Recht erst vom 1. Juli 1910 an Gebrauch machen.

Diese Bestimmung wird den Titeln beigedruckt.

Art. 4. Der Staat Bern verpflichtet sich, die verfallenen Coupons und die zur Rückzahlung aufgerufenen Titel spesenfrei einlösen zu lassen:

in Bern: bei der Kantonskasse, ferner bei den Amtsschaffnereien;

bei der Kantonalbank von Bern, sowie deren Zweiganstalten:

in Basel und Zürich: bei den Kassen, welche hiezu seitens der Finanzdirektion bestimmt werden;

in Genf: bei den Kassen der Filiale der Banque de Paris et des Pays-Bas und der Agentur des Crédit Lyonnais;

in Paris: in gesetzlicher französischer Währung zu dem auf den Titeln und Coupons angegebenen Nominalwerte bei der Banque de Paris et des Pays-Bas und beim Crédit Lyonnais.

Die mit diesen Obliegenheiten für das Anlehen beauftragten Institute haben Anspruch auf eine Kommission von $\frac{1}{4}\%$ auf der Einlösung der Coupons und von $\frac{1}{8}\%$ auf dem Betrage der zur Rückzahlung aufgerufenen Schuld-scheine.

Die zur Erfüllung der Anlehensverpflichtungen erforderlichen Geldmittel sind der Banque de Paris et des Pays-Bas fünf Tage vor der jeweiligen Verfallzeit der Titel und Coupons zur Verfügung zu stellen.

Alle auf die Bezahlung der Zinsen und die Tilgung der Schuld-scheine bezüglichen Bekanntmachungen sollen auf Kosten des Staates im Amtsblatt des Kantons Bern, im Schweizerischen Handelsamtsblatte, sowie in je einer Zeitung von Bern, Basel, Genf, Zürich und Paris stattfinden.

Vor Verfall des ersten Coupons wird der Staat Bern ein für allemal in den vorstehend erwähnten Zeitungsorganen die für das Anlehen auf jedem Platze bezeichneten Zahlstellen veröffentlichen.

Die Einlösung der Coupons und die Rückzahlung der zu tilgenden Titel sind auf alle Zeit befreit von jedem Abzug oder irgendwelchem Stempel seitens des Staates Bern.

Auf den Titeln soll diese Befreiung erwähnt werden.

Art. 5. Die kontrahierenden Institute übernehmen das gegenwärtige Anlehen von Fr. 15,000,000, mit Zinsgenuss vom 1. Juli 1899, zum Kurse von 96 %, ohne Solidarität unter sich, jedes für die Summe, welche seiner Unterschrift am Fusse dieses Vertrages beigesetzt ist.

Die Summe von vierzehn Millionen vierhunderttausend Franken, welche von daher dem Staat Bern zukommt, ist nach dem Belieben der kontrahierenden Institute zahlbar vom 6. Juli bis 15. September nächsthin.

Jeder Zahlung sind die Zinsen, zu 3 % per Jahr auf dem einbezahlten Betrage berechnet, vom 6. Juli hinweg bis zum Zahlungstage hinzuzufügen.

Die Zahlungen erfolgen in Bern, Basel, Genf oder Zürich, nach Wahl der kontrahierenden Institute, mittelst einer Voranzeige von fünf Tagen, welche für die Anfangszahlungen bedingungsweise vor der Volksabstimmung abgegeben werden kann.

Die kontrahierenden Institute werden auf den ersten Tag der Zahlungsfrist eine Summe erlegen, welche nicht

weniger als fünf Millionen Franken betragen darf, wovon drei Millionen dem Staat Bern in Paris al pari zur Verfügung gestellt werden.

Art. 6. Nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages können die kontrahierenden Institute eine öffentliche Subskription veranstalten und auf ihre Kosten, sowie mit ihrer Unterschrift und unter ihrer Verantwortlichkeit Interimsscheine ausgeben.

Der offizielle Teil des Emissionsprospektes wird vom Staat Bern unterzeichnet.

Art. 7. Die Kosten der Anfertigung der definitiven Titel, der bernische Stempel sowie der französische Stempel für denjenigen Teil des Anlehens, welcher in Frankreich untergebracht wird, fallen zu Lasten des Staates Bern.

Die definitiven Titel tragen die Unterschrift des Staates Bern; die Form und der Text dieser Titel werden der Genehmigung der kontrahierenden Institute unterbreitet. Sie werden denselben in möglichst kurzer Frist, spätestens am 30. November 1899, auf denjenigen Emissionsplätzen geliefert, wo sich die auszutauschenden Interimsscheine befinden werden.

Art. 8. Der Staat Bern verpflichtet sich, die zur Erlangung der offiziellen Cotierung des gegenwärtigen Anlehens an den Börsen von Bern, Genf und Paris erforderlichen Schritte zu thun und die hiezu notwendigen Belege zu beschaffen.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag tritt in Kraft nach seiner definitiven Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern und durch die Volksabstimmung. Er wird null und nichtig, falls diese Genehmigung nicht vor dem 3. Juli nächsthin stattgefunden hat, oder wenn vor dem Datum der Genehmigung der Kurs der 3 % französischen Rente unter 100 %, oder derjenige der 3 % deutschen Reichsanleihe unter 90 % fallen würde, oder wenn ein Krieg oder eine schwere Epidemie, sei es in der Schweiz oder in Frankreich, ausbrechen sollte.

Also ausgefertigt und unterzeichnet in vier Exemplaren in Bern und Paris.

Paris, den 29. Mai 1899.

Für fünf Millionen Franken:
Banque de Paris et des Pays-Bas
L. VILLARS. J. H. THORS.

Für fünf Millionen Franken:
Crédit Lyonnais
Der Generaldirektor:
A. MAZERAT.

Bern, den 29. Mai 1899.

Für fünf Millionen Franken:
Kantonalbank von Bern
F. MAUDERLI.

Bern, den 29. Mai 1899.

A. Scheurer, Finanzdirektor.